Münster 1936 No 20

Osnabrücker Gerichte bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster i. W.

vorgelegt von

Hugo Netz

Gerichtsreferendar

aus Dortmund.

Münster 1935.

Druck: Buchdruckerei Bernhard Salzmann, Osnabrück, Meller Straße 75-77.

Referent: Herr Prof. Dr. His.

Korreferent: Herr Prof. Dr. Naendrup.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5

I. Kapitel: Das Gogericht 7

a) Die geschichtliche Entwicklung des Gogerichts bis zum Abkauf der Stiftsvogtei im Jahre 1237 7

b) Die Gogerichtsbarkeit nach dem Abkauf der Stiftsvogtei . 17

II. Kapitel: Das Freigericht 23

a) Die Osnabrücker Grafen 23

b) Verfassung und Zuständigkeit des Freigerichts 30

III. Kapitel: Das Rektoratsgericht 33

IV. Kapitel: Das Vogtgericht 40

a) Die Osnabrücker Stiftsvögte 40

b) Verfassung und Zuständigkeit des Vogtgerichts 48

V. Kapitel: Das Burgericht 52

a) Verfassung und Zuständigkeit des Burgerichts in der Landgemeinde 52

b) Die besondere Entwicklung des Burgerichts der Stadt Osnabrück 54

VI. Kapitel: Das Ratsgericht 65

Schluß 69

Abkürzungen 71

Quellenverzeichnis 73

Literaturverzeichnis 75

Einleitung.

Die Gerichtsverfassung des Osnabrücker Landes in den vorchristlichen Jahrhunderten ist nicht einmal andeutungsweise zu bestimmen.

Erst für die Zeit um Christi Geburt lassen sich einige Angaben machen.[1])

In dieser Zeit war das Osnabrücker Bergland sehr wahrscheinlich von den Brukterern besiedelt.[2])

Ihre Gerichtsverfassung ist uns in groben Umrissen überliefert.

Träger der Rechtspflege waren neben der Landesversammlung[3]) die von dieser[4]) gewählten Fürsten[5]) der einzelnen Gaue, in die das

---

[1]) Die spärlichen Nachrichten der römischen Schriftsteller sind dabei die fast ausschließliche Quelle. (Prinz S. 12.) Was sie aber berichten, trifft insbesondere für das Osnabrücker Bergland zu, da sie nur die westlichsten Teile Deutschlands gekannt haben dürften. (Vergl. Philippi Westfalen S. 6 und S. 10.)

[2]) Vergl. dazu Prinz S. 13 ff., wo auch weitere Literatur angegeben ist. Prinz selbst läßt die Frage offen, doch neigt er wohl der herrschenden Meinung zu, die er noch durch weitere Argumente, die er der geschichtlichen Entwicklung der Nachbargebiete entnimmt, stützt. Er zieht dann die Grenzen des Siedlungsgebietes der Brukterer (S. 15) an Hand der von der Natur vorgezeichneten Grenze im Flachland an dem breiten Moorstreifen: Wietingsmoor, Geestemoor, Dümmer, Vördener Moor entlang und im Bergland weiter verlaufend über den Kamm des Wiehengebirges und die Höhenzüge westlich des Werratales. Danach würden Leri-, Threcwithi- und Graingau zum Gebiet der Brukterer zu rechnen sein.

[3]) Sie regelte Rechtsangelegenheiten von politischer Bedeutung und amtete als ordentliches Gericht hinsichtlich aller todeswürdigen Verbrechen freier Volksgenossen. Im übrigen vermochte sie auch alle vor die Gaugerichte gehörigen Rechtsangelegenheiten, sofern sie bei ihr anhängig gemacht wurden, an sich zu ziehen. (Vergl. dazu Schröder S. 25.)

[4]) Tacitus. Germ. Cap. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas assunt. Diese Tacitusstelle ist sehr umstritten. Man sucht aber wohl mehr aus ihr herauszulesen, als sie tatsächlich enthält, nämlich, daß in der Volksversammlung die Häuptlinge gewählt werden, die für die Aufrechterhaltung des Rechts in Gauen und Dörfern zu sorgen haben und daß jedem hundert Beisitzer aus dem Volke, um ihm Rat und Ansehen zu verleihen, zugeordnet sind. (Vergl. im einzelnen dazu Schröder S. 41 und Philippi Westfalen S. 11 ff.)

[5]) Vergl. neben Anm. 4 auch die Caesarstelle Bell. Gall. 6 c. 23: principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt.

Gebiet der Brukterer aufgeteilt war.[6]) Die gerichtlichen Entscheidungen wurden wie alle anderen Entscheidungen unter Zuziehung des ganzen Volkes gefällt.[7]) Die Zuständigkeit dieser Gerichte war grundsätzlich unbeschränkt, weil neben diesen Gerichten nur die Landesversammlung mit im wesentlichen auf Kapitalsachen beschränkter Zuständigkeit amtete.[8])

Die Brukterer des Osnabrücker Berglandes wurden später wahrscheinlich von den Angrivariern unterworfen oder vertrieben, die ihrerseits spätestens im Anfang des 6. Jahrhunderts in dem Stammesverband der Sachsen aufgingen.[9])

Die Gerichtsverfassung des Landes hat sich jedoch seit Tacitus Zeiten trotz der Wanderungs- und Eroberungszüge der germanischen Stämme im wesentlichen unberührt bis in die karolingische Zeit erhalten.[10])

---

[6]) Prinz S. 18 führt aus: „Die Identität von Gau- und Wirtschaftsgebiet entspräche durchaus der Entstehung der Gaue als Landschaften mit ursprünglichen Sippen- und Siedlungsverbänden. Die Gaueinteilung, die man heute wieder als altsächsischen Ursprungs betrachte, sei demnach so alt, wie die germanische Besiedlung des Landes selbst. Daran hätten auch die Eroberungszüge der Sachsen nichts geändert. Die Beherrscher des Landes hätten gewechselt, die Gaueinteilung sei stets dieselbe geblieben, da sie geographisch bedingt gewesen sei."

[7]) Philippi Westfalen S. 11.

[8]) Vergl. S. 5 Anm. 3.

[9]) Vergl. dazu Prinz S. 13 ff. und Lintzel S. 17.

[10]) So finden wir bei den Sachsen Gaufürsten und Gaugerichte und wahrscheinlich auch die Volksversammlung, die in Markloh a. d. Weser abgehalten worden sein soll. (Vergl. dazu Werneburg S. 4 ff. und Philippi Westfalen S. 25 ff.)

I. Kapitel: Das Gogericht.

a) Die geschichtliche Entwicklung des Gogerichts bis zum Abkauf der Stiftsvogtei im Jahre 1237.

Nach der Angliederung Sachsens an das fränkische Reich blieb die Gerichtsverfassung dieses Landes im wesentlichen bestehen.[1]) Die bisher in den sächsischen Gauen[2]) amtenden Volksgerichte bestanden nach wie vor, wenigstens insoweit, als das Osnabrücker Land in Rede steht, mit den alten Zuständigkeiten einheitlich für den ganzen Gau weiter.[3]) Die Gaugrenzen waren wie früher gleichzeitig die Grenzen des für den Gau bestehenden Gerichtes.[4]) Das später in den westfälischen und sächsischen Gebieten urkundlich oft genannte Gogericht geht, wie schon der Name erkennnen läßt (Gau: lateinisch: pagus; altsächsisch: ga, gawe, gauwe, gouwe, auch geuwe = niederdeutsch: go), auf diese alten sächsischen Gaugerichte zurück.[5]) Allerdings sind die Grenzen der mittelalterlichen Gogerichte nicht mehr dieselben wie die der sächsischen

---

[1]) Vergl. dazu die zutreffenden Ausführungen bei Philippi Westfalen S. 36 und D. Philippi S. 157.

[2]) Daß die Gaueinteilung mindestens altsächsischen Ursprungs ist, ist heute wohl kein Problem mehr. (Vergl. Prinz S. 18 mit Schrifttumsangaben.)

[3]) Philippi Westfalen S. 38. Vergl. auch Prinz S. 21 und die dort angegebene Literatur.

[4]) Prüllage S. 51 meint, die Übereinstimmung von Gau und Gogericht sei im allgemeinen nicht nachzuweisen. doch bleibe die Möglichkeit einer Kongruenz immerhin bestehen. Hinsichtlich des Gaues Dersi glaubt er, zur Zeit der Einführung des Christentums eine Übereinstimmung von Gau und Gogericht vermuten zu können (S. 55). Herold (S. 494) und Philippi (Westf. Landr. p. VII) sprechen sich gegen eine Übereinstimmung aus. Für die Münsterländischen Verhältnisse mag das vielleicht zutreffen, für die Osnabrücker Verhältnisse ist es nicht anzunehmen. (Vergl. Prinz S. 18 Anm. 5.) Dieser setzt mit Recht in seiner Arbeit die ursprüngliche Übereinstimmung von Gau- und Gogerichtsbezirk voraus und zieht die Gogerichtsgrenzen wesentlich zur Bestimmung der ursprünglichen Gaugrenzen heran.

[5]) Vergl. dazu Werneburg S. 12 ff., besonders S. 15 und 21, wo er auf Grund der vorangegangenen Beweisführung an Hand des Urkundenmaterials, welches die nachkarolingische und sächsische Zeit liefern, feststellen zu

Gaugerichte. Die Gaugerichtsbezirke haben im Laufe der Zeit Abänderungen erfahren, wie das für das Gaugericht des Gaues Threcwithi, in dem Osnabrück lag,[6]) im folgenden gezeigt ist:

Die Grenzen des für die spätere Stadt zuständigen Gogerichtsbezirkes verliefen ursprünglich in Anlehnung an die Gaugrenzen des Threcwithigaues im Osten etwa nördlich und östlich Wallenhorst, Rulle, Belm, Schledehausen, Bissendorf und südlich Oesede, im Süden über den Kamm des Teutoburger Waldes südlich Lengerich, Tecklenburg, Bevergern, im Westen über die Höhenzüge nördlich Ibbenbüren und westlich Westerkappeln herum, im Norden an dem Vinter Moor entlang, am Fuße der Ausläufer des Wiehengebirgs vorbei, zurück bis nördlich Wallenhorst.[7])

Durch die Ausstattung des Dombezirks mit der Immunität wurde dieser aus dem Gogerichtsbezirk herausgehoben[8]) und dem Vogtgericht unterstellt.[9])

Durch das Privileg vom Jahre 1171 wurde weiter die damals bereits bestehende Stadt vom Gogericht eximiert.[10]) An seine Stelle

---

können glaubt, daß die Gaue eine alte Einrichtung seien, deren Bildung weit hinter der karolingischen Periode zurückliegen müsse.

Wenn das nun hinsichtlich der Gaue zutrifft, dann muß es auch für die nach den Gauen bezeichneten Gerichte, den Gogerichten, zutreffen.

Die Stellung der sächsischen Gogerichte war lange Zeit verkannt. Im allgemeinen stellte man sie auf eine gleiche Stufe mit den fränkischen Centenargerichten. So noch Schröder S. 177 ff.; Brunner S. 236 führt aus: „Eine Stellung, welche der des altfränkischen Centenars v e r w a n d t ist, hat bei den Sachsen in nachfränkischer Zeit ein von der Gemeinde des Gos gewählter Richter, der Gograf (gogreve)." Auch Lindner S. 319 ff. hat sich zu einer Erkenntnis des Wesens der sächsischen Gogerichte nicht durchgerungen. Er meint, die Frage über den Ursprung und die Bildung der Gogerichte beiseite lassen zu können, weil „die Tatsache der Scheidung (der fränkischen Grafschaft in die Frei- und Gogerichtsbarkeit) genüge".

Erst neuere Forschungen haben das Wesen und den Ursprung der sächsischen Gogerichte herausgestellt und sie als die alten sächsischen Volksgerichte, die nach der fränkischen Eroberung im vollen Umfange bestehen blieben, erkannt. Vergl. Philippi Westf. Landr. p. XL, Herold S. 500.

[6]) Vergl. Prinz S. 22 bes. Anm. 5.

[7]) Vergl. dazu die Darstellung bei Prinz S. 22 ff. sowie die Karte 1.

[8]) Durch die Immunitätsverleihung wurde jeder gerichtlichen Gewalt (ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut comites vel missi dominici) verboten: das Immunitätsgebiet zu betreten, fiskalische Gefälle einzutreiben (exactiones vorzunehmen), gegen die Immunitätsleute amtlichen Zwang auszuüben (districtiones vorzunehmen), im Immunitätsgebiet Gerichtstage abzuhalten, Friedensgelder zu erheben und Bürgen zu entnehmen, was mit der Heraushebung aus dem Gerichtsbezirk gleichbedeutend war.

[9]) Vergl. im einzelnen S. 40 bes. Anm. 6 und S. 48 ff.

[10]) Der entsprechende Passus der Urkunde vom 23. 11. 1171 (OUB I No. 328) lautet: ne quis judex extrinsecus manens quemquam ex civibus

trat wenigstens hinsichtlich der ersten Instanz das Rektoratsgericht, mit dem aber das Vogtgericht innerhalb der Stadt in gewissem Umfang konkurrierte.[11])

Im 13. Jahrhundert erlitt der Gogerichtsbezirk durch die Einbeziehung eines unbekannten, in der Nähe Osnabrücks belegenen, Dorfes zur Stadt eine weitere Gebietsschmälerung.[12])

Weitere Gebietseinbußen erlitt der Gogerichtsbezirk des Gaues Threcwithi durch die Neubildung des Iburger Gogerichts,[13]) die etwa für das 12. Jahrhundert anzusetzen sein wird,[14]) und wobei das Gogericht des Gaues Threcwithi Hagen und Kirch-Oesede verlor.

Durch die Abzweigung[15]) des Gogerichts Tecklenburg vom Gogericht des Gaues Threcwithi büßte dieses auch noch im wesentlichen die Landschaften westlich der Düte ein. In diesem Umfange blieb das alte Gogericht des Gaues Threcwithi als Gogericht Osnabrück, das sich nach einer Urkunde vom Jahre 1442 über die Kirchspiele Osnabrück, Wallenhorst, Rulle, Belm, Bissendorf und Schledehausen erstreckte,[16]) bis in die Neuzeit hinein erhalten.

Nach der Vereinigung der Osnabrücker Neustadt mit der Altstadt Osnabrück im Jahre 1306[17]) wurde auch die Neustadt allmählich aus dem Gogerichtsbezirk Osnabrück herausgehoben.[18])

---

pro aliqua causa presumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur, et secundum civitatis jus consuetudinarum debitam consequatur justiciam. Vergl. auch Philippi Einleitung zum OUB I p. XXIII.

[11]) Vergl. S. 38 ff. und S. 44.

[12]) Vergl. S. 59 f. Da das einbezogene Dorf in die Stadt und nicht an die Stadt gelegt wurde (vergl. S. 67 Anm. 10) kamen den einbezogenen neuen Bürgern ebenfalls die Bestimmungen des Privilegs vom Jahre 1171 zugute.

[13]) Das Gogericht Iburg wurde etwa im 12. Jahrhundert (Prinz S. 21 Anm. 2) aus Teilen des Osnabrücker und Dissener Gogerichts neu gebildet (Prinz S. 22). Noch bis ins 15. Jahrhundert hinein wurde es nicht als einheitliches Gericht aufgefaßt. Das Bewußtsein, daß es sich um ein zusammengelegtes Gericht handelte, war noch bis in diese Zeit hinein im Volke wach. Prinz S. 22 Anm. 8 weist auf die Belehnung des Grafen Nikolaus von Tecklenburg mit dem halben Iburger Gogericht durch Herzog Johann von Sachsen im Jahre 1479 hin, wo es in der betreffenden Urkunde heiße: Graf Nikolaus sei belehnt worden mit dem „halven Gogerichte tho Yborch mit sinen tobehorigen uppe desse syden des berghes".

[14]) Frühestens nach der Erbauung der Iburg (1073 ff.) Prinz S. 22 bes. Anm. 8.

[15]) Prinz S. 23. Ganz sicher ist die Abzweigung nicht. Das Verhältnis des Tecklenburger Gogerichts zum Osnabrücker Gogericht könnte auch durch das Lehnsverhältnis der Grafen von Tecklenburg zum Bischof von Osnabrück entstanden sein. (Prinz S. 23 Anm. 7.)

[16]) Stüve Gogerichte S. 129, Prinz S. 139.

[17]) Vergl. statt vieler Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 162 ff.

[18]) Die Ausführungen von Prinz S. 139 sind wohl nicht zutreffend. Vergl. dazu S. 20 Anm. 87. Die Neustadt wird zunächst noch dem Gogericht unterstanden haben, — vom Gogericht der Neustadt wurde noch 1366 an

Die Verfassung der sächsischen Gogerichte, die vor der Eroberung des Landes durch die Franken bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt war, erlitt auch nach der fränkischen Eroberung im wesentlichen keine Veränderungen.[19])

Während allerdings der Leiter der zu bestimmten Zeiten zu ungebotenen, echten, und, falls ein Bedürfnis dazu veranlaßte, zu gebotenen Dingen[20]) zusammentretenden Gerichtsversammlung ursprünglich von der Landesversammlung[21]) vielleicht auf Vorschlag der Vollbürger oder Vollfreien, den karolingischen nobiles,[22]) seines zukünftigen Gaugerichtsbezirkes[23]) bestimmt worden war, wurde der Graf[24]) nach der Angliederung Sachsens an das fränkische Reich, die die Aufhebung der Landesversammlungen mit sich gebracht hatte,[25]) allein von den Vollfreien (nobiles) des Gogerichtsbezirkes, den sogenannten Erbexen,[26]) durch Wahl[27]) bestimmt.[28])

---

das Gogericht an der Lüstringer Bank appelliert — (Vergl. Prinz S. 140 Anm. 5), dann aber immer mehr und mehr auch hinsichtlich der Gerichtsverfassung zu einer Einheit mit der Altstadt zusammengewachsen sein.

[19]) Vergl. statt vieler D. Philippi S. 157.

[20]) Die Unterscheidung von echtem und gebotenem Ding ist gemeingermanisch und hat auch bei den Sachsen bestanden. Brunner S. 298.

[21]) Vergl. S. 5 bes. Anm. 4.

[22]) D. Philippi S. 159 ff.

[23]) Höchst wahrscheinlich stand überhaupt nur diesen allein die Wahl zu, ohne daß die übrigen außerhalb des betreffenden Gaues wohnenden Vollbürger daran beteiligt waren. Das würde auch die Tatsache sehr einfach erklären, daß, wie oben erörtert, später, nachdem Karl der Große den Zusammentritt der Landesversammlungen verboten hatte, (Capitulatio de partibus Sax. Cap. 34, Eckhardt III S. 10: Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos ne faciant . . .; vergl. auch Werneburg S. 4.), diese Vollfreien (nobiles) innerhalb ihres Gaues den Grafen wählen. (Vergl. die Ausführungen im Text.) Würde die gesamte Landesversammlung gewählt haben, hätte nach deren Verbot eine Stockung eintreten und sich das Wahlverfahren erst neu regeln müssen. Das ist aber immerhin unwahrscheinlich, wahrscheinlicher ist, daß auch auf der Landesversammlung die Vollfreien des Gaugerichtsbezirks allein wählten.

[24]) Vergl. statt vieler Stüve Gogerichte S. 4 und Philippi Westf. Landr. p. XIII.

[25]) Capitulatio de partibus Sax. Cap. 34 Eckhardt III S. 10, vergl. bes. Anm. 23.

[26]) D. Philippi S. 125. Ungenau Stüve Gogerichte S. 62 (alle die eigenen Rauch haben), Philippi Westf. Landr. p. XII, Herold S. 469 (alle, die im Gogerichtsbezirk eigene Höfe im Besitz haben).

[27]) Herold S. 477 ff. S. 481. Philippi Westf. Landr. p. XIII ff. Brunner S. 236. Stüve Gogerichte S. 2 ff., S. 66 ff. Das Wahlrecht der Landesversammlung übten nach der fränkischen Eroberung die Erbexen aus. (Vergl. die Ausführungen im Text.) Der Möglichkeit, daß die Rechte der Landesversammlung der König oder seine Beamten beansprucht hätten, entsprechen die späteren Zustände nicht.

[28]) Später hat sich das Wahlrecht auch gelegentlich auf alle Gogerichtseingesessenen oder auf Teile von ihnen ausgedehnt. (D. Philippi S. 126.)

Vielfach muß das Grafenamt dann, zum Teil schon in sehr früher Zeit,[29]) regelmäßig an Mitglieder ein und derselben angesehenen Familie gefallen sein,[30]) woraus sich später ein erbliches Recht am Grafengericht entwickelte.[31]) Das Bewußtsein, daß der Graf aber aus freier Wahl der Gerichtsgemeinde hervorgehen müsse, blieb jedoch trotz der Verschiedenheit der Entwicklung des Grafenamts im einzelnen im Volke noch lange Zeit wach.[32])

Spätestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde auch der Osnabrücker Graf nicht mehr durch Wahl bestimmt.[33])

Zu den Gerichtsversammlungen hatte jedes Mitglied der Gerichtsgemeinde zu erscheinen, gleichgültig, ob es sich um ein echtes oder gebotenes Ding handelte.[34]) Die Urteilsfindung stand der Gerichtsversammlung und ihren Ausschüssen zu. Der Graf war daran nicht beteiligt.[35])

---

[29]) Ende des 12., Anfang des 13. Jahrhunderts finden wir bereits eine größere Anzahl Gogerichte in den Händen Privater. Nachweise bei Philippi Westf. Landr. p. XIV ff. Das Osnabrücker Grafenamt ist bereits 1186 in den Händen eines Ministerialen des Bischofs, also auch der Besetzung durch Volkswahl bereits entzogen. Die Anfänge dieser Entwicklung sind aber wohl in früherer Zeit zu suchen. (10. oder 11. Jahrhundert?)

[30]) Vergl. dazu Stüve Gogerichte S. 77 ff. Nur der Mächtigste der Gerichtsgemeinde des Gos konnte dem Urteil des Gogerichts die erforderliche Geltung verschaffen.

[31]) Der Nachweis ist im einzelnen infolge des Mangels an Quellenmaterial nicht zu führen. Philippi Westf. Landr. p. XVII kommt zum selben Ergebnis, indem er den vererbbaren Familienbesitz aus der Verjährung einer durch Volkswahl zunächst auf bestimmte Frist übertragenen obrigkeitlichen Befugnis herleitet. Bemerkenswert ist die von ihm p. XVII Anm. 2 angeführte Notiz in Hodenberg Vördener Reg. S. 84: szo vro alls men enen guden man vor enen Gogreven offte richter kust, sso bliff dat to ewigen tiden by deme sleckte, dar vmme scholde men dessset vorwaren tho voren myt segelen unde breven. Vergl. auch Herold S. 479. Stüve Gogerichte S. 74 ff. hält zwei Entwicklungen für möglich. Den Besitz des Landesherren führt er auf ein aus einem Bestätigungsrecht der Wahl erwachsenes Recht, die Gogerichte zu verleihen, zurück. Den Privatbesitz leitet er aus einer Art Usurpation her. Vergl. schließlich noch Mayer I S. 447 ff.

[32]) Vergl. Stüve Gogerichte S. 2 ff. und die Nachweise S. 66 ff., insbes. S. 70 u. S. 24. Herold S. 478 ff.

[33]) Vergl. Anm. 29. Die Urkundenstelle (OUB I No. 385), aus der das hervorgeht, lautet: testes in quorum presentia hec acta sunt, subscripti annotantur: . . . ministeriales . . . Gerardus gogreve . . .

[34]) Vergl. Brunner S. 298. Erst in späterer Zeit ist die Verpflichtung, auch auf dem gebotenen Ding zu erscheinen, außer Übung gekommen. Im 16. Jahrhundert besteht diese Verpflichtung nicht mehr. (Philippi Westf. Landr. p. XX.)

[35]) Philippi Westf. Landr. p. XIV., Herold S. 473. Wohl aber stand dem Grafen das Recht zu, die Urteilsweiser aus der Gerichtsgemeinde auszuwählen.

[36]) Durch das Privileg vom 23. 11. 1171 (OUB I No. 328) wurde, worauf schon hingewiesen wurde (S. 8), der Stadtbezirk vom Gogericht eximiert.

Die Dingstätte des Gerichts befand sich spätestens seit der Exemtion der Stadt vom Gogericht[36]) nicht mehr im Bezirk der Stadt selbst, sondern in dessen Nähe an der Lüstringer Bank.[37]) Möglicherweise ist hier sogar die ursprüngliche Dingstätte des Threcwithigaues zu suchen.

Zuständig war das Gogericht für alle Klassen der Bevölkerung.[38]) In ihm mußten Hörige und Freie, Männer und Frauen und vereinzelt, soweit die Gogerichte es durchzudrücken vermochten, auch Adelige erscheinen. In manchen Fällen wurde auch versucht, Geistliche vor dieses Gericht zu ziehen.[39])

Nur diejenigen, die auf Grund besonderer Privilegien im Einzelfalle eximiert waren, Bürger, fürstliche Beamte, Adelige und Geistliche, konnten vor anderen Gerichten belangt werden, alle anderen mußten vor den Gogerichten Recht nehmen.[40])

Die Befugnisse des Grafen gingen an andere Gerichtsbehörden über. (Vergl. S. 8 f.) Der Graf hatte demnach in der Stadt selbst keinerlei Amtsbefugnisse mehr. Es war ihm infolgedessen auch nicht möglich, sein Gogericht in der Stadt abzuhalten. Dieselben Erwägungen führen dazu, für den Fall, daß das Gogericht ursprünglich im Immunitätsbezirk abgehalten wurde, eine Verlegung der Dingstätte bei der Immunitätsverleihung anzunehmen. Bereits in dem Privileg heißt es wörtlich: . . . statuimus ne quis iudex *extrinsecus* . . . presumat evocare . . . Daraus könnte man schließen, daß auch der Graf 1171 schon seinen Sitz nicht in der Stadt hatte.

[37]) Urkundlich erwähnt wird diese Gerichtsstätte erst 1332. (Prinz S. 139.) Doch ist es kaum zweifelhaft, daß das Osnabrücker Gogericht hier seit Jahrhunderten seine Dingstätte besaß.

[38]) Über die Zuständigkeiten des Osnabrücker Gogerichts ist aus gleichzeitigen Osnabrücker Urkunden, das heißt, aus Urkunden bis zum Jahre 1300, nichts zu entnehmen. Man ist daher auf Rückschlüsse aus späterer Zeit und zum Teil auch auf Vermutungen angewiesen. Die Forschungen über das Wesen und die Zuständigkeiten der Gogerichte in Sachsen sind aber durch die Arbeiten Philippis (Westf. Landr. und: Sachsenspiegel und Sachsenrecht) und Herolds soweit vorgetrieben worden, daß die von ihnen gegebenen Ergebnisse unbedenklich auch auf die Verhältnisse des Osnabrücker Landes angewandt werden können, wie das auch vorstehend geschehen ist. Sagt doch schon Stüve Gogerichte S. 4, daß wir in den Gogerichten „unleugbar ein Stück ursprünglichsten Volkslebens vor uns haben, das zu den ersten Anfängen der Gesittung zurückführt". Auch Philippi Westf. Landr. p. XL sagt: „Die hier geschilderten Zustände sind nun durchaus nicht dem Münsterlande allein eigentümlich, sondern überhaupt altsächsisch. Wenn sie sich vielleicht auch überall nicht so unberührt bis ins 16. Jahrhundert erhalten haben, so finden wir sie doch auch im Emslande und im Niederstift Münster wieder, und auch in den Bistümern Osnabrück, Hildesheim, Verden, und zum Teil Bremen, begegnen, selbstverständlich hier mehr dort weniger modifiziert, ähnliche Verhältnisse." Vergl. auch die Ausführungen bei Herold S. 496 ff. Auf Nachweise aus Osnabrücker Urkunden ist daher verzichtet worden.

[39]) Philippi Westf. Landr. p. XII.

[40]) Philippi Westf. Landr. p. XII. In Osnabrück waren es vor allem die Bürger, die seit dem Jahre 1171 im Gogericht keinen Gerichtsstand mehr hatten. Hinsichtlich der Verhältnisse nach 1237 vergl. S. 18.

Auf strafrechtlichem, wie auf zivilrechtlichem Gebiet waren Zuständigkeitsbeschränkungen nur hinsichtlich ganz bestimmter, meist genau umrissener Tatbestände gegeben,[41]) die gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich anderen Gerichten[42]) zur Erledigung überwiesen waren.[43])

Was hinsichtlich der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Befugnisse der Gogerichte gilt, ist auch grundsätzlich hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzunehmen.[44])

Urkundlich sind bis zum Jahre 1237, dem Jahre des Abkaufs der Stiftsvogtei, für den Gogerichtsbezirk Osnabrück lediglich zwei Grafen nachweisbar. Der eine, Gerhard,[45]) wird im Jahre 1186 er-

---

[41]) So hinsichtlich der im einzelnen aufgezählten Königsbannsachen, die den Freigerichten zur Aburteilung überwiesen waren. (Vergl. S. 30), und hinsichtlich des wieder genau umrissenen Gebiets des Markt- und Polizeiwesens. der Beaufsichtigung von Maß und Gewicht u. a., die ursprünglich zur Zuständigkeit der Burgerichte gehörten. Letztere waren dabei an bestimmte Bußsätze gebunden. (Vergl. S. 52.)

[42]) Gewohnheitsrechtlich war beispielsweise die Aburteilung von Markt- und Polizeivergehen den Burrichtern übertragen, während die Aburteilung der Freigerichtssachen auf gesetzlicher Übertragung beruhte.

[43]) Vergl. Herold S. 497 ff.

[44]) Vergl. Herold S. 461.

[45]) OUB I No. 385. Seine Familienzugehörigkeit ist nicht sicher zu bestimmen. Vielleicht ist er identisch mit dem 1209 (OUB II No. 38) genannten Gerhard von Astrup, dem Bruder des Rektors Everhard von Astrup. (Vergl. S. 56 Anm. 28.) Daß Everhard von Astrup einen Bruder Gerhard hatte, erhellt aus der Urkunde von 1209 (OUB II No. 38). Welche Stellung dieser Ministeriale Gerhard im öffentlichen Leben einnahm, ist ohne weiteres nicht zu sagen, da die sonst in Osnabrücker Urkunden auftretenden Ministerialen mit Namen Gerhard ohne ihre Familiennamen genannt sind. Für die hier fragliche Zeit (etwa 1170 bis 1230) kommen folgende Ministerialen mit Namen Gerhard in Betracht: Einmal ein Schenk Gerhard, der aber in der Urkunde von 1209 als verstorben bezeichnet wird, mithin mit Gerhardus de Astorpe nicht identisch sein kann. Dann ein Kämmerer Gerhard. Da in der Urkunde von 1207 (OUB II No. 29) Gerardus camerarius neben Gerhardus de Hasdorpe, Everhardus frater ejus, genannt ist, und Hasdorpe und Asthorpe als gleichbedeutend anzusehen ist, zumal hier wie 1209 in derselben Reihenfolge Gerhard und Everhard aufgeführt sind und Hasdorpe sonst überhaupt nicht mehr vorkommt, abgesehen von den Edelherren von Hastrup (vergl. Reg. im OUB II S. 485), kann auch der Kämmerer Gerhard nicht Gerhard von Astrup sein. Sonst wird noch ein Gerhard ohne nähere Bezeichnung in den Urkunden OUB I No. 372, 375, 412, 419 aufgeführt und schließlich ist auch noch ein Gerhardus dapifer in der Urkunde von 1195 (OUB I No. 420) genannt. Wenn man nun bedenkt, daß auch der Bruder (vergl. S. 39) und Neffe (vergl. S. 14 Anm. 46) des Stadtrichters Baldewin ebenfalls wieder Richterstellen bekleideten, so darf man vielleicht bei Gerhard und Everhard von Astrup dasselbe Verhältnis annehmen. Das wird noch wahrscheinlicher bei der Verfolgung des Kampfes um die Gerichtsbarkeit in der Stadt zwischen dem Bischof von Osnabrück und dem Grafen von Tecklenburg. Gerade der Umstand, daß der Bischof den Bruder des Grafen zum Rektor gemacht haben würde, liegt in derselben Linie, aus der heraus er später den Sohn des Rektors Richenzo zum Grafen machte. (Vergl. Anm. 47.)

wähnt; der andere, Wessel,[46]) wird etwa ein Vierteljahrhundert später, nämlich für den Zeitraum von 1215 bis 1225, genannt.[47])

Es ist zu vermuten, daß sich das Osnabrücker Gogericht mindestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Besitz des Osnabrücker Bischofs befand, da der 1186 genannte Gograf Gerhard als Ministeriale des Bischofs bezeichnet ist.[48])

Die Gogerichtsverleihung König Heinrichs (VII.) vom 3. September 1225, die Bischof Engelbert von Isenburg (1224 bis 1226 und

---

[46]) Vergl. OUB II No. 61, 101, 121, 134, 144, 166, 171, 174, 175, 196. Obwohl Gograf Wessel nie als Wessel von Schledehausen, letzterer ist in gleichen Urkunden oft genannt, bezeichnet ist, ist an der Identität beider nicht zu zweifeln. (Vergl. Stüve Gogerichte S. 125, Lövinson S. 105 ff., S. 106 Anm. 1, wo dieser auch das Material für seine Vermutungen zusammengestellt hat, Philippi OUB II S. 100 Anm. 2 zur Urkunde No. 134, S. 106 Anm. 1 zur Urkunde No. 171, S. 130 Anm. 2 zur Urkunde No. 174, S. 131, Anm. 1 zur Urkunde No. 175, S. 148 Anm. 2 zur Urkunde No. 196.)

Gograf Wessel war der Sohn des 1186 (OUB I No. 386) erstmalig als Rektor der Stadt genannten Richenzo von Schledehausen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieses Verwandtschaftsverhältnisses findet sich in der Urkunde OUB I No. 305 (angeblich vom Jahre 1158). Die Urkunde ist jedoch zweifellos gefälscht. (Vergl. Philippi OUB I S. 245 Anm. zu der angezogenen Urkunde und Mitt. 14 S. 70 und S. 75.) Damit ist aber nicht gesagt, daß sämtliche in der Urkunde enthaltenen Angaben frei erfunden sind, zumal die in der genannten Urkunde erwähnten verwandtschaftlichen Verhältnisse der Familie von Schledehausen zum Teil auch anderweitig bestätigt sind. So wird der in der Urkunde OUB I No. 305 als Sohn des Richenzo von Schledehausen genannte Joseph auch im ältesten Osnabrücker Totenbuch in der Eintragung zum 9. Oktober als solcher bezeichnet. (Necrologium S. 168.) Die Stelle lautet: Obiit Riczo et uxor Alheidis, pro quorum memoria simul et uxoris suae Juttae, Joseph filius eorum contulit, ecclesiae domum unam in Alrebike V moltia annonae solventem. Pro eadem oblatione in anniversario sui obitus perpetua memoria habebitur. Daß Joseph, Swether und Wessel von Schledehausen Brüder waren, zeigen folgende Urkunden: 1203 (OUB II No. 16) Text: ... pro quibus fidejussores sunt ... (1) . . ., Joseph *et* Wescelo (von Schledehausen), 1204 (OUB II No. 22) ministeriales: . . . (2) . . . Joseph de Sledesen, fratres ejus Zwederus, Wezelo . . .

Die in der Urkunde OUB I No. 305 hinsichtlich der verwandtschaftlichen Beziehungen der Familie von Schledehausen gemachten Angaben sind damit zum größten Teile bestätigt. Eine Vermutung dahin, daß auch die anderen in der genannten Urkunde gemachten Angaben hinsichtlich der hier fraglichen Punkte nicht frei erfunden sind, ist damit gerechtfertigt. Die von Lövinson S. 101 aufgestellte Stammtafel ist daher, soweit sie auf der oben angezogenen, gefälschten Urkunde beruht, nicht erschüttert, wenn sie auch im übrigen revisionsbedürftig sein mag. (Philippi OUB I S. 245 Anm. zur Urkunde No. 305.)

[47]) Die auffallende Tatsache, daß Wessel von Schledehausen, der Sohn des Rektors Richenzo von Schledehausen (vergl. Anm. 46), so sehr oft als Osnabrücker Gograf und auch ohne diese Bezeichnung genannt ist, hängt mit den Kämpfen des Bischofs gegen die Grafen von Tecklenburg um die Stifsvogtei zusammen. (Vergl. S. 16 ff. und S. 43 ff.) Da nämlich die Grafen von Tecklenburg wieder begannen, die Stiftsvogtei im alten Rahmen aus-

1239 bis 1250) neben sieben anderen, auch das Gogericht Osnabrück zusprach, spricht nur scheinbar dagegen.

Der im Jahre 1225 verliehene Gogerichtssprengel deckte sich nämlich im wesentlichen mit dem ursprünglichen Missionsgebiet der Osnabrücker Kirche,[49]) sowie mit dem Gebiet des dem Bischof im Jahre 965[50]) verliehenen Forstbannes.[51]) Weiterhin ballte sich hier in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast ausschließlich der kirchliche Grundbesitz und die Osnabrücker Ministerialität zusammen.[52])

Diese Umstände machen es zur Gewißheit, daß Bischof Engelbert hier einen groß angelegten Versuch unternahm, sich die Grundlagen zum Aufbau der Landesherrlichkeit in diesem Gebiet zu verschaffen.[53])

Es mußte ihm also vor allem darauf ankommen, ein geschlossenes Gebiet, in das alle weiteren Elemente der Landesherrlichkeit ausgegossen oder hineingepreßt werden konnten, zu erhalten.

Der Umstand, daß sich möglicherweise einzelne Gogerichte bereits in seinem Besitz befanden, konnte dabei keine Berücksichtigung finden. Die Zweckmäßigkeit, sämtliche Gogerichte seines Interessengebietes in ihrer Gesamtheit durch einen einzigen Akt zugesprochen zu erhalten, mußte überwiegen.

---

zuüben und infolgedessen den Rektor in eine untergeordnete Stellung herabzudrücken bemüht waren, versuchte der Bischof, der bis dahin großen Einfluß auf die städtische Gerichtsbarkeit ausüben konnte (der Rektor war sein Ministeriale!), durch die Bestellung des Sohnes des letzten tatsächlichen Rektors (vergl. S. 39) zum Osnabrücker Grafen, den verlorenen Einfluß zurückzugewinnen und die Macht der Grafen von Tecklenburg zu schwächen. Auch aus diesem Grunde wird der Bischof besonderen Wert darauf gelegt haben, daß in der Gogerichtsverleihungsurkunde vom Jahre 1225 auch gerade das Gogericht der Stadt Osnabrück genannt wurde. (Vergl. S. 16 ff.)

[48]) Vergl. S. 11 Anm. 33. So auch Stüve Gogerichte S. 125 und Prinz S. 139. Ein genaues Datum über den eventuellen Erwerb des Gogerichts durch den Bischof anzugeben, ist infolge des Mangels an Quellenmaterial nicht möglich.

[49]) Vergl. Prinz S. 42 ff., wo im einzelnen der Nachweis geführt ist. (Siehe auch die Karte 2 bei Prinz.)

[50]) OUB I No. 102; Urkunde vom 15. 7. 965.

[51]) Vergl. im einzelnen dazu Prinz S. 58 ff.

[52]) Prinz Karte 3 und 4 und S. 168.

[53]) Prinz S. 166 ff. weist allerdings mit Recht darauf hin, daß der Eckstein des Organismusses der bischöflichen Landeshoheit „die Vogteigewalt des Bischofs über den seiner Kirche und den ihm unterstellten geistlichen Stiftungen in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens überwiesenen und geschenkten Grundbesitz war". „Der erste Abschnitt dieses Kampfes habe wie anderswo auch bei den Bischöfen von Osnabrück der Wiedererlangung der Vogteigewalt über den geistlichen Grundbesitz gegolten" (S. 167), doch mußte zunächst das Gebiet geschaffen werden, in dem die Vogteigewalt ausgegossen und hineingepreßt wurde, „bildete doch die kirchliche Grundherrschaft zusammen mit der Vogteihoheit des Bischofs erst das Gerippe seiner Landeshoheit. Der Gogerichtssprengel war die Haut, die dieses Ge-

Aus der die Verleihung der acht in Rede stehenden Gogerichte enthaltenden Urkunde vom 3. September 1225 ist übrigens auch nicht ganz eindeutig zu entnehmen, was hinsichtlich des Gogerichts Osnabrück gemeint ist. Im Wortlaut der Urkunde befindet sich zwischen den Worten: videlicet und Osnaburgen. eine Rasur. Was ursprünglich dort gestanden hat, ist nicht mehr zu sagen. Auf der Rasur steht das kaum noch lesbare Wort civitate.[54])

Wenn dieses Wort ursprünglich dort gestanden haben sollte, dann würde das bedeuten, daß das Gogericht Osnabrück, wenn von dem in der Urkunde dann lediglich genannten Gogericht der S t a d t Osnabrück abgesehen wird, in der Urkunde nicht erwähnt wäre. Das wiederum würde ohne weiteres verständlich sein, weil der Bischof dieses Gogericht, wie oben erörtert,[55]) bereits besaß. Aber auch die Verleihung des Gogerichts der S t a d t Osnabrück hätte einen Sinn gehabt.

In dem Kampf gegen den derzeitigen Osnabrücker Vogt war es dem Bischof nämlich gelungen, im Jahre 1171 das die Vogtgerichtsbarkeit außerordentlich schwächende und die städtische Hochgerichtsbarkeit im Wege der Stärkung der Stadtgrafengerichtsbarkeit seinem Einfluß unterstellende Privileg, in dem jedem auswärtigen Richter verboten wurde, die Bürger Osnabrücks außerhalb der Stadt vorzuladen, zu erwirken.[56]) Um 1200 aber hatten die Osnabrücker Vögte jedoch diese Stadtgrafengerichtsbarkeit wieder gänzlich zurückzudrängen und ihre Gerichtsbarkeit an deren Stelle zu setzen vermocht.[57]) Die Osnabrücker Bischöfe versuchten zunächst dadurch dem Vogt zu begegnen, daß sie die Stadtgrafengerichtsbarkeit dem Bruder des bisherigen Gografen Gerhard von Astrup,[58]) nämlich Everhard von Astrup,[59]) den sie gleichzeitig als Burrichter von Osnabrück einsetzten,[60]) zur Ausübung übertrugen. Als diese Maßnahme keinen Erfolg hatte, versuchten sie durch die Ernennung Wessels von Schledehausen, des Sohnes[61]) des letzten Stadtgrafen, der sein Amt noch im alten Umfange ausgeübt hatte, nämlich Richenzo von Schledehausen,[62]) zum Gografen von Osnabrück, ihre Ziele durchzusetzen,[63]) indem sie wohl den Anschein

---

rippe umspannte und ihm eine plastische, geographisch und kartographisch greifbare Form gab" (Prinz S. 168).

[54]) Vergl. dazu die Anm. Philippis im OUB II S. 152 zu der genannten Urkunde.

[55]) Vergl. S. 14.

[56]) Vergl. S. 38 f.

[57]) Vergl. S. 45 ff.

[58]) Vergl. S. 13 Anm. 45.

[59]) Vergl. S. 56 bes. Anm. 28.

[60]) Vergl. S. 56.

[61]) Vergl. S. 14 bes. Anm. 46.

[62]) Vergl. S. 46.

[63]) Vergl. auch S. 46.

zu erwecken suchten, daß dieser Gograf als Erbe der Stellung seines Vaters handeln könne. Das entgegenstehende Privileg vom Jahre 1171 würden sie in diesem Falle im Wege der Verleihung eines allerdings neuen Gogerichts im Bezirk der Stadt Osnabrück zu beseitigen versucht haben, eine Taktik, die aber erst Erfolg haben konnte, nachdem sie die Vogtgerichtsbarkeit erworben und so außerordentlich geschwächt hatten, daß sie später ganz einging.[64])

b) Die Gogerichtsbarkeit nach dem Abkauf der Stiftsvogtei.

Nachdem es den vereinten Bemühungen Bischof Konrads von Osnabrück, des Domkapitels, der Ministerialen und der Stadt im Jahre 1236[65]) endlich nach langem, harten Kampfe gelungen war,[66]) dem Grafen von Tecklenburg die Stiftsvogtei für 800 Mark abzukaufen, war es erforderlich, eine anderweitige Regelung über die bisher vom Stiftsvogt ausgeübte Gerichtsbarkeit zu treffen.

Wie aus der Urkunde vom August 1237[67]) erhellt, wurde die vogteiliche Gerichtsbarkeit in einer Weise beschränkt, die schließlich ihr völliges Verschwinden aus der Gerichtsverfassung der Stadt zur Folge haben mußte.[68]) Die bisher vom Stiftsvogt ausgeübte Gerichtsbarkeit ging, wie noch zu erörtern sein wird,[69]) abgesehen von den Resten, die der vogteilichen Gerichtsbarkeit noch zugestanden wurden, auf andere Gerichte über, wie aus der Entwicklung der Gerichtsverfassung der Stadt in der Folgezeit ziemlich eindeutig hervorgeht.[70])

---

[64]) Vergl. S. 51.

[65]) Vergl. die nach dem 26. 5. 1236 über den Kauf ausgestellte Urkunde Bischof Ludolfs von Münster (OUB II No. 351). Der Kauf wurde im Verlaufe der Friedensverhandlungen zwischen Bischof Konrad von Osnabrück und Graf Otto von Tecklenburg auf dem St. Johannisfriedhof von Osnabrück abgeschlossen. Die hier in Betracht kommende Stelle der Urkunde lautet: (Comes) advocatias vero civitatis Osnaburgensis, bonorum episcopi et canonicorum maioris ecclesie, ecclesiarum parrochialium, ubicumque habuerat, libere resignavit preter in Malegarden et eas que aliis de manu sua fuerunt infeodate.

[66]) Über den Verlauf dieses Kampfes vergl. S. 47.

[67]) OUB II No. 362.

[68]) Die betreffende Urkundenstelle lautet: Quicunque homo pertinens conventualibus ecclesiis cujuscunque ordinis et parochialibus in epischopatu constitutis jure advocatie excesserit et in penam inciderit duos solidos advocato ad manus nostras vadiabit; homines ministerialium eodem modo duos solidos vadiabunt: hec vadimonia nos et successores nostri pro nostra voluntate recipiemus; burgenses vero civitatis, si predicto modo excesserint, duos solidos tantum vadiabunt, quicquid de eis nos vel successores nostri receperimus medietas civitatis erit, sed potestas vadimonia dimitendi (!) in totum vel pro parte penes episcopum qui prefuerit erit.

[69]) Vergl. S. 51.

[70]) Wenn nämlich die gesamte vom Vogt bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit uno acto auf eine andere bereits bestehende oder neu geschaffene Gerichtsbehörde übertragen worden wäre, müßten bei dem jetzt reichlicher

Die vom Vogtgericht bisher ausgeübte hohe Strafgerichtsbarkeit erlangte im wesentlichen der Osnabrücker Gograf;[71]) der in jedem Jahre vom Bischof neu zu ernennende Vogt[72]) behielt nur eine Strafbefugnis von 2 Schillingen, womit ihm die hohe Strafgerichtsbarkeit genommen war.

Dieser Übergang der hohen Strafgerichtsbarkeit findet anscheinend auch eine Bestätigung darin, daß, nachdem nach der Verleihung der Gogerichte diese Gerichtsbarkeit, wie das später auch gelegentlich nachzuweisen ist,[73]) vom Bur- oder Stadtrichter ausgeübt worden war,[74]) kurz nach dem Abkauf der Vogtei vom Jahre 1243 ab plötzlich das häufige Auftreten eines Grafen Hermann festzustellen ist, der sich bis zum Jahre 1257 verfolgen läßt.[75]) Nach ihm wird wieder einer der beiden Stadtrichter das Grafenamt

---

fließenden Quellenmaterial unbedingt Spuren davon in Erscheinung treten. Da aber in der Folgezeit von fast allen vor dem Abkauf der Stiftsvogtei entstandenen Gerichten Teile der ehemals vogteilichen Gerichtsbarkeit ausgeübt werden, muß eine stillschweigende oder ausdrückliche Übertragung stattgefunden haben; denn selbst wenn die bestehenden Gerichtsbehörden eigenmächtig Kompetenzerweiterungen durchzudrücken versucht hätten, würde der Mißerfolg im Hinblick auf die mächtige alles umfassende Gerichtsbehörde, die die Vogtgerichtsbarkeit übernommen hatte und die jede Konkurrenz auszuschalten in der Lage war, keinen Augenblick zweifelhaft gewesen sein.

[71]) Vergl. Sopp S. 44. Daß die Kompetenz der Untervögte (Rektoren) auf die Grafen übergegangen sei, vermutet schon Philippi (Hans. Gesch. Bl. S. 182 und Verfassung S. 60), ebenso wie Lövinson (S. 107); vergl. dazu S. 51.

[72]) Vergl. S. 47 ff.

[73]) Vergl. Prinz S. 139.

[74]) Daß die Gogerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgeübt worden wäre, ist im Hinblick auf die große und umfassende Bedeutung dieses Amtes undenkbar. Eine Verschmelzung dieser Gerichtsbarkeit mit einer anderen hat auch nicht stattgefunden. Daß lediglich der Mangel an Urkunden eine Feststellung des Grafen unmöglich mache, ist doch sehr zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß Wessel von Schledehausen in der Zeit von 1215 bis 1225 allein als Gograf in zehn verschiedenen auf die ganze Zeit verteilten Urkunden genannt wird (vergl. OUB II No. 61, 101, 121, 134, 144, 166, 171, 174, 175, 196), ebenso wie auch der Gograf Hermann in der Zeit von 1243 bis 1257 in zehn verschiedenen auf die gesamte Zeit verteilten Urkunden Erwähnung findet. (Vergl. OUB II No. 435, 437, 438, 481, 515, 516; OUB III No. 38, 158, 177, 186.) Als nächstliegendstes bleibt demnach, die Betrauung des Stadtrichters mit der Gogerichtsbarkeit anzunehmen, zumal diese Handhabung auch für die Folgezeit gelegentlich bezeugt ist (siehe Anm. 73), und selbst der nach Gograf Hermann genannte Gograf Hermann von Rethlage zunächst auch Stadtrichter von Osnabrück war. Auch sind die in den Urkunden vom 25. 10. 1231 (OUB II No. 281) und 1236 (OUB II No. 346) durch den Stadtrichter Giselbert und die Ratmannen von Osnabrück beurkundeten Gerichtsverhandlungen kaum anders als als Gogerichtsverhandlungen anzusehen.

[75]) Urkundlich: OUB II No. 435, 437, 438, 481, 515, 516; OUB III No. 38, 158, 177, 186.

ausgeübt haben,[76]) bis im Jahre 1284[77]) Hermann von Rethlage, zunächst Osnabrücker Stadtrichter (!)[78]) von den Stadtrichtergeschäften entbunden und nur mit der Ausübung der städtischen Gogerichtsbarkeit betraut wurde.

Mit dem Übergang des größten Teils der vogteilichen Strafgerichtsbarkeit auf den Grafen, würde, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, allerdings das Privileg vom Jahre 1171 beseitigt worden sein.[79])

Das war jedoch durchaus nicht der Fall, denn die dem Osnabrücker Grafen überlassene Gerichtsbarkeit wurde von ihm nicht gleichzeitig und in derselben Art wie seine übrige gogräfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt, sondern getrennt von dieser, höchstwahrscheinlich im alten durch den Vogt geschaffenen Rahmen.[80]) Man müßte infolgedessen richtiger von der Wahrnehmung eines Teiles der ehemals vogteilichen Gerichtsgewalt durch den Grafen sprechen.

Diese Formulierung gewinnt auch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß eine Vereinigung der beiden Gerichtsbezirke, die doch nahe gelegen hätte, nicht stattgefunden hat,[81]) allerdings auch, wenn die oben ausgesprochene Vermutung richtig ist, wegen der großen Verschiedenheit der gogräflichen Befugnisse im Stadt- und Landbezirk nicht stattfinden konnte. Es scheint, als ob man als Gogericht Osnabrück schlechthin überhaupt nur das für den Landbezirk Osnabrück zuständige Gogericht bezeichnete, wie das aus einer Urkunde vom 15. 6. 1442[82]) erhellt, worin es heißt, daß das Gogericht „alse dat in den kerspelen to Ossenbrugge, to Wallehorst,

---

[76]) Hier gelten dieselben Erwägungen wie S. 18 Anm. 74. Hinzu kommt, daß in dieser Zeit bereits zwei Stadtrichter amteten, so daß eine Überhäufung mit Geschäften nicht so sehr zu befürchten war. (Vergl. über das Auftreten zweier Stadtrichter S. 59 ff.) Die Entbindung Hermann von Rethlages von den Stadtrichtergeschäften im Jahre 1284 ist vielleicht mit der Ernennung Heinrich Vinkes zum Grafen über den Landbezirk Osnabrück in Zusammenhang zu bringen. (Vergl. S. 20.)

[77]) OUB IV No. 130.

[78]) OUB III No. 653, OUB IV No. 35. (1279 und 1281.)

[79]) So schon Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 187. Auf den Widerstand der Stadt, die wohl ebenfalls aus dem genannten Privileg Rechte abzuleiten versucht haben wird, obwohl die Rechte an sich lediglich dem Bischof als Immunitäts- und Stadtherrn zugestanden waren, ist vielleicht auch die Aufrechterhaltung der Trennung der beiden Gogerichtsbezirke Stadt und Land zurückzuführen. Nur auf diese Art und Weise konnte die Stadt es verhindern, daß sie wieder in die Stellung der kleinen Landstädte zurücksank, denn nur solange ihre Ratmänner allein die Urteilsfinder im städtischen Gogericht, wie früher im Vogtgericht waren, vermochte sie ihren Einfluß auf die Gerichtsbarkeit in der Stadt aufrechtzuerhalten.

[80]) Diese Vermutung läßt sich allerdings urkundlich nicht beweisen, sie ist lediglich aus den späteren Zuständen zu rechtfertigen.

[81]) Dagegen spricht das Vorhandensein zweier Dingstätten (vergl. Prinz S. 139), das Auftreten zweier Grafen (vergl. S. 20) u. a.

[82]) Insoweit zitiert bei Prinz S. 139 Anm. 12.

Rulle, Belhem, Bissenthorpe unn Sledehusen buten Osenbrugge ys belegen", an Hermann Hunder verpfändet werde.

Diese genaue Scheidung zwischen den beiden gogräflichen Gerichtsbarkeiten, wenn man sie einmal so bezeichnen will, ging sogar so weit, daß man sie später zeitweise durch zwei verschiedene Gografen ausüben ließ, nachdem sie zunächst anscheinend durch ein und dieselbe Person verwaltet worden waren.[83])

Während nämlich der 1284[84]) erstmalig als Gograf genannte Hermann von Rethlage im Jahre 1303[85]) als Gograf der Altstadt Osnabrück bezeichnet wird, geht aus der Urkunde vom 10. Juni 1300[86]) hervor, daß auch Gerhard Vinke während der Amtszeit Hermann von Rethlages Gograf war.[87])

Später sind die beiden Gerichtsbarkeiten wohl infolge der dauernden Verminderung der gogräflichen Befugnisse durch den Rat und der dadurch bedingten Arbeitsverminderung jedoch wieder von ein und derselben Person, die zuweilen sogar noch das Stadtrichteramt versah,[88]) ausgeübt worden.[89])

---

[83]) Die Bestellung eines besonderen Grafen für den Stadtbezirk würde man etwa für die neunziger Jahre des 13. Jahrhunderts anzusetzen haben. Wahrscheinlich war Hermann von Rethlage zunächst Gograf in beiden Bezirken, bis Gerhard Vinke (urkundlich zuerst 1295, OUB IV No. 427 genannt) vielleicht erst im Jahre 1300 (in diesem Jahre wird er als Osnabrücker Gograf zuerst bezeichnet, OUB IV No. 604) als Gograf für den Landbezirk Osnabrück bestellt wurde.

[84]) OUB IV No. 130.

[85]) WUB VIII No. 135 (. . . presentibus . . . (4) . . . Hermanno dicto Rethlage, gogravio antique civitatis Osnaburgensis . . . (4) . . .), Prinz S. 139 bes. Anm. 9.

[86]) OUB IV No. 604.

[87]) Die Folgerung, die Prinz S. 139 aus dieser Tatsache zieht, kann nicht überzeugen. Prinz argumentiert, daß durch das Privileg vom Jahre 1171 möglicherweise die Altstadt ohne Johannisleischaft und Butenburg, die erst um 1240 zur Altstadt gezogen wären (Philippi Mitt. 17 S. 14 ff., vergl. dazu S. 54 bes. Anm. 18 und S. 59 f.) vom Landgericht eximiert worden sei, nicht aber die später zur Stadt gezogenen Stadtteile. Das würde durch das Auftreten zweier Grafen bestätigt. Es gab aber damals, wenn die aufgestellten Vermutungen richtig sind, zwei Bezirke, und zwar den Stadt- und Landbezirk; drei Bezirke hat es schwerlich gegeben, denn wenn die später zur Stadt geschlagenen Stadtteile nicht eximiert waren, unterstanden sie dem Grafen des Landbezirks. Eine besondere Exemtion auch der später zur Stadt geschlagenen Bezirke ist nicht anzunehmen. Bestanden aber nur zwei Bezirke, dann findet das Auftreten zweier Grafen eine Erklärung. Hinsichtlich der Exemtion der später zur Stadt gezogenen Stadtteile ist damit nichts zu beweisen, sie können hiernach sowohl zum einen wie zum anderen Bezirk gehört haben.

[88]) Vergl. Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 187, Prinz S. 139.

[89]) Auf Nachweise im einzelnen kann, weil es den Rahmen der Arbeit überschreiten würde, verzichtet werden. Die Tatsache selbst ergibt sich aus den Ausführungen bei Prinz S. 139 ff. und bei Stüve Gogerichte S. 125 ff.

[90]) Über die Dingstätte des Vogtgerichts am Löwen vergl. S. 49. Daß hier nach dem Abkauf der Vogtei das Gogericht des städtischen Bezirks

Das städtische Gogericht wurde an der alten Dingstätte des Vogtgerichts, am Löwen zu Osnabrück, abgehalten.[90]) Urteilsfinder im städtischen Gogericht waren, wie einst im Vogtgericht,[91]) die Mitglieder des Rates.[92])

Von einem Gogericht im üblichen Sinne kann in dieser Zeit also überhaupt nicht gesprochen werden.

Im Zuge der dauernd fortschreitenden Verselbständigung der Ratsgerichtsbarkeit lag es, daß der Einfluß des Grafen in der in immer größerem Maße vom Rat allein ausgeübten Strafgerichtsbarkeit ständig weiter zurückgedrängt wurde,[93]) bis er endlich im 17. Jahrhundert lediglich bei der Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen, sowie bei der Besichtigung toter Körper innerhalb des Stadtgerichtsbezirks zugezogen wurde.[94]) Dieses war vermutlich nur deshalb notwendig, weil die Stadt den Blutbann nicht besaß.

Bereits im 14. Jahrhundert war es der Stadt außerdem gelungen, sich ein gewisses Aufsichtsrecht über den Grafen zu sichern, was aus dem von ihm beim Amtsantritt abzuleistenden Schwur hervorgeht. Der Graf mußte schwören: „dat gi dat Gogericht to Osenbrug waren solen in zinen rechte, unsen heren van den

---

abgehalten wurde, ergibt sich daraus, daß, nachdem das Gogericht mit der Dingstätte an der Lüstringer Bank in die Stadt verlegt worden war (vergl. S. 22), die alte städtische Dingstätte am Löwen wiederum als Dingstätte benutzt wurde. Das städtische Gogericht wurde später auch auf der Rathaustreppe abgehalten (Stüve Gogerichte S. 126). Exakte Beweise für die oben aufgestellte Behauptung lassen sich natürlich wegen des Mangels an Quellenmaterial nicht führen. Das aber überhaupt am Löwen das Osnabrücker Gogericht (Obergogericht), mag es sich um das städtische oder ländliche oder um beide handeln, abgehalten wurde, kann nicht zweifelhaft sein. (Stüve Gogerichte S. 126, Lövinson S. 107—108, Prinz S. 139 ff.) Wäre die Behauptung, das städtische Gogericht wäre am Löwen abgehalten worden, nicht richtig, so würde das Bestehen zweier Dingstätten überhaupt nicht zu erklären sein, denn entweder müßte das städtische Gogericht dann an der Lüstringer Bank, oder das ländliche Gogericht am Löwen abgehalten sein. Beides ist aber nicht geschehen. Stüve Gogerichte S. 126 sagt treffend: „Immer aber unterschied sich doch das Gogericht, welches mit dem Rat der Altstadt als Schöffen am Löwen auf dem Domhof oder auf der Treppe des Rathauses richtete, noch von dem Landgödinge, das seine Pflichttage an der Lüstringer Bank am südwestlichen Abhange des Lüstringer Berges, wo der größte und schönste Teil des Gos, das Hasetal, von Melle bis über Osnabrück hinaus und das sich gegen die höheren Iburger Berge erhebende Hügelland, vor dem Blicke ausgebreitet liegt, hielt. Hier urteilte das Landvolk über Landrecht.“ Unterschieden sich beide Gogerichte aber immer voneinander, und daß sie sich unterschieden, habe die bisherigen Erörterungen sehr wahrscheinlich gemacht, dann war es natürlich und selbstverständlich, das städtische Gogericht an der alten vogteilichen Dingstätte am Löwen abzuhalten.

[91]) Vergl. darüber S. 50.

[92]) Vergl. Stüve Gogerichte S. 126.

[93]) Über diesen Vorgang vergleiche auch S. 68.

[94]) Prinz S. 140, Bär S. 65, Klöntrup III S. 12 und 42 (vergl. dort die Schilderung des Strafverfahrens bei Zuziehung des Obergografen).

lande to zinen rechte, dem lande, der stat unde den borgheren to Osenburg to rechte unde to ghenaden.[95])

Das Gogericht an der Lüstringer Bank, das in altgewohnter Weise für den gesamten Gogerichtsbezirk Osnabrück, zu dem die Stadt nicht gehörte,[96]) an seiner alten Dingstätte abgehalten wurde, gewann im Laufe der Zeit durch seine bevorzugte Lage in der Nähe des Bischofsitzes im Verhältnis zu den übrigen Gogerichten des Landes von selbst erhöhte Bedeutung und größeres Ansehen.[97])

Es bildete sich infolgedessen allmählich zur Berufungsinstanz für alle übrigen Osnabrücker Gogerichte aus.[98]) Anfänglich gingen an dieses Gericht auch die Berufungen vom neu- und altstädter Burgericht.[99])

Die Dingstätte des Obergogerichts wurde später, möglicherweise im 14. Jahrhundert,[100]) von der Lüstringer Bank an den Löwen zu Osnabrück verlegt, mag auch die alte Dingstätte an der Lüstringer Bank noch eine Zeitlang weiter benutzt worden sein.

---

[95]) OGQu. IV S. 43 No. 43 und S. 152 No. 162. Die Aufzeichnung stammt aus dem 16. Jahrhundert. Der Eid ist aber bedeutend älter. Bereits im Jahre 1404 (Friderici-Stüve II No. 126) wird er jedem neuen Grafen zur Pflicht gemacht. (Vergl. Prinz S. 140 Anm. 3.)

[96]) Vergl. die S. 19 zum Teil zitierte Urkunde vom 16. 6. 1442.

[97]) Prinz S. 140, Stüve Gogerichte S. 126.

[98]) Stüve Gogerichte S. 126. Prinz meint, der Vorrang habe im 14. Jahrhundert noch nicht bestanden. Aus der Urkunde OUB IV No. 658, auf die er sich bezieht, geht das jedoch schwerlich hervor. Wenn der Osnabrücker Graf zu dieser Zeit auch den Titel Obergraf noch nicht geführt hat (der Titel wurde erst vom Grafen Varmeier [1590 bis 1625] aufgebracht) und auch in seinem Bezirk im wesentlichen die gleichen Angelegenheiten wie die übrigen Grafen zu erledigen hatte, so kann das für und gegen seine Stellung nicht verwandt werden. Berufungsgericht war das Gogericht an der Lüstringer Bank bereits im Jahre 1366. (Prinz S. 140 Anm. 5). Dieses Recht, Berufungen anzunehmen, wird aber bedeutend älter sein, und wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert bestanden haben. Die Vermutung von Prinz (S. 140 bes. Anm. 5), daß die Stellung des Osnabrücker Gogerichts als Obergogericht nur bis ins Ende des 14., Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreiche, beruht auf der von ihm angenommenen Gleichstellung der beiden Osnabrücker Gogerichte. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß, wie unten erörtert, der Sitz des an der Lüstringer Bank abgehaltenen Gogerichts am Ende des 14. Jahrhunderts (vergl. Anm. 100) an den Löwen verlegt worden ist, so daß der Umstand, daß bereits 1366 noch an das Gogericht an der Lüstringer Bank appelliert worden war, nicht zur Bestimmung des Zeitpunktes, seit wann das Osnabrücker Gogericht Obergogericht ist, herangezogen werden kann. Seit dem 15. Jahrhundert war das Osnabrücker Gogericht als Berufungsinstanz für alle übrigen Osnabrücker Gogerichte anerkannt. (Prinz S. 140, der dort auch die Belege anführt.)

[99]) Vergl. S. 63 f.

[100]) Während nämlich noch 1366 (Prinz S. 140 besonders Anm. 5) vom Gogericht der Neustadt Osnabrück an das Gogericht an der Lüstringer Bank appelliert worden ist, bestimmt im Jahre 1401 Graf Klaus von Tecklenburg bereits bei der Mitteilung des Stadtrechts an die neugegründete Stadt Lingen, daß vom Gogericht Lingen an das Gogericht am Löwen appelliert werden solle. (Stüve Gogerichte S. 126.)

II. Kapitel: Das Freigericht.

a) Die Osnabrücker Grafen.

Während sich, wie oben erwähnt wurde,[1]) das sächsische Gogericht aus dem altsächsischen Volksrecht entwickelt hat, war das sächsische Freigericht eine von außen her durch die Franken in das sächsische Rechtsleben hineingetragene Einrichtung.

Nach der Unterwerfung Sachsens durch die Franken setzte Karl der Große über das eroberte Land abhängige Verwaltungsbeamte, Grafen, die er auch mit der Wahrnehmung einer bestimmten, genau umgrenzten Gerichtsbarkeit betraute.[2])

Der Bezirk dieser also geschaffenen Grafen- oder Freigerichte ist heute, wenigstens insoweit als das Osnabrücker Land in Rede steht, nicht mehr zu bestimmen.[3])

Wem die Grafschaft, in der der Gau Threcwithi, also auch Osnabrück lag,[4]) nach der Eroberung anvertraut wurde, wissen wir ebensowenig, wie wir die Grenzen dieser Grafschaft bestimmen können.[5])

Sicher ist nur, daß bei der Erteilung der Immuniät an den Osnabrücker Bischof,[6]) spätestens aber mit der Immunitätsbestätigung

---

[1]) Vergl. S. 7 ff. bes. S. 7 Anm. 5.

[2]) Der Umfang der gräflichen Gerichtsbarkeit ist S. 30 ff. geschildert.

[3]) Darüber, ob die Grafschaften sich mit den sächsischen Gauen deckten, ob mehrere sächsische Gaue zu einer Grafschaft zusammengefaßt wurden, oder ob Karl der Große sie in anderer Weise begrenzte, läßt sich nichts mehr sagen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Karl der Große sich an die bestehende Gauverfassung anlehnte. (Prinz S. 87.) Wie die Verhältnisse aber auch gestaltet waren, die Vermutung, daß sich Gau- und Grafschaftsbezirk nicht deckten (Herold S. 494, Werneburg S. 23 ff., Aubin S. 8), läßt sich ebensowenig beweisen, wie die, daß sie es doch taten. (Prinz S. 87.)

[4]) Vergl. S. 8 oben.

[5]) Wir wissen aber, daß Karl der Große ausdrücklich verordnete, jeder Graf solle nicht mehr als eine Grafschaft in Besitz haben. (Monachus Sangallensis (M. G. H. SS. II S. 376): Karolus nulli comitum . . . plus quam unum comitatum concessit) (Vergl. Prinz S. 88 Anm. 3). Diese Verordnung wurde aber bereits im 9. Jahrhundert nicht mehr befolgt. Infolgedessen sind wir heute nicht mehr in der Lage, ein Bild über die ursprüngliche Aufteilung Sachsens unter die Grafen zu entwerfen. Durch die Zerschlagung der ursprünglichen Grafschaftseinteilung, infolge der Herausnahme der Immunitätsgebiete aus dem Grafschaftsbezirk und der Vereinigung mehrerer Grafschaften oder Grafschaftsteile in einer Hand ist das Bild im 9. Jahrhundert schon zu sehr verschoben. (Prinz S. 87.)

[6]) Vergl. S. 40 und S. 48 bes. Anm. 58.

Ottos I. im Jahre 938[7]) der Bezirk des Ortes Osnabrück aus ihr herausgehoben wurde.

Der erste im Gau Threcwithi sicher bezeugte Graf ist um die Mitte des 11. Jahrhunderts ein Graf Bernhard.[8])

Seine Familienzugehörigkeit ist nicht zu bestimmen.[9])

Seine Grafschaft erstreckte sich wahrscheinlich im wesentlichen über das ganze Bistum und noch weit darüber hinaus.[10])

---

[7]) OUB I No. 87 . . . ita ut nullus judex publicus neque alia judiciaria potestas aut *comites* vel missi dominici . . . in locis illius episcopatus placita habenda . . .

In der karolingischen Epoche bedeutete die Immunität lediglich die Befreiung des kirchlichen Grundbesitzes von der Gerichtsbarkeit des Grafen für causa minores (Prinz S. 103, Werneburg S. 29 ff.). Erst im 9. und 10. Jahrhundert wurde die Immunität auch für causa maiores erteilt oder in dieser Hinsicht erweitert. (Prinz S. 103, Werneburg S. 36.) Da die älteren, Immunitätsverleihungen an Osnabrück enthaltenden Urkunden überarbeitet oder gefälscht sind (vergl. Tangl S. 186 ff.), ist die Untersuchung über den Umfang der Immunitätsverleihungen erschwert. Wahrscheinlich wurde aber bereits in der ersten erhaltenen eine Immunitätsverleihung enthaltenden Urkunde die Immunität im vollen Umfange verliehen. (Vgl. S. 40 bes. Anm. 6.)

[8]) Er erscheint als solcher 1058 in einer Urkunde König Heinrichs IV. (OUB I No. 150). Vorher werden im Jahre 859 einmal für den Grain- und Threcwithigau vier Grafen: Burchard, Waltbert (Enkel Wittekinds, Prinz S. 87) und Albrich, sowie Lettus genannt. (OUB I No. 39: in ducatu Westfalorum . . . in pagis Grainga et Threcwithi necnon et in comitatibus Burchardi, Waltberti, Albrici, atque Lettus . . .) Die Verteilung der Grafen auf die beiden Gaue bereitet Schwierigkeiten. Prinz S. 88 Anm. 3 weist auf die Möglichkeit hin, daß Albrich und Lettus möglicherweise Vizegrafen gewesen seien und Burchard die Grafschaft im Threcwithigau und Waltbert die im Graingau besessen habe. Sicher ist das aber nicht. (Vergl. im einzelnen Prinz S. 88 Anm. 3).

[9]) Er selbst wird allgemein als Stammvater der Grafen von Calvelage-Ravensberg angesehen. Sein Vater soll ein Graf Hermann gewesen sein, der 1020 die Grafschaft im Lerigau besaß, dieser wiederum wird als Sohn eines im Jahre 980 genannten Grafen Bernhard, der die Grafschaft in der Stammgrafschaft Wittekinds, im Lerigau, innehatte, angesehen. Ein Zusammenhang dieses Grafen mit der stirps Widucindi ist jedoch nicht nachzuweisen. (Vergl. im einzelnen Prinz S. 89.)

[10]) Das ergibt sich wohl aus der Urkunde Kaiser Heinrich III. vom 25. 5. 1051 (OUB I No. 147) für Bischof Alberich von Osnabrück, worin Kaiser Heinrich der Osnabrücker Kirche die Immunität bestätigt und auf die Klage des Bischofs über den Grafen Bernhard, quod liberos homines in *suo episcopatu habitantes* Mahelman nominatos ad suum placitum vi et injusta potestate constringeret, diesem sein Tun verbietet. Wenn auch der Wortlaut der Urkunde nicht unbedingt zu der Annahme nötigt, daß Bernhard die Grafschaft im ganzen Bistum besaß, so ist das jedoch durchaus möglich. (Prinz S. 89 Anm. 5.)

Weil dieser Graf Bernhard als mit dem Grafen Bernhard, dem Kaiser Heinrich IV. Grafschaften in Westfalen, Engern und Friesland zugunsten Bischof Adalberts von Bremen entzog (vergl. Anm. 11 S. 25), identisch angesehen werden muß (Prinz S. 89/90), ergibt sich daraus, daß sich seine Grafschaft erheblich über das Bistum hinaus erstreckt haben muß.

Durch die Verleihung von Grafschaften in Westfalen, Engern und Friesland an Erzbischof Adalbert von Bremen durch Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1063 wurden ihr große, im Norden des Bistums liegende Gebiete entrissen.[11])

In dem südlichen Teil dieser Grafschaft[12]) wird gegen Ende des 11. Jahrhunderts ein Edler Adalger, Sohn des Grafen Wicking,[13]) genannt. Da er 1074 ausdrücklich als durch regia potestate positus[14]) bezeichnet wird, kann von einer Beerbung des Grafen Bernhard durch ihn nicht die Rede sein.[15]) Auch seine Familienzugehörigkeit läßt sich nicht bestimmen. Er gehörte vor seiner Einsetzung als Obergraf über die im Süden des Bistums liegenden Grafschaftsteile möglicherweise zu den Vizegrafen, deren uns für das letzte Drittel des 11. Jahrhunderts eine ganze Reihe bezeugt sind.[16])

Neben dem Grafen Adalger sind noch zwei Vizegrafen, Walderich und Wezel, genannt. Allerdings gibt nur Walderich einmal seine Stellung als Vizegraf an.[17]) Doch ist es höchst wahrscheinlich, daß auch Wezel, der nach den Gerichtsplätzen (placita) zu urteilen,[18]) die Grafschaft im Threcwithi-, Grain- und Varngau vice Adalgeri verwaltete, während Walderich im Suderberggau amtiert zu haben scheint,[19]) lediglich Vizegraf gewesen ist.[20])

Über den Nachfolger Adalgers lassen sich sichere Angaben nicht machen.

---

[11]) Vergl. über diesen Fragenkomplex die bis in alle Einzelheiten gehende Darstellung bei Prinz S. 89/90, wo auch weiteres Material, insbesondere noch weitere Literatur, angegeben ist. Es genügt hier die Tatsache und das Ergebnis herauszustellen.

[12]) Urkundlich erscheinen placita im Leri-, Threcwithi-, Grain- und Suderberggau, vor denen über Freigut aus dem Agradin-, Hase- und Suderberggau verfügt wurde. (Vergl. die Zusammenstellung bei Prinz S. 91 Anm. 8.)

[13]) Urkunde vom 23. 9. 1074. (OUB I No. 170) . . . in comitatu Walderici comitis vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi in loco Lathara (Laer).

[14]) Vergl. Anm. 13. Darüber, daß regia potestate positus zu Adalger zu ziehen ist, vergl. Prinz S. 91 Anm. 2.

[15]) Prinz S. 91, der diese Tatsache mit dem Sachsenaufstand im Jahre 1073 in Verbindung bringen will, was wohl zutreffend sein wird.

[16]) Vergl. dazu Prinz S. 91.

[17]) Siehe Anm. 13.

[18]) Vergl. die Zusammenstellungen bei Prinz S. 92 Anm. 1 und 2.

[19]) Prinz S. 92.

[20]) So heißt es in der Urkunde vom Jahre 1088/93 (OUB I No. 203) in loco Vockestorp (Voxtrup) und in loco Remesethe (Remsede bei Dissen) in comitatu Adalgeri, dagegen in der Urkunde vom 17. 7. 1090 (OUB I No. 205): in placito Wezelonis comitis Voccasthorp (Voxtrup) habito, was darauf schließen läßt, daß 1088/93 Adalger selbst, 1090 aber Wezel, den Vorsitz im Gericht führte. Ein Nachfolgeverhältnis zwischen Adalger und Wezel ist, da Wezel auch früher schon zu Lebzeiten Adalgers als Graf in Erscheinung tritt, nicht anzunehmen. (Prinz S. 92 Anm. 4.)

In den neunziger Jahren des 11. Jahrhunderts werden als Grafen der im Süden des Bistums belegenen Grafschaft gleichzeitig Amalung,[21]) der auch zugleich Osnabrücker Kirchenvogt war,[22]) und Folkmar[23]) genannt. Da an vier aus den Jahren 1096 und 1097 genannten placita jedesmal fast dieselben Zeugen auftreten,[24]) muß die Grafschaft damals noch eine Einheit gebildet haben.[25]) Wer nun von den beiden Obergraf und wer Vizegraf gewesen ist, läßt sich nicht sagen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß beide lediglich Vizegrafen waren[26]) und der 1096 im placitum des Grafen Amalung mit seinem Neffen Hermann an erster Stelle unter den Zeugen erscheinende Graf Heinrich[27]) der Obergraf gewesen ist.[28]) Dieser Graf könnte dann als Graf von Ravensberg angesehen werden.[29])

Die Nachfolger des Grafen Heinrich, gegebenenfalls der Grafen Amalung und Folkmar, lassen sich nicht mehr bestimmen, da für die Zeit des 12. Jahrhunderts keinerlei urkundliche Nachrichten über Grafschaftsrechte im Bistum Osnabrück überliefert sind, was wahrscheinlich mit dem in dieser Zeit beginnenden Verfall der karolingischen Amtsgrafschaften in Zusammenhang zu bringen ist. Lediglich das kann gesagt werden, daß während dieser Zeit durch das Privileg vom Jahre 1171 die Stadt Osnabrück aus dem Grafschafts- oder Freigerichtsbezirk herausgenommen und unter ein besonderes Recht gestellt wurde.[30])

Aus den vom Ende des 12. Jahrhunderts ab wieder reichlicher fließenden Nachrichten über die Freigrafschaften, den letzten Resten der karolingischen Amtsgrafschaften,[31]) läßt sich jedoch ersehen,

---

[21]) 1096 in placito Amulongi comitis Scirlo habito (Schierloh Ksp. Glandorf) (OUB I No. 212) betr. Freigut in Hengelage (Suderberggau). 1096 Astrepe (Astrup Ksp. Schledehausen?) in placito Amulongi comitis (OUB I No. 213) betr. Freigut in Wallenbrück (Graingau). 1097 in comitatu Amulungi in villa Skierlo (Schierloh Ksp. Glandorf) (OUB I No. 215), betr. Freigut in Glane (oder Berlage?) (Suderberggau bzw. Threcwithigau).

[22]) OUB I No. 215, Urkunde von 1097: in comitatu Amulungi . . . eodem Amulungo advocato scilicet tunc Osnabrucgensi . . .

[23]) 1096 in placito Folkmari comitis Holthus (Borgholzhausen) habito. (OUB I No. 214) betr. Freigut zu Nordenfeld, Ksp. Melle (Graingau). 1097 Sinecla (Senlich bei Westercappeln) in placito Folchmari comitis (OUB I No. 216) betr. Freigut im Threcwithi- und Varngau.

[24]) Prinz S. 92 Anm. 10, Sopp S. 21.

[25]) Prinz S. 92 Anm. 10. So auch Lindner S. 169.

[26]) Prinz S. 92.

[27]) Urkunde vom 17. 5. 1096 (OUB I No. 213) . . . praesentibus ex nobilibus: Heinrico et Herimanno nepote ejus . . .

[28]) Prinz S. 92, Roßberg S. 8.

[29]) Dafür spricht vor allem, worauf Prinz S. 93 Anm. 1 hinweist, daß wir die Namen Heinrich und Hermann in jeder Generation der Ravensberger wieder finden.

[30]) Vergl. dazu S. 32 besonders auch Anm. 70.

[31]) Prinz S. 93.

daß sich die Freigrafschaften im Bistum Osnabrück nahezu ausschließlich in den Händen der Grafen von Ravensberg befanden oder befunden hatten.[32])

Diese Freigrafschaften erstreckten sich nun im wesentlichen über das gleiche Gebiet, in dem auch die Grafen Bernhard und Adalger, unter letzterem auch die Vizegrafen Walderich und Wezel, sowie der Graf Heinrich (?), gegebenenfalls Amalung und Folkmar, geamtet hatten.[33])

Daraus läßt sich schließen, daß Nachfolger der im 11. Jahrhundert genannten Grafen die Grafen von Ravensberg wurden. Wie diese allerdings in den Besitz dieser Grafschaft gekommen sind, ist nicht zu sagen. Der Weg führt möglicherweise über den 1096 genannten Grafen Heinrich.[34])

Von der alten Amtsgrafschaft der karolingischen Grafen war aber, als die Grafen von Ravensberg deren Erbe antraten, nicht mehr viel übriggeblieben.

Bereits im 10. Jahrhundert hatten nämlich die Grafen begonnen, mehr und mehr den Charakter kaiserlicher Verwaltungsbeamter abzulegen und sich zu erblichen Besitzern der Grafschaft zu machen.

Von den ihnen durch Karl den Großen überwiesenen Befugnissen blieb dabei schließlich die Freigerichtsbarkeit übrig. Der große, einheitliche Grafschaftsbezirk zersplitterte in Freigerichtsbezirke (Freigrafschaften), die sich um die Gerichtsstätten (Freistühle) der alten Grafschaft bildeten. Diese zunächst noch ziemlich geräumigen Bezirke wurden dann allmählich durch die Schaffung neuer Freistühle weiter verkleinert.

Die im engeren Osnabrücker Bezirk belegene Ravensbergische Freigrafschaft erstreckte sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts

---

[32]) Den Nachweis hat Prinz S. 93 ff. in so gründlicher und überzeugender Weise geführt, daß hier auf diese Arbeiten verwiesen werden kann. Es genügt hier, lediglich das Ergebnis herauszustellen. Überhaupt schließt sich das Kapitel über die Osnabrücker Grafen (Freigrafen) im wesentlichen der Darstellung, die Prinz in seiner Arbeit im Kapitel über die Grafschaften (Cap. IV S. 87 ff.) gegeben hat, an, da eine weitere Ausschöpfung des sowieso spärlichen Urkundenmaterials nicht möglich erscheint.

[33]) Prinz Prinz S. 99.

[34]) Die Möglichkeit einer Verbindung der Grafen von Ravensberg mit dem S. 24 genannten Grafen Bernhard zeichnet Prinz S. 100 Anm. 2 auf. Er geht dabei von der von Seibertz Geschichte S. 60/64 ausgesprochenen Vermutung aus, daß Graf Bernhard ein Graf von Werl gewesen sei. Dieser habe einen Bruder Adalbert gehabt, der 1024 und noch 1066 urkundlich erscheine. (WUB I, 107, 153.) Im Lerigau, der Heimat der Ravensberger, trete in den achtziger Jahren (OUB I No. 190) ein Henricus filius Adalberti comitis auf. Würde dieser als mit dem „Obergrafen" Heinrich, der 1096 mit seinem Neffen Hermann (siehe S. 26 bes. Anm. 27) urkundlich erwähnt werde, identisch angesehen, so würde sich, da Graf Hermann nur der jüngere Graf Hermann gewesen sein könnte, folgender Stammbaum ergeben:

noch mindestens über die Kirchspiele Osnabrück, Wallenhorst, Bissendorf, Holte, Oesede, Borgloh, Borgholzhausen und Versmold.[35]) Die Kirchspiele Borgholzhausen und Versmold sind noch

---

Adelbert (v. Werl) 1024—66 (80 tot?) | Bernhard v. Werl 1024—66 (83 tot.)

Heinrich 1070(?)—96 | Hermann (v. Calvelage) 1096 tot († 1082?) geh. nach 1070 Ethelinde v. Nordheim

Hermann v. Calvelage — Ravensberg 1096—1137 (1141 tot)
geh. Judith (Tochter Ottos v. Zütphens?) 1118

Heinrich 1118 unmündig 1158—85 (89 tot) | Hedwig 1166 geh. Gerh. v. Dale | Otto v. Ravensberg 1141—70 geh. Uda 1166

Hermann v. Ravensberg 1170 † 22. 4. 1221
geh. Jutta v. Thüringen 1200 († 2. 4.)

Otto v. Vlotho u. Vechta
1200—1244
† 1. 4. 1244
geh. Sophie v. Oldenburg
1224—1261

usw.

Ludwig v. Ravensberg
* n. 1200—1214 † 15. 1. 1249
geh. vor 1226 I Gertrud zu Lippe 1236
geh. (1244?) II Adelheid v. Ratzeburg
1224 † 14. 9. 1263

2) Otto
* um 1246, 1257
† 25. 3. 1305
geh. Hedwig z. Lippe
1264 † 5. 3. 1315

2) Ludwig
1258 † 24. 11. 1308
seit 1297
Bischof von Osnabrück

Otto
1276 † 25. 2. 1328. Bis 1301 Canonicus in Osnabrück und Münster, seit 1305 Graf v. Ravensberg
geh. Margaretha v. d. Burg
1312—1360

Bernhard
1276 † Sept. 1346,
seit 20. 9. 1316 Dompropst v. Osnabrück, seit 1330 auch Graf von Ravensberg
† † †

Hedwig
1315 † 1336
geh. 1326/28, Wilhelm v. Braunschweig-Lüneburg
† 23. 11. 1369
(o. K.)

Margarethe
1315—1366
geh. n. 1330 Gerhard v. Jülich-Berg † 1360.
Erbe der Grafschaft Ravensberg!

[35]) Prinz S. 96 ff., S. 138. Das ergibt sich aus der Oeseder Freigerichtsurkunde von 1182 (OUB I No. 365, S. 286), wo zahlreiche Freie aus den Kirchspielen Osnabrück, Wallenhorst, Bissendorf, Holte, Oesede, Borgloh, Borgholzhausen und Versmold erscheinen. Diese Freien gehören aber nicht alle zum placitum Oesede, es sind auch extranei darunter. Diese extranei müssen den Kirchspielen Versmold und Borgholzhausen angehört haben, wo wir später eigene Freistühle finden. (Prinz S. 96.)

im 12. Jahrhundert von der Freigrafschaft (Oesede[36])-Mündrup, abgetrennt worden.[37])

Der Hauptstuhl der Freigrafschaft (Oesede)-Mündrup, die später nur noch die Kirchspiele Osnabrück, Hagen, Oesede, Wallenhorst, Rulle, Belm, Bissendorf, Holte und Borgloh umfaßte,[38]) befand sich in Mündrup.[39])

In dem Sühnevertrag zwischen Graf Otto von Tecklenburg, sowie seinem Sohn Heinrich und Graf Ludwig von Ravensberg vom 4. 6. 1246[40]) traten die Ravensberger u. a. ihre Ministerialen von Cappeln, die eine Reihe ihrer Freigerichte, u. a. auch wohl den Freistuhl unter dem Perremunts- oder Meineidsbaum,[41]) der im Stadtgebiet Osnabrück lag,[42]) zu Lehen trugen,[43]) und den Freistuhl zu Süntelbeck, der ganz in der Nähe der Stadt lag,[44]) an die Tecklenburger ab. Die Freigrafschaft Mündrup verlor dabei die Kirchspiele Rulle und Wallenhorst.[45])

Die nichteximierten Stadtteile[46]) Osnabrücks, bis zum Jahre 1171 auch die Altstadt Osnabrück, abgesehen von dem Immunitätsbezirk, der schon im 9., spätestens im 10.[47]) Jahrhundert gefreit war, gehörten demnach zu der Ravensbergischen Freigrafschaft Mündrup.

Noch vor Ende des 14. Jahrhunderts kam der Freistuhl zu Süntelbeck wieder in Ravensbergischen Besitz.[48]) Im Jahre 1381 wurde die Grafschaft Mündrup, zu der auch der Freistuhl zu Süntelbeck gehörte,[49]) von Herzog Wilhelm von Jülich, Graf von Ravensberg, an den Bischof von Osnabrück und die Stadt verpfändet.[50])

---

[36]) Nach der 1182 genannten Dingstätte: in campo ejusdem Osethe secus tiliam que parva dicitur, in via publica sive regia . . . so bezeichnet.

[37]) Vergl. Anm. 35 S. 28.

[38]) Prinz S. 96 und Roßberg S. 18.

[39]) Prinz S. 138.

[40]) OUB II No. 483.

[41]) Vergl. die Urkunden vom 11. 11. 1268 (OUB III No. 384), 25. 5. 1273 (OUB III No. 489) und 30. 6. 1292 (OUB IV No. 342).

[42]) Lindner S. 177, Prinz S. 98.

[43]) Das ergibt sich aus der Urkunde vom 25. 5. 1273 (OUB III No. 489) . . . coram Hugone milite dicto de Cappelen, judice, qui thinggreve vocatur, in loco et sub arbore, que vocatur Perremunt, . . . vergl. auch Lindner S. 177, Prinz S. 98.

[44]) Friderici-Stüve II S. 10, Lindner S. 176.

[45]) Prinz S. 138.

[46]) Das im 13. Jahrhundert zur Stadt gezogene Dorf aus der Umgebung Osnabrücks, sowie die 1306 mit der Altstadt vereinigte Neustadt wurden nach der Angliederung ebenfalls, und zwar das einbezogene Dorf sofort (vergl. S. 9 besonders Anm. 12), die Osnabrücker Neustadt allmählich (vergl. S. 9 unten), der Exemtion unterstellt.

[47]) Vergl. S. 24 bes. Anm. 7.

[48]) Bereits im Jahre 1302 hielt der Ravensbergische Freigraf ein Ding „in haren iuxta Osenbrughe". Prinz S. 138 Anm. 5.

[49]) Prinz S. 138.

[50]) Urkunde vom 6. 4. 1381, zitiert bei Prinz S. 138 Anm. 6.

b) Verfassung und Zuständigkeit des Freigerichts.

Die den über Sachsen verteilten Grafen von Karl dem Großen zugewiesene Gerichtsbarkeit hing aufs engste mit dem fränkischen Königsfrieden zusammen.[51])

Obwohl nämlich die Franken die sächsische Gerichtsbarkeit im wesentlichen unangetastet ließen,[52]) unterstellten sie doch der königlichen Gerichtsbarkeit alles das, was im Einzelfall mit dem von ihnen ebenfalls in Sachsen eingeführten[53]) Königsfrieden ausgestattet wurde.[54]) Diese königliche Gerichtsbarkeit übte der König jedoch nicht selbst aus, sondern übertrug sie in Sachsen seinen Verwaltungsbeamten, den Grafen.[55]) Diese wiederum bedurften aber zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit des Königsbannes, der ihnen infolgedessen auf Grund des königlichen Spezialmandates[56]) für die Dauer ihrer Amtszeit übertragen werden mußte.[57])

Den Ausgangspunkt der strafrechtlichen Zuständigkeit der sächsischen Grafengerichte bildeten die octo capitula des Capitulare Saxonicum vom Jahre 797,[58]) nämlich: „1. Primum, ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat presumptive; ut de exercitu nullus super bannum domini regis remanere presumat." Diese Vergehen waren mit der den Sachsen bisher unbekannten Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen zu büßen.[59])

Der Kreis dieser in den octo capitula des Capitulare Saxonicum vom Jahre 797 aufgezählten, den Freigerichten zugewiesenen Straf-

---

[51]) Vergl. Herold S. 446.

[52]) Vergl. S. 10 bes. Anm. 19.

[53]) Die Sachsen kannten lediglich den Volksfrieden, da sie bis zu der Eroberung ihres Landes durch die Franken einen König nicht hatten. Infolgedessen konnte bei ihnen auch der allgemeine Volksfriede, wie das bei den Franken geschehen war (Schröder S. 120, Brunner S. 155 ff., Herold S. 448), nicht in den Königsfrieden übergehen.

[54]) Die Bestimmung alles dessen, was als unter Königsfrieden stehend angesehen wurde, mußte von den Franken ausgehen. Diesen mußte auch die Begrenzung der Gegenstände im einzelnen überlassen bleiben. Aus diesem Grunde war auch die Aufnahme der unter Königsfrieden stehenden Gegenstände in die octo capitula des Capitulare Saxonicum von 797 (vergl. die Ausführungen im Text) erforderlich. Eine allgemeine Zuweisung alles dessen, was in Franken unter Königsfrieden stand, war bei der Verschiedenheit der fränkischen und sächsischen Verhältnisse nicht möglich.

[55]) Diesen wurde die allgemeine Vollmacht gewährt, in causa maiores bei 60 Schillingen zu bannen. (Brunner S. 226.)

[56]) Vergl. Brunner S. 225.

[57]) Die Verpflichtung, den Königsbann bei der Einsetzung eines neuen Grafen jedesmal wieder einzuholen, hat sich, solange die Freigerichte bestanden, erhalten. Gerade dieses Erfordernis ist ein Hauptlebenselement der westfälischen Femegerichte gewesen.

[58]) Eckhardt III S. 10.

[59]) Herold S. 441.

taten erlitt im Laufe der Entwicklung jedoch verschiedentlich Veränderungen und Erweiterungen,[60]) die sich in Osnabrücker Quellen jedoch nicht belegen lassen.

Außer dieser genau umgrenzten strafrechtlichen Sondergerichtsbarkeit waren den Freigerichten noch alle Vergehen, die auf der Königstraße[61]) verübt wurden, zugewiesen.[62]) Da auch die Königstraße unter Königsfrieden stand, war diese Regelung selbstverständlich.

Damit sind die Zuständigkeiten des Grafengerichts hinsichtlich der gesamten Bevölkerung Sachsens bereits erschöpft. Daneben hatte der Graf ursprünglich nur noch die Gerichtsbarkeit über alle diejenigen, die hinsichtlich ihrer Person oder ihres Besitzes unter fränkischem Recht lebten.[63]) Wir haben nämlich anzunehmen, daß nach der fränkischen Eroberung Sachsens eine fränkische Kolonisation ganz Sachsen überschwemmte, wobei die fränkischen Kolonisten ihr bisheriges Recht nicht aufgaben, sondern im vollen Umfange beibehielten. Außerdem konnten aber auch die unterworfenen Sachsen fränkisches Recht annehmen, was auch in gewissem Umfange geschehen ist. Der Grundbesitz dieser unter fränkischem Recht lebenden Bevölkerungsteile, in den Quellen als Eigengut bezeichnet und oft im Gegensatz zum Erbe, dem Grundbesitz der weiter unter sächsischem Recht lebenden Bevölkerung gestellt, wurde, weil er dadurch, daß er unter fränkischem Recht stand, zu Königsland geworden war, nach fränkischem Amtsrecht vom König durch Vermittlung der Grafen geschützt und folgerichtig auch in den fränkischen Gerichten, den Frei- oder Grafengerichten,[64]) aufgelassen.[65]) Ebenso mußten Streitigkeiten über Eigengut in den Grafengerichten ausgetragen werden.[66])

---

[60]) Vor allem ist eine Beeinflussung durch die Treuga Henrici und den Landfrieden von 1235 festzustellen (vergl. Herold S. 441). Die in den verschiedenen Quellen über die Femegerichtsbarkeit, die eine Weiterentwicklung der Freigerichtsbarkeit darstellt (Herold S. 439), aufgezählten sogenannten femewrorigen Punkte lassen sich noch im 15. Jahrhundert ohne Schwierigkeiten auf die octo capitula zurückführen oder als durch besondere Verordnungen und Rechtsentwicklungen neu hinzugefügt nachweisen. (Vergl. dazu die Ausführungen bei Herold S. 439 ff.)

[61]) Überhaupt hat die Königstraße eine wichtige Rolle im Freigerichtswesen gespielt. Sehr oft, wenn nicht ursprünglich in jedem Falle, stand der Freistuhl auf der Königstraße (vergl. die Nachweise bei Herold S. 443 ff.), vielleicht gerade deshalb, weil die Königstraße an sich schon im Königsfrieden stand. (Herold S. 447.)

[62]) Vergl. die Nachweise bei Herold S. 445 ff.

[63]) Vergl. dazu und zum folgenden D. Philippi S. 156 ff., Philippi Zur Gerichtsverfassung Sachsens S. 253 ff.

[64]) Vergl. dazu auch Schnettler S. 17 ff.

[65]) Die Osnabrücker Urkunden bieten zahlreiche Belege für Übertragungen von Grundbesitz im Freigericht, ohne daß jedoch eine Nachprüfung des oben Erörterten an Hand des Osnabrücker Materials möglich erscheint.

[66]) Vergl. dazu die Urkunde von 1068/88 (OUB I No. 159), aus der hervorgeht, daß der Edle Walderich durch eine Gerichtsverhandlung im Frei-

Außer dem Eigengut war auch das Freigut den Grafengerichten unterstellt.[67]) Unter Freigut ist das Schöffengut zu verstehen, das der Graf aus seinem gräflichen Amtsgut oder auch aus dem von ihm verwalteten Königsgut den Schöffen gegen Königszins oder Grafenschatz übertrug, als Entschädigung für die nicht unbedeutende Bürde der Schöffenpflicht. Die Besitzer solchen Freiguts waren und blieben Freie. Ihr Freigut war wie Eigengut vererblich.[68])

Vor den Freigerichten hatten alle Klassen der Bevölkerung Recht zu nehmen, soweit es sich um Sachen, die der Freigerichtsbarkeit unterstanden, handelte.[69]) Eximiert waren auch hier nur diejenigen Personen, die sich auf besondere Titel berufen konnten, wie die Osnabrücker Bürger auf das Privileg vom Jahre 1171.[70])

Den Vorsitz im Freigericht führte zunächst der Graf selbst. Später bestellte der Graf besondere Freigrafen, die ihm als Stuhlherrn verantwortlich waren.[71])

Die Urteilsfindung lag in den Händen der Schöffen,[72]) deren Zahl sich nach fränkischem Recht auf 7 belaufen sollte.[73]) Der Freigraf hatte lediglich dem von den Schöffen gefundenen Urteil das Rechtsgebot hinzuzufügen.[74])

Zu den gebotenen Dingen wurden die Schöffen allein zugezogen, zu den ungebotenen, echten Dingen hatten auch alle im Freigerichtsbezirk wohnenden Freien zu erscheinen.[75])

---

gericht gezwungen worden ist, die Übertragung eines Hofes, die er zunächst bestritten hatte, anzuerkennen, und weiter die Urkunde vom 5. 10. 1283 (OUB IV No. 107), in der der Freigraf Hugo von Cappeln bekundet, daß der Freie Albero Wulf Güter im Freigericht aufgelassen habe und der gegen diese Auflassung vorgebrachte Einspruch eines Neffen Alberos nichtig sei.

[67]) Schnettler S. 17.

[68]) Vergl. zu dem ganzen Fragenkomplex Schnettler S. 13 ff.

[69]) Vergl. auch hier die Nachweise bei Prinz S. 465 ff. Lindner S. 403 ff. kommt zu demselben Ergebnis. Da er aber noch der Auffassung huldigt, das Gogericht sei mit dem fränkischen Hundertschaftsgericht auf eine Stufe zu stellen, begründet er das Ergebnis mit der Ausscheidung der Freigrafschaft aus der Grafschaft und einer damit zusammenhängenden Umgestaltung. Er sagt, die Freigerichte hätten bei dieser Ausscheidung aufgehört, ein Gericht über Freie zu sein und wären zu einem Gericht von Freien geworden. Die Auffassung Lindners vom Gogericht ist aber heute wohl als überwunden anzusehen. Vergl. S. 7 Anm. 5 und auch S. 12 ff.

[70]) Lindner S. 359 ist nicht ganz sicher, ob die Befreiungen, die kurzweg auf auswärtige Gerichte lauten, auch die Exemtion vom Freigericht in sich schließen. Im allgemeinen und besonders für Osnabrück ist das aber wohl anzunehmen.

[71]) Vergl. darüber Lindner S. 357 ff.

[72]) Brunner S. 302, Schröder S. 176 und S. 573 ff., Herold S. 474 ff.

[73]) Brunner S. 301. Die ganze Grafschaft hatte wahrscheinlich nur 12 Schöffen, die in manchen Fällen vielleicht auch alle zusammen in einem Frei-(Grafen)gericht urteilten, denn wir finden auch Grafengerichte, deren Besetzung mit 12 Schöffen die Regel ist. (Schröder S. 573.)

[74]) Brunner S. 302.

[75]) Brunner S. 300.

III. Kapitel: Das Rektoratsgericht.

Etwa in der Zeit von 1160 bis 1203 sind in Osnabrücker Urkunden unter den Zeugen verschiedentlich Rektoren der Stadt erwähnt, über deren Stellung und Tätigkeit nur sehr dürftige Kunde überliefert ist.

Daraus, daß dieselben Zeugen außer als Rektoren auch als judices bezeichnet sind,[1]) ist zu ersehen, daß die Tätigkeit der Rektoren eine richterliche war, was übrigens auch das Privileg Kaiser Friedrich Barbarossas vom 23. 11. 1171 deutlich erhellt.[2])

Man könnte nun aus der Tatsache, daß die Rektoren judices genannt sind, schließen, es sei von den später als judices bezeichneten Stadtrichtern[3]) die Rede.[4]) Dagegen spricht aber, daß die Stadtrichter immer nur niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt haben,[5]) und die als judices bezeichneten Rektoren im Jahre 1171 hohe Gerichts-

---

[1]) Vergleiche folgende Urkunden: *a)* 18. 12. 1142 (OUB I No. 268) testibus . . . (20) . . . Richenzo . . . (4) . . . *b)* 14. 4. 1146 (OUB I No. 272) laicis . . . (1) . . . Rikenzo . . . (21) *c)* 1158 (OUB I No. 305) laici: Balduinus frater Rikezonis . . . (14) . . . (Fälschung!) *d)* 1160 (OUB I No. 309) ministeriales ecclesie Baldewin . . . (3) . . . *e)* 1160 (OUB I No. 310) ministeriales ecclesie . . . (1) . . . Baldewinus . . . (5) . . . Rikenzo . . . (12) . . . (Fälschung!) *f)* 1160 (OUB I No. 311) Ministeriales nostri: . . . (14) . . . Baldevinus . . . (1) . . . Rygeco . . . (5) . . . *g)* 1162 (OUB I No. 312) ministerialium . . . (3) . . . Baldewini rectoris . . . (5) . . . *h)* 3. 12. 1170 (OUB I No. 326) laici . . . (3) . . . Rikenzo, Boldewinus . . . (9) . . . *i)* 1171 (OUB I No. 327) ministerialibus autem: Baldewino . . . (8) . . . *k)* 1172 (OUB I No. 330) ministeriales: . . . (3) . . . Rinkenzo, Baldewinus . . . (9) . . . *l)* 1177 (OUB I No. 345) laici: Baldewinus rector . . . (7) . . . Rikezo de Sledesen . . . (1) . . . *m)* 1177 (OUB I No. 346) laici . . . (4) . . . Balduinus judex et frater ejus Rikezo . . . (13) . . . *n)* 10. 5. 1184 (OUB I No. 375) . . . (6) . . . Rikence . . . (2) . . . ministeriales . . . *o)* 1185 (OUB I No. 380) Ego Rikezo de Sledese . . . Testes . . . (15) . . . Baldwinus . . . (4) . . . (Fälschung!) *p)* 1186 (OUB I No. 385) ministeriales . . . (22) . . . Rikezo judex . . . (9) . . . *q)* 1186 (OUB I No. 386) laici Rikezo rector civitatis . . . (6) . . . *r)* 1189 (OUB I No. 401) ex laicis: Rychico rector civitatis . . . (1) . . . *s)* 1189 (OUB I No. 402) laici Rikenze . . . (5) . . . Rikenze . . . (1) . . . *t)* 1193 (OUB I No. 412): ministeriales Rikeze rector civitatis . . . (6) . . .

[2]) In dem Privileg vom 23. 11. 1171 (OUB I No. 328) wird jedem auswärtigen Richter verboten, die Bürger der Stadt vor sein Gericht zu ziehen, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus . . . exsequatur.

[3]) Vergl. die Urkunde von 1225 über den Verkauf des halben Burgerichts (OUB II No. 196), in der der Richter des Burgerichts (Stadtgerichts) als iudex bezeichnet ist.

[4]) So Friderici-Stüve I S. 83.

[5]) Vergl. S. 55 bes. auch Anm. 24.

barkeit ausübten.[6]) Letzteres ist unzweifelhaft, wenn man bedenkt, daß der Kaiser bestimmte: ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis jus consuetudinarum debitam consequatur justitiam.[7]) Der Kaiser wird seine Autorität nicht in die Wagschale geworfen und Sachen vor seinem Hofgericht zur Verhandlung zugelassen haben, die nur vor das Niedergericht der Stadt gehörten.[8])

Es liegt nun nahe, in dem Rektor nur den Untervogt des Kirchenvogts zu erblicken.[9]) Dagegen spricht aber einmal die Bezeichnung als Rektor,[10]) dann aber vor allem eine Urkunde Bischof Annos von Minden für die Osnabrücker Domkirche vom Jahre 1183.[11]) In dieser Urkunde steht unter den Zeugen ein Thiethardus rector de Minden. Daraus, daß sich sonst die Bezeichnung Rektor für den Stadtgrafen Thiedhard in Mindener Urkunden dieser Zeit nicht findet,[12]) ist zu schließen, daß das Diplom von einem Osnabrücker ausgestellt wurde.[13]) Das würde bedeuten, daß der unter den Zeugen genannte Thiedhard eine ähnliche Stellung wie der Osnabrücker Rektor bekleidete.[14])

Thiedhard wird in Minden allgemein als Stadtgraf oder Wichgraf bezeichnet.[15])

Ursprünglich war dieser nichts anderes als der Schultheiß des Mindener Domhofes,[16]) dessen Gericht als Fronhofsgericht ein privates, herrschaftliches, aber kein öffentlich-rechtliches Gericht war.[17])

Wohl dadurch, daß ihm die niedere Immuniätsgerichtsbarkeit übertragen wurde, erlangte er als Stadtschultheiß, Stadtgraf oder Wichgraf ein öffentlich-rechtliches Gericht, das er mit dem Fronhofsgericht in Personalunion ausgeübt haben wird.[18]) Wann die

---

[6]) Lövinson S. 103, Philippi Verfassung S. 60.

[7]) Es wäre allerdings auch denkbar, daß die Inhaber des Niedergerichts durch das Privileg von 1171 mit der Hochgerichtsbarkeit ausgestattet worden wären. Eine solche Ausstattung des Burrichters mit der Hochgerichtsbarkeit ist jedoch so unwahrscheinlich und würde so einzig dastehen, daß diese Möglichkeit außer Betracht bleiben kann.

[8]) Vergl. auch Lövinson S. 103 ff.

[9]) So Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 181 ff. — [10]) Vergl. darüber S. 36.

[11]) OUB I No. 369. — [12]) Vergl. Lövinson S. 53. — [13]) Lövinson S. 53.

[14]) Es ist überhaupt sehr wahrscheinlich, daß man in Urkunden, in denen andere, fremde Verhältnisse behandelt wurden, einheimische Bezeichnungen für diese Verhältnisse wählte. Vergl. z. B. die Ausführungen bei Lövinson S. 75 ff. Dort wird gezeigt, wie Graf Otto II. von Ravensberg, als er zu Osnabrück im Jahre 1221 urkundet, den Gografen Wessel als: gogravius Wescelus bezeichnet, als er aber 1225 in seiner Heimat eine Urkunde ausstellt, den Gografen Wessel Wescelus tribunus nennt.

[15]) Vergl. dazu Lövinson S. 49 ff.

[16]) Molitor S. 69. — [17]) Vergl. Molitor S. 68.

[18]) Vergl. dazu Molitor S. 68, Rietschel S. 152 ff., von Schwerin Grundzüge S. 188. Die Auffassung Lövinsons S. 61 ff. (73, 125), die Befugnisse

Zulegung der niederen Immunitätsgerichtsbarkeit allerdings erfolgte, läßt sich nicht mehr sagen.

Etwa um 1230 erlangte der Stadtgraf außerdem die hohe Stadtgerichtsbarkeit, die bis dahin der Vogt ausgeübt hatte.[19])

Unter der Bezeichnung civium praefectus tritt in Münster der villicus oder Stadtschultheiß auf.[20])

Er wird eine ähnliche Entwicklung wie der Mindener Stadtschultheiß oder Stadtgraf durchgemacht haben.

Auch der Münstersche Stadtschultheiß war zunächst lediglich Fronhofsschultheiß des Bispinghofes, bis ihm als Stadtschultheißen außerdem die niedere Immunitätsgerichtsbarkeit zugelegt wurde.[21]) Auch er konnte wohl seine Gerichtsbarkeit auf Hochgerichtsbarkeit ausdehnen.[22])

Ähnlich wie in Münster wird sich auch in Soest das Stadtschultheißen- oder Stadtgrafenamt entwickelt haben, indem auch hier wohl dem Fronhofsschultheißen des kurkölnischen Fronhofes unter Belassung der Fronhofsgerichtsbarkeit als Stadtschultheißen die niedere Immunitätsgerichtsbarkeit übertragen worden ist.[23])

Auch er konnte im Laufe der Entwicklung Hochgerichtsbarkeit erlangen.[24])

Als praefectura urbis wird weiter in einem Corveyer Privileg von 1147 der sogenannte Burgbann bezeichnet,[25]) woraus vielleicht zu entnehmen ist, daß auch hier wie in Herford das Burggericht, das allerdings Hochgerichtsbarkeit nicht erlangen konnte,[26]) aus einem Schultheißengericht entstand.

Auch der Paderborner Stadtgraf wird gelegentlich als civium praefectus bezeichnet.[27]) Doch ist sein Gericht wahrscheinlich aus dem Gogericht hervorgegangen.[28]) Immerhin wird seine Stellung aber der der bisher erwähnten Stadtgrafen sehr ähnlich gewesen sein.

---

des Stadtgrafen hätten sich auf die nicht Vollfreien des Stadtherrn beschränkt, ist wohl nicht richtig. Vergl. dazu Molitor S. 68, von Below Ursprung S. 125 ff. Anm. 1.

[19]) Molitor S. 69. — [20]) Lövinson S. 96. — [21]) Molitor S. 69.

[22]) Daß er Hochgerichtsbarkeit ausübte, kann nicht zweifelhaft sein. Vergl. Molitor S. 69. Die Ausdehnung der ursprünglich niederen Immunitätsgerichtsbarkeit im Wege der Usurpation ist immerhin sehr wahrscheinlich.

[23]) Vergl. dazu Molitor S. 69.

[24]) Vergl. Anm. 22.

[25]) Vergl. dazu Lövinson S. 41 und die bei ihm zitierte Urkunde Konrad III. vom März 1147 für die Klöster Corvey und Herford (KU II No. 225), wo die praefectura urbis, que vulgo dicitur Burgban dahin definiert ist, ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes, nullus advocatus potestam habeat exercendi in atrio predicte ecclesie, sed quicquid preter ius et equum a famulis (qui) tam abbati quam congregatione obsequio cottidiano deserviunt. commissum fuerit, ab abbate vel ab eo, cui ipse mandaverit, corrigatur.

[26]) Molitor S. 69.

[27]) Lövinson S. 73 ff.

[28]) Molitor S. 69.

Auch der Graf von Höxter[29]) gehört wohl in diesen Zusammenhang.

Im Jahre 1156 wird Dietrich comes de Huxere, während er an der Mauer einer Kirche Gericht hielt, vom Vogte Widukind von Schwalenberg erschlagen.[30]) Die Umstände lassen erkennen, daß ersterer eine mit der Vogtgerichtsbarkeit konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübte und daß die darüber ausgebrochenen Streitigkeiten auf eine brutale Art und Weise entschieden werden sollten.[31]) Es ist daher möglich, daß auch der Graf von Höxter eine stadtgrafenähnliche Stellung innehatte.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und auch des Umstandes, daß das Wort rector im wesentlichen gleichbedeutend mit praefectus angesehen werden kann,[32]) ist anzunehmen, daß auch der als rector bezeichnete Osnabrücker Richter eine stadtgräfliche Gerichtsbarkeit ausübte.[33])

In diesem Falle würde durch das Privileg von 1171 die ziemlich sicher zu vermutende Konkurrenz zwischen Vogt und Rektor im großen und ganzen zugunsten des Rektors beseitigt worden sein.

Die geschichtliche Entwicklung der Stadtgrafengerichtsbarkeit Osnabrücks würde sich mithin an Hand der in den übrigen westfälischen Städten zu beobachtenden Entwicklung wie folgt bestimmen lassen:

Für den Fronhof[34]) des Osnabrücker Bischofs bestand, wie allgemein in Sachsen,[35]) ein Hofgericht,[36]) dem ein Beamter des Grundherrn, der Meier oder Schultheiß, vorsaß.[37]) Dieses Gericht war zuständig in Angelegenheiten, welche „das Recht des Hofes (d. h. der Grundherrschaft), seiner Unterhöfe und der darauf ansässigen Leute in bezug auf den Hof betrafen.“[38])

---

[29]) Lövinson S. 42 ff.

[30]) Vergl. die Darstellung bei Lövinson S. 44 und Prutz S. 157 ff.

[31]) Lövinson S. 45.

[32]) So auch Lövinson S. 41.

[33]) So auch wohl Molitor S. 69.

[34]) Dieser wird in der ersten Anlage Osnabrücks in dem am Übergang des westöstlichen Volksweges über die Hase belegenen Dorfe Osnabrück (Meier S. 176) gelegen haben. Hier hatte der König nämlich, wahrscheinlich durch Konfiskation (vergl. Philippi Westfalen S. 46), einen Hof, den späteren Martinshof (vergl. darüber Meier S. 166) nebst größerem Grundbesitz in seine Hand gebracht und damit die neue Kirche ausgestattet. Im Norden dieses Dorfes, wo vielleicht seit alters eine Volksburg oder ein Edelhof bestand, auf der späteren Dominsel, wurden dann Kirche und Kloster gebaut und der darum belegene Bezirk etwa im Jahre 848 (vergl. S. 40 bes. Anm. 6) mit der Immunität ausgestattet.

[35]) Die Wurzeln der Ausbildung von Grundherrschaften werden schon in die vorfränkische Zeit zurückgreifen (Philippi Westfalen S. 50), doch sind sie in Sachsen nicht zu so vollständiger Ausbildung gelangt, wie in anderen Teilen Deutschlands (Philippi Westfalen S. 80). Auf ihnen wird von Anfang an eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestanden haben. (Vergl. dazu Schröder S. 183, Brunner S. 369 ff., Möser I S. 9 ff.)

[36]) Philippi Westfalen S. 80.

[37]) Philippi Westfalen S. 82.

[38]) Philippi Westfalen S. 80.

Der grundherrliche Beamte war lediglich Leiter der Gerichtsversammlung, das Urteil wurde von der Hofgemeinde gesprochen. In allen nicht das Recht des Hofes, seiner Unterhöfe und der darauf ansässigen Leute im Hinblick auf den Hof betreffenden Angelegenheiten waren die Gogerichte oder aber auch die Freigerichte zuständig.[39])

Später, vielleicht gegen Ende des 11. Jahrhunderts,[40]) wurde dem Meier des bischöflichen Fronhofes die niedere Immunitätsgerichtsbarkeit übertragen.

Urkundlich ist diese Vermutung nicht zu stützen, da die Osnabrücker Urkunden über die geschilderten Zustände überhaupt nur äußerst dürftige Kunde geben. Daß allerdings ein Meier des Bischofs von Osnabrück tatsächlich geamtet hat, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1118, wo dieser auch namentlich genannt wird.[41]) Ob dieser Meier aber schon Stadtschultheiß gewesen ist, läßt sich nicht sagen, obwohl eine gewisse Vermutung immerhin dafür spricht.[42])

Auch über die Dingstätte des Stadtschultheißen oder Rektors lassen sich irgendwelche Vermutungen nicht rechtfertigen.

Über Streitigkeiten zwischen Vogt und Stadtschultheiß ist ebenfalls nichts überliefert.[43]) Diese werden auch kaum stattgefunden haben, weil sich überhaupt bis zur Erlangung der Vogtei durch Heinrich den Löwen die Osnabrücker Vögte mit den Bischöfen von Osnabrück gut gestanden zu haben scheinen.[44])

Erst nachdem Heinrich der Löwe etwa um 1150 Stiftsvogt geworden war, mag das anders geworden sein.[45])

Lag es schon an sich im Zuge der Zeit, daß die Stadtschultheißen, wie oben gezeigt,[46]) Hochgerichtsbarkeit erlangten,[47]) so gab spä-

---

[39]) Vergl. zu allem Philippi Westfalen S. 80 ff.

[40]) In dieser Zeit etwa starb nämlich das bisherige Osnabrücker Vogtgeschlecht aus (vergl. dazu S. 42 Anm. 13), was eine Neubesetzung der Vogtei und vielleicht auch eine Neuregelung der vogteilichen Befugnisse mit sich brachte.

[41]) Urkunde vom 6. (?) 12. 1118 (OUB I No. 230), in der Heico als villicus de Osanbr. erwähnt wird. Es handelt sich um die Aufzeichnung des Vertrages des Iburger Klosters mit den Markgenossen der Oeseder Mark, betreffend die dem Kloster unter Zustimmung des Bischofs Gottschalk, des Grafen Heinrich mit seiner Mutter Judith und des jungen Widukind mit seiner Mutter Themund in der Mark eingeräumten Rechte.

[42]) Besonders die Zuziehung zu dem in der Anm. 41 genannten Vertragsabschluß, der doch wohl über die Zuständigkeiten und Befugnisse des Fronhofmeiers hinausging, spricht für die Vermutung, daß Heico bereits Stadtschultheiß war.

[43]) Hieraus allein aber zu schließen, daß keine Streitigkeiten stattgefunden hätten, geht nicht an.

[44]) Vergl. vor allem dazu die Urkunde von 1090 (OUB I No. 206), wo es heißt, daß die Brüder des Vogtes Everhard ein Erbrecht haben sollen, weil sie (wohl während des Sachsenaufstandes 1082) treu zum Bischof gehalten hätten. (Vergl. dazu S. 41 Anm. 11.)

[45]) Vergl. S. 44 ff.

[46]) Vergl. S. 34 ff. — [47]) Vergl. auch Schröder S. 646.

testens die Ernennung Heinrichs des Löwen zum Osnabrücker Stiftsvogt auch in Osnabrück den Anstoß, die Stadtgrafengerichtsbarkeit zu erweitern. Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß Heinrich der Löwe nur durch Bedrängung des Osnabrücker Bischofs zur Stiftsvogtei gelangte,[48]) mithin in Osnabrück sehr unbeliebt sein mochte. Merkwürdig ist auch, daß das erste Auftreten der Rektoren gerade in die Zeit der Ernennung Heinrichs des Löwen zum Stiftsvogt fällt.[49])

Unter diesen Umständen waren Konkurrenzstreitigkeiten zwischen Vogt und Stadtgraf außerordentlich wahrscheinlich.[50])

Durch das Privileg vom Jahre 1171 sind diese höchstwahrscheinlich beigelegt worden.[51]) In ihm wurde nämlich bestimmt, daß kein auswärtiger Richter die Bürger Osnabrücks, ganz gleichgültig, um was es sich auch handele, außerhalb der Stadt vorladen dürfe, wenn nicht vorher ihr Rechtsstreit vor den Rektoren der Stadt oder dem

---

[48]) So Prinz S. 105, Sopp S. 26, Lövinson S. 21, Reismann-Grone S. 61.

[49]) Vergl. S. 33 Anm. 1 Urkunden a—f.

[50]) Anhaltspunkte für diese ziemlich sicher zu vermutenden Streitigkeiten (vergl. auch Stüve Mitt. 6 S. 19) sind einmal aus dem Erlaß des Privilegs von 1171, dann aber vielleicht auch aus der Tatsache, daß sich ein, allerdings erst 1332 (Lövinson S. 108, es muß aber statt 1331 1332 heißen, Prinz S. 139 Anm. 10) urkundlich erwähntes Löwenstandbild auf der Domsfreiheit befindet, zu entnehmen. Es ist anzunehmen, daß die Aufstellung des Löwenbildnisses im Zusammenhang mit diesen Streitigkeiten steht, insofern nämlich, als Heinrich der Löwe damit zum Ausdruck zu bringen gewünscht haben könnte, daß seine Herrscher- und Richterwürde von der königlichen und damit von jeder anderen Gewalt unabhängig sei und deshalb Beeinträchtigungen in irgendeiner Form nicht hinzunehmen brauche. Aus denselben Gründen wird auch die Aufstellung des Löwen vor seiner Burg in Braunschweig erfolgt sein. (Vergl. dazu Meyer S. 55 ff.)

Daß das Löwenbildnis auf Herzog Heinrich zurückgehe, haben schon Stüve Gechichte I S. 19, wie auch Lövinson S. 108 Anm. 1 und 2 und Goerlitz S. 30 angenommen.

[51]) Die über den Grund der Erteilung des Privilegs von 1171 ausgesprochenen Vermutungen sind zahlreich. Stüve Mitt. 6 S. 19, Mitt. 8 S. 2 besonders Anm. 6 meint, es sei gegen die Anmaßungen Heinrichs des Löwen gerichtet gewesen. Dagegen führt Lövinson S. 103 aus, gegen den Löwen könne es nicht gerichtet gewesen sein, da zur Zeit des Erlasses des Privilegs zwischen Kaiser Barbarossa und Heinrich dem Löwen die vollste Eintracht geherrscht habe, es sei aber vielleicht gegen die Tecklenburger Grafen erlassen. Möser II S. 119 wiederum ist der Ansicht, der Kampf gegen die Vogteigewalt als solche habe die Veranlassung gegeben.

Eine Spitze gegen die Grafen von Tecklenburg kann das Privileg nicht gehabt haben, weil diese zu der fraglichen Zeit weder eine Freigrafschaft über Osnabrück innehatten (diese war im Besitz der Grafen von Ravensberg, vergl. S. 27), noch die Vogteigewalt hatten (vergl. S. 42). Trotz der von Lövinson S. 103 vorgetragenen Bedenken (vergl. über das Verhältnis zwischen Friedrich Barbarossa und Herzog Heinrich auch Reismann-Grone S. 62 Anm. 1 S. 63 und Prutz S. 252 ff.) ist aber doch wohl anzunehmen, daß Bischof und Stadt und nicht Heinrich der Löwe (so Lövinson S. 103) das Privileg von 1171 erwirkten, zumal Bischof Philipp streng staufisch gesinnt war und auch deshalb den Kaiser zu Konzessionen zu bewegen vermocht haben wird.

Kaiser verhandelt und nach städtischem Gewohnheitsrecht abgeurteilt worden sei.[52]) Darin lag eine bedeutende Kompetenzerweiterung des Stadtgrafen, wenn auch die Befugnisse des Vogtes innerhalb der Stadt nicht berührt wurden. Die Zuständigkeiten irgendwelcher anderen Gerichte im Stadtgebiet, insbesondere auch des bisher für Osnabrück zuständigen Go- und Freigerichts waren jedoch mit dem genannten Privileg gänzlich beseitigt.[53])

Die Osnabrücker Rektoren sind für die Zeit von 1160 bis 1193 nachweisbar, und zwar Baldewin von 1160 bis 1178,[54]) und sein Bruder Richenzo von Schledehausen von 1186 bis 1193.[55])

In ihrem Gericht urteilten wohl ähnlich wie im Vogtgericht Schöffen, die, weil es sich um ein auf den Stadtbezirk beschränktes Gericht handelte, wahrscheinlich aus den Mitgliedern des Rates bestellt worden waren.[56])

Diese Entwicklung der Verhältnisse war aber nur wohl deshalb in der geschilderten Form möglich, weil Heinrich dem Löwen die persönliche Ausübung der vogteilichen Befugnisse gar nicht möglich war.[57])

Nach einem Wechsel in der Inhaberschaft der Vogtei war eine Veränderung hinsichtlich der stadtgräflichen Gerichtsbarkeit außerordentlich wahrscheinlich.

Tatsächlich ist auch nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und nach der Erlangung der Vogtei durch die Grafen von Tecklenburg das Zurücktreten der Rektoren festzustellen.[58])

Graf Simon von Tecklenburg muß es gelungen sein, die Stadtgrafengerichtsbarkeit völlig zurückzudrängen.[59])

Was von der Rektoratsgerichtsbarkeit übriggeblieben war, wird etwa um 1200 mit der Burgerichtsbarkeit vereinigt worden sein.[60])

---

[52]) Im Wortlaut der Urkunde heißt es: . . . statuismus, ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis jus consuetudinarum debitam consequatur justitiam . . .

[53]) Vergl. S. 8/9 bes. Anm. 10, S. 26 und S. 32 Anm. 70.

[54]) Vergl. in der Zusammenstellung S. 33 Anm. 1 die Urkunden: d, f, g, h, j, k, l, m.

[55]) Vergl. in der Zusammenstellung S. 33 Anm. 1 die Urkunden: p, q, r, t.

[56]) Es gilt hier dasselbe wie S. 50 Anm. 66 ausgeführt.

[57]) Vergl. noch S. 42 ff.

[58]) Nach der letzten Erwähnung Richenzos von Schledehausen als rector civitatis im Jahre 1193 (OUB I No. 412) wird nur noch einmal ein Rektor Everhard im Jahre 1203 (OUB II No. 16) genannt. (Vergl. dazu S. 56 ff.)

[59]) Vergl. S. 45 ff.

[60]) Vergl. S. 55 ff.

IV. Kapitel: Das Vogtgericht.

a) Die Osnabrücker Stiftsvögte.

Nach der Unterwerfung Sachsens legte Kaiser Karl in dem eroberten Lande Missionsstationen an, von denen aus die Christianisierung des Landes in Angriff genommen werden sollte.[1])

Neben Visbeck und Meppen wurde auch der Ort Osnabrück zur Missionsstation erhoben.[2])

Schon sehr früh aber, noch im 8. Jahrhundert, wurde Osnabrück Bischofssitz.[3]) In einiger Entfernung vom Dorfe Osnabrück[4]) wurden die Domkirche[5]) und neben dem Dom die Wohnungen für Bischof und Domkapitel erbaut.

Spätestens unter Ludwig dem Deutschen erhielt der um die Domkirche belegene Bezirk die Immunität.[6])

---

[1]) Die Chroniken berichten übereinstimmend zum Jahre 780: divisitque (Carolus) ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates ut in ea baptisarent et praedicarent. (Annales Mosellani M. G. H. SS. XVI S. 497; Continuatio Maximiani M. G. H. SS. XIII S. 21 u. a.) Prinz S. 44 Anm. 1.

[2]) Vergl. Prinz S. 44.

[3]) Die Meinungen über das Gründungsjahr des Bistums gehen auseinander. Vergl. die Zusammenstellung bei Prinz S. 44 Anm. 5. Die Meinungen bewegen sich in dem Zeitraum von 783 bis spätestens 800.

[4]) Vergl. S. 53 und S. 54 Anm. 18.

[5]) Die Einweihung des Domes erfolgte durch Bischof Agilfred von Lüttich (gest. 787?). Prinz S. 44 Anm. 5.

[6]) Die erste Immunitätsverleihung an den Bischof von Osnabrück für den Dombezirk ist nicht mehr erhalten. Die sie enthaltende Urkunde Ludwigs des Deutschen vom 10. 11. 848 ist zu den bekannten Fälschungen Bischof Bennos benutzt worden. (Vergl. Tangl S. 278 ff.) Wesentliche Teile des Wortlautes der echten Immunitätsverleihung vom 10. 11. 848 lassen sich jedoch aus der gefälschten Urkunde vom 10. 11. 848 (OUB I No. 32) herausschälen. Diese Teile lauten: . . ita ut nullus iudex publicus neque aliqua alia iudiciaria potestas aut comites vel missi dominici per tempora discurrentes in locis illius episcopatus placita habenda vel freda exigenda aut paratas faciendas vel fideiussores tollendos aut servos liddones tollendos et ceteros aut eos qui censum persolvere debent, quod muntscat vocatur, a nemine praesumatur constringere, sed liceat eidem episcopo suique successores res suae aecclesiae, quas modo possidet vel deinceps adquisieret, quieto ordine optinet et gubernet . . . (vergl. Tangl S. 282/283 auch Anm. 1 und 2).

Nach dem obigen Wortlaut des Immunitätsprivilegs war wohl die Gerichtsbarkeit des Vogtes im vollen Umfange gegeben, mithin auch sofort für causa maiores, obwohl in früheren Zeiten zunächst mit der Immunitätsverleihung nur die Gerichtsbarkeit des Vogtes in causa minores verbunden war. (Vergl. statt vieler Werneburg S. 29 ff.)

Für die Erledigung aller weltlichen Angelegenheiten wurde der Osnabrücker Kirche wahrscheinlich bereits von Anfang ihres Bestehens an ein Stiftsvogt zur Seite gestellt.[7])

Wer in den ersten Anfängen der Osnabrücker Kirche die Stiftsvogtei innegehabt hat, ist nicht überliefert. Nur soviel läßt sich sagen, daß sie zunächst durch den König besetzt wurde.[8]) Spätestens im 10. Jahrhundert wird aber auch die Osnabrücker Kirche das freie Vogtwahlrecht erlangt haben.[9])

Der erste urkundlich erwähnte Vogt der Osnabrücker Kirche ist ein vocatus (advocatus) Wal, der etwa unter Bischof Alberich (1037—1052) lebte.[10])

Nach ihm wird ein nobilis homo Ludolf als Vogt genannt, der seinem Vater in der Kirchenvogtei gefolgt war. Er amtete etwa bis zum Jahre 1074. Ihm folgte etwa für die Zeit von 1074 bis 1091 sein Sohn Everhard.[11])

---

[7]) Während ursprünglich den Kirchen durch Privilegien wohl lediglich das Recht gewährt wurde, sich von Fall zu Fall durch Private vor Gericht vertreten zu lassen (Klohn S. 20), erhob Karl der Große die Vogtei zu einer festgeregelten verfassungsmäßigen Institution und machte es den bestehenden Kirchen zur Pflicht, Vögte anzustellen. (Vergl. Klohn S. 22, wo auch die Nachweise gegeben sind.) Die Aufgaben des Vogtes waren zweierlei Natur. Nach außen oblag ihm die Vermittlung gewisser Pflichten der Staatsgewalt gegenüber, nach innen war er judex mit gerichtlichen Funktionen. (Klohn S. 24.) Solange der Raum für die Betätigung nach innen, die Immunität, fehlte, mußte sie sich auf die nach außen gerichteten Befugnisse beschränken. Diese übten sie aber von Anfang des Bestehens der Kirche an aus. (Klohn S. 24.)

[8]) Vergl. Prinz S. 103. Der Vogt war mithin solange er vom König bestellt wurde königlicher Beamter.

[9]) Prinz S. 103 bes. Anm. 7, wo ausgeführt wird, daß Hamburg das freie Vogtwahlrecht 967, Magdeburg 973, Minden 974 erhielt. Das entsprechende Osnabrücker Privileg ist unbekannt. Es wird in dieselbe Zeit wie die oben genannten Privilegien fallen.

[10]) Vergl. die Urkunden OUB I No. 138 und No. 139. Die Urkunden sind undatiert, betreffen aber unter Bischof Alberich vorgenommene Rechtshandlungen.

[11]) Das ergibt sich aus folgendem: Am 17. 7. 1090 wird im placitum des Vizegrafen Wezel zu Voxtrup (vergl. S. 25 bes. Anm. 20) den Brüdern Everhards, des Edelvogts der Osnabrücker Kirche, das Erbrecht auf die Kirchenvogtei bestätigt, quia pater et avus praedictorum fratrum in bonnis praedictae ecclesiae advocati fuerant et ipsi cum bonnis suis ab ecclesia praefata non se alienaverant. (Die Stelle ist von Prinz S. 103 Anm. 9 zu Recht in der angegebenen Weise ergänzt worden. Das Original der Urkunde ist an dieser Stelle sehr schwer leserlich.) Weil also der Vater und der Großvater Everhards bereits Kirchenvögte waren, und weil Everhard im Sachsenaufstand 1082 im Interesse des Bischofs die Iburg, mit der damals wohl schon die Kirchenvogtei verbunden war, verteidigt und auch gehalten hatte, soll einer seiner Brüder minori et leviori pretio quam alius quilibet advocatiam cum beneficio, si vellet, ab episcopo predicatae ecclesiae impetrare. Der Vater Everhards ist Ludolf, der in einer Urkunde Bischof Bennos II. aus dem Anfang des Jahres 1074 (OUB I No. 162) erwähnt wird. (Prinz S. 103, bes. S. 104 Anm. 1, wo er zu Recht darauf hinweist, daß die Chrono-

Everhard wird zuletzt als summus Osnaburgensis ecclesiae advocatus bezeichnet.[12])

Sein Nachfolger ist der Edle Amalung,[13]) der gleichzeitig Inhaber einer Grafschaft war.[14]) Er erscheint urkundlich von 1095 bis 1097.[15])

In der Zeit von 1142 bis 1150 wird nochmal ein advocatus Amulongus genannt,[16]) der wohl als Sohn des 1095 bis 1097 erwähnten Vogtes Amalung anzusprechen ist.[17])

Sein Nachfolger wiederum ist Heinrich der Löwe,[18]) der die Stiftsvogtei etwa in den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts erlangte.[19])

---

logie der Osnabrücker Vogturkunden in Verwirrung sei. Er gibt mit zutreffenden Gründen die Reihenfolge wie folgt an: 1. Hälfte 1074 (OUB I No. 162) Ludolf; 23. 9. 1074 (OUB I No. 170) Everhard; 1074/81 (OUB I No. 157) Everhard; 1074/87 (OUB I No. 158) Everhard.) Ludolf, der Vater Everhards, starb wahrscheinlich am 26. 7. 1074 (Necrologium S. 126). Als Großvater wird von Sopp S. 25 Anm. 20 der advocatus Wal angesehen. Prinz S. 104 Anm. 2 ist dessen nicht sicher, weil der Name schlecht in die Familie der späteren Vögte passe. Er meint, es sei vielleicht jener Everhard, der zusammen mit Ludolf 1040/50 als Zeuge auftrete. (OUB I No. 146.) Die Vermutung von Prinz hat viel für sich. Everhard wird zuletzt 1091 (OUB I No. 206) genannt.

[12]) Vergl. OUB I No. 206.

[13]) Als Erbe Everhards ist er nicht anzusehen. Wie die reichen Schenkungen an die Kirche beweisen, und wie aus der Urkunde von 1090 (OUB I No. 206) klar hervorgeht, stand das Osnabrücker Vogtgeschlecht vor dem Aussterben. Weder Everhard noch seine Brüder hatten Nachkommen. (Prinz S. 104 Anm. 5.) Amalung, der zu Lebzeiten Everhards vielleicht Untervogt war, wird als erster Zeuge unter den Edlen im Jahre 1090 (OUB I No. 260 mit Nachtrag OUB IV S. 427) bereits genannt, während die nachstehenden Zeugen ebenfalls Untervögte gewesen zu sein scheinen. (Folcmarus, wahrscheinlich der 1080/88 genannte Untervogt im Lerigau: OUB I No. 190; Gerhard, sicherlich der 1095: OUB I No. 210 und 211 genannte Klostervogt von Iburg) (Prinz S. 104 Anm. 5.) Amalung rückte wahrscheinlich nach dem Tode Everhards in dessen Stelle auf. (Prinz S. 104 Anm. 5.)

[14]) Vergl. S. 26.

[15]) OUB I No. 211, 212, 213, 214, 215, 216.

[16]) OUB I No. 268, 272, 274, 282.

[17]) Prinz S. 104. Stüve Gogerichte S. 285 hält beide Amalunge für eine Person. Der 1142 bis 1150 erwähnte Amalung muß bald nach 1150 gestorben sein, denn nach 1150 findet er sich nicht mehr erwähnt. So auch Stüve Gogerichte S. 85. Reismann-Grone S. 60 setzt seinen Tod erst für 1170 an. Das ist aber wohl nicht richtig. Vergl. auch Anm. 19.

[18]) Prinz S. 104. Vergl. die Urkunde von 1186 (OUB I No. 385 S. 305), wo es heißt: ... ipsam advocatiam ... que dux H. Saxonie a me tenuerat ...

[19]) Über den Zeitpunkt, wann Heinrich der Löwe die Osnabrücker Stiftsvogtei erlangt hat, gehen die Meinungen auseinander. Stüve Gogerichte S. 85 setzt ihn nach 1173 an. Möser II S. 83 sieht in Arnold von Dorstadt bereits den Stellvertreter Heinrichs des Löwen (vergl. S. 43), setzt mithin den Zeitpunkt der Erlangung der Stiftsvogtei durch Heinrich den Löwen bereits vor 1170 an. Reismann-Grone S. 60 meint, Heinrich der Löwe sei zwischen 1173 und 1177 Osnabrücker Stiftsvogt gewesen. Dagegen wendet sich Prinz S. 105 Anm. 3 und setzt den Zeitpunkt der Erlangung der Stifts-

Da er die Stiftsvogtei seiner anderweitigen umfassenden Tätigkeit wegen kaum jemals selbst auszuüben in der Lage war,[20]) es vielleicht auch nie beabsichtigte, denn die Belehnung mit der Osnabrücker Kirchenvogtei hat er ohne Zweifel lediglich aus machtpolitischen Gründen durchgesetzt,[21]) bestellte er einen Edlen seines Gefolges, nämlich Arnold von Dorstadt, zu seinem Stellvertreter.[22])

Ob dieser allerdings gleich von Anfang an bestellt war, ist, obwohl es ziemlich sicher ist, ebensowenig zu sagen, wie die Dauer seiner Stellvertretung anzugeben.

Vielleicht wurde Graf Simon von Tecklenburg sein Nachfolger.[23])

---

vogtei durch Heinrich den Löwen vor 1170 an, indem er ebenfalls Arnold von Dorstadt als Stellvertreter Heinrichs des Löwen ansieht. (S. 105 Anm. 2.)

Obwohl die Urkunde von 1186 (vergl. Anm. 18) sagt, Heinrich der Löwe habe die Vogtei von Bischof Arnold (1173 bis 1190) erhalten, so ist damit aber doch nicht gesagt, daß er sie erstmalig nicht bereits von dessen Vorgänger Philipp erhielt. Da in der Urkunde von 1170 (OUB I No. 326) ein Braunschweiger Edler, Arnold von Dorstadt, aus dem Gefolge Heinrichs des Löwen (vergl. Prinz S. 105 Anm. 2) die Funktionen des Kirchenvogts erfüllt, indem er donationem istam ad proprietam ecclesie suscepit, so ist mit Möser und Prinz davon auszugehen, daß Arnold von Dorstadt Stellvertreter Heinrichs des Löwen war, was voraussetzt, daß letzterer bereits vor 1170 den Besitz der Stiftsvogtei erlangte. Aus der Tatsache, daß seit dem Jahre 1160 die Stadtgrafen (Rektoren) in Erscheinung treten (vergl. S. 33 Anm. 1), ist weiter aus den S. 37 ff. angegebenen Gründen die Erlangung der Stiftsvogtei durch Heinrich den Löwen auch bereits vor 1160 anzunehmen. Da nun Amalung 1150 zuletzt urkundlich genannt wird (vergl. S. 42), ist es sehr wahrscheinlich, daß Herzog Heinrich etwa 1150 Stiftsvogt von Osnabrück wurde.

[20]) So auch Lövinson S. 102.

[21]) Vergl. dazu Stüve Gogerichte S. 86.

[22]) Die ausdrückliche Bestellung Arnolds von Dorstadt ist nicht nachzuweisen. Doch ist an der Bestellung eines Stellvertreters aus den im Text angegebenen Gründen nicht zu zweifeln. Es erscheint denn auch in der Gründungsurkunde des Klosters Oesede von 1170 (OUB I No. 326) ein Arnold von Dorstadt, der die Funktionen des Kirchenvogts erfüllt. (So auch Prinz S. 105 Anm. 2 und Möser II S. 83.)

Die Dorstadts waren Braunschweiger Edle im Gefolge Heinrichs des Löwen. Arnold wird urkundlich von 1154 bis 1187 erwähnt. (Vergl. HUB I Index S. 740.) Er starb am 15. 2. 1189. (Prinz S. 105 Anm. 2.)

[23]) Reismann-Grone S. 60 ff., bes. S. 62 Anm. 1 ist der Ansicht, Graf Simon von Tecklenburg habe die volle Stiftsvogtei in der Zeit von 1173 bis 1177 erlangt. Das ist aber kaum denkbar. Auch die von Reismann-Grone gegebene Beweisführung kann das nicht wahrscheinlich machen. Wie sollte Heinrich der Löwe dazu kommen, einen so wichtigen Machtfaktor, wie die Osnabrücker Kirchenvogtei aus der Hand zu geben, wenn ihn nicht zwingende Notwendigkeit veranlaßte oder Gewalt sie ihm entriß. Wohl aber mag er Graf Simon von Tecklenburg mit seiner Stellvertretung betraut haben, und zwar während der Zeit, die Reismann-Grone S. 62 Anm. 1 sehr wahrscheinlich macht. In diesem Falle würde Graf Simon von Tecklenburg die Stellvertretung in der Stiftsvogtei zugleich mit Iburg als Burglehen erhalten haben, und zwar, wie Reismann-Grone S. 62 Anm. 1 (S. 64) zutreffend ausführt, auf Veranlassung Herzog Heinrichs. (Vergl. dazu Prinz S. 105 Anm. 3.) Auch der S. 44 ff. geschilderte Streit zwischen Graf Simon von Tecklenburg und Bischof Arnold über Iburg würde gut zu der aufgestellten Vermutung passen.

Heinrich der Löwe wird die Vogtei bis zu seinem Sturze im Jahre 1180 behalten haben.[24]) Ihm folgte Graf Simon von Tecklenburg, der im Jahre 1182 als sumus advocatus der Osnabrücker Kirche erscheint.[25])

Während bis zur Erlangung der Vogtei durch Heinrich den Löwen die Kirchenvögte und die Bischöfe von Osnabrück im guten Einvernehmen miteinander gelebt zu haben scheinen, nehmen wahrscheinlich schon mit der Ernennung Heinrichs des Löwen zum Stiftsvogt die ersten Kämpfe um die Vogtei zwischen Bischof und Vogt ihren Anfang.

Schon die Erlangung der Stiftsvogtei durch Heinrich den Löwen scheint nicht ohne Gewalt und ohne Bedrückung des Osnabrücker Bischofs vor sich gegangen zu sein.[26])

Nachdem Heinrich der Löwe aber die Stiftsvogtei glücklich in seine Hand gebracht hatte, verschärften sich infolge dieser Umstände höchstwahrscheinlich die Streitigkeiten um die höchste Gerichtsbarkeit der Stadt, die der bischöfliche Stadtgraf dem Stellvertreter des Löwen streitig zu machen suchte, was dann im Jahre 1171 zum Erlaß des die Rektoratsgerichtsbarkeit regelnden Privilegs und damit zunächst zur Beruhigung führte.[27])

Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen aber begannen die Kämpfe um die Vogtei jetzt gegen Simon von Tecklenburg aufs neue.

Dieser hatte vielleicht schon zu der Zeit, als er noch Heinrich den Löwen in der Stiftsvogtei vertrat,[28]) Iburg, mit dem die Stiftsvogtei verbunden war,[29]) als Burglehen erhalten.[30])

---

[24]) Prinz S. 105. Irgendwelche Gründe anzunehmen, Heinrich der Löwe habe sich schon vor seinem Sturze der Osnabrücker Stiftsvogtei begeben, sind nicht zu ersehen. Es ist auch außerordentlich unwahrscheinlich, daß er das getan hat. (Vergl. S. 43 Anm. 23.)

[25]) Vergl. OUB I No. 365, 375, 386, 403 (comes civitatis nostre), 412 (advocatus civitatis).

[26]) So Prinz S. 105, Sopp S. 26, Lövinson S. 21, Reismann-Grone S. 61.

[27]) Vergl. darüber S. 37 ff.

[28]) Vergl. auch S. 43.

[29]) Prinz S. 105, Lövinson S. 21.

[30]) Prinz S. 104 ff. ist anscheinend der Ansicht, daß bereits Heinrich der Löwe Iburg als Vollehen erhielt. Diese Ansicht findet eine scheinbare Stütze in dem Text der Urkunde von 1186 (OUB I No. 385), wo es heißt, daß 6 Geistliche und 12 Laien schwören sollen, quod comes Symon ipsam advocatiam et bona Amelungi que dux H. Saxonie a me tenuerat jure castrensis beneficie, quod vulgo burglen dicitur, a me recipisset. Aber schon Reismann-Grone S. 62 Anm. 1 (S. 64) weist darauf hin, daß die Interpunktion dieser Urkundenstelle falsch sei, es müsse hinter tenuerat ein Komma stehen. Simon von Tecklenburg könne unmöglich behauptet haben, alle jene Güter seien altes Allod gewesen, denn er habe sie ja vor höchstens 13 Jahren erst erhalten. Außerdem gehe seine Anerkennung, daß es sich um Lehen handele, auch daraus hervor, daß er seine Zustimmung zur Behandlung der Sache im Lehngericht gegeben habe. Dem ist zuzustimmen. Es fällt dabei noch ins Gewicht, daß Heinrich der Löwe bis 1180 die Vogtei und Iburg behalten haben wird, und Simon von Tecklenburg wahrscheinlich schon früher Stell-

Diese Rechtslage wollte er, nachdem er nach dem Sturze Heinrichs des Löwen von dessen Stellvertreter zu dessen Nachfolger aufgerückt war, nicht anerkennen und behauptete, Iburg als Vollehen zu besitzen, indem er sich auch hierin als Nachfolger des Löwen betrachtete.[31])

Diese Streitigkeiten, in deren Verlauf es dem Tecklenburger gelang, vier bischöfliche Dienstmannen auf seine Seite zu ziehen, und der Bischof von Osnabrück sogar nach Rom reisen mußte,[32]) fanden im Jahre 1186 durch Vermittlung des Bischofs Thiedmar von Minden ihren Abschluß.[33])

Graf Simon von Tecklenburg verpflichtete sich, für die dem Bischof und dem Domkapitel zugefügten Unbilden 100 Mark zu zahlen und auf den von 6 Geistlichen und 12 Laien geleisteten Eid, daß er Iburg als Burglehen erhalten habe, erkannte er die Rechtslage an und schwor, seinen Pflichten nachzukommen.[34])

Die Streitigkeiten um die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit der Stadt müssen jedoch ihren Fortgang genommen haben.

Graf Simon von Tecklenburg wird nicht nur dem Namen nach, sondern auch tatsächlich die ihm auf Grund seiner Vogtei zustehenden gerichtlichen Befugnisse in der Stadt haben ausüben wollen.[35])

---

vertreter des Löwen war und in dieser Eigenschaft Iburg als Burglehen erhielt. Als Vollehen hätte er Iburg nicht erhalten können, weil das Heinrich der Löwe in Händen hielt.

[31]) Schon Reismann-Grone S. 62 Anm. 1 (S. 65) vermutet zu Recht, daß hier der Ursprung des Streites zwischen Simon von Tecklenburg und Bischof Arnold zu suchen sei. Prinz S. 105 meint, es sei zwischen beiden zu Streitigkeiten gekommen, in dessen Verlauf Simon sogar dem Bischof das Eigentumsrecht an der Burg Iburg abzusprechen gewagt hätte, worauf er sich dabei gestützt habe, erführen wir nicht. Möser II S. 70 vermute, Graf Simon habe sich wohl als Allodialerbe des Amalung gefühlt und sich aus diesem Grunde als alleinigen Besitzer der Burg berechtigt gehalten. Diese Ansicht ist unhaltbar. Eine Behauptung Simons von Tecklenburg, Iburg sei nicht Eigentum des Bischofs, wäre einfach unsinnig gewesen, denn seit der Erbauung der Burg durch Bischof Benno II. im Jahre 1083 (vergl. Prinz S. 110) ist diese, wie Prinz S. 111 selbst ausführt, ständig bevorzugter Aufenthaltsort und Residenz der Bischöfe gewesen. Auch spricht sich Möser nicht in dem angegebenen Sinne aus. Dieser sagt vielmehr ganz deutlich, auch Iburg sei wohl Amalungisches Lehen gewesen. Wenn Simon irgendeine über das Burglehen hinausgehende Berechtigung behauptete, kann es nur die Behauptung gewesen sein, er besitze Iburg als Vollehen. Mehr wie sein Vorgänger, wie Heinrich der Löwe, wird er auch nicht behauptet haben können, allerhöchstenfalls eine Gleichstellung, das würde aber bedeuten, daß Herzog Heinrich mehr besaß als Simon von Tecklenburg, nämlich, wie Amalung, Vollehen.

[32]) Vergl. dazu die Schilderung des Verlaufs der Streitigkeiten im Eingang der Urkunde von 1186 (OUB I No. 365), sowie Prinz S. 105 und Reismann-Grone S. 61 ff.

[33]) Urkunde von 1186 (OUB I No. 365).

[34]) Vergl. den Inhalt der Urkunde von 1186 (OUB I No. 365).

[35]) Es ist sicher richtig, daß die Vogtei auch in den Händen Graf Simons von Tecklenburg einen Machtfaktor ausmachte, doch in ganz ande-

Wenn es ihm auch nicht sofort gelang, die Rektoratsgerichtsbarkeit in Osnabrück zum Verschwinden zu bringen, weil er durch die übrigen Händel mit dem Bischof von Osnabrück[36]) und durch seine Vorbereitungen zum Kreuzzug und durch diesen selbst daran verhindert war,[37]) so gestaltete sich die Sachlage nach seiner Rückkehr doch anders.[38])

Jetzt scheint er sich endgültig durchgesetzt zu haben. Vom Jahre 1193 ab ist der Rektor Richenzo von Schledehausen in den Urkunden nicht mehr genannt.[39]) Der Bischof von Osnabrück scheint sich mit dieser Sachlage abgefunden zu haben. Erst nach dem Tode Simons von Tecklenburg im Jahre 1203[40]) wird noch einmal Everhard von Astrup[41]) als Rektor urkundlich erwähnt.[42]) Vielleicht sah der Bischof von Osnabrück die Verhältnisse als günstig genug an, um noch einmal dadurch, daß er die vogteiliche Gerichtsbarkeit als alleinige Hochgerichtsbarkeit in der Stadt durch die Ernennung eines neuen Rektors bestritt und einzuschränken Anstalten machte, zu versuchen, die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt allmählich in seine Hand zu bringen.

Aber auch gegen den Sohn Simons von Tecklenburg, den Grafen Heinrich, vermochte er sich nicht durchzusetzen.

Deshalb wird er wahrscheinlich vor dem Jahre 1215 noch Wessel von Schledehausen, den Sohn des Rektors Richenzo, zum Gografen ernannt haben, um auf diese Art und Weise den verlorenen Einfluß auf die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt wiederzugewinnen.[43])

---

rem Sinne wie für Heinrich den Löwen. Graf Simons Stellung war viel unmittelbarer. Daß seine Befugnisse durch einen bischöflichen Ministerialen bestritten werden konnten, wird er in seiner Stellung kaum hingenommen haben. Deshalb wird er unter allen Umständen auch deshalb, um die Einkünfte des Gerichts wieder zu erhalten, die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt wieder ganz seinem Einfluß zu unterstellen versucht haben.

[36]) Vergl. S. 44 ff.

[37]) Vergl. die eingehende Darstellung bei Reismann-Grone S. 78 ff.

[38]) Graf Simon von Tecklenburg taucht 1193 wieder in Deutschland auf. (Reismann-Grone S. 83.)

[39]) Er ist wahrscheinlich 1193 oder kurz danach am 9. Oktober verstorben (vergl. Necrologium S. 168). Vielleicht bot gerade der Tod Richenzos die rechte Handhabe, eine fernere Ausübung der Rektoratsgerichtsbarkeit zu verhindern.

[40]) Reismann-Grone S. 95 Anm. 1 gibt als Todesjahr 1202 an. Dagegen wendet sich mit guten Gründen Philippi (OUB II S. 9) mit der Behauptung, Simon von Tecklenburg sei erst 1203 verstorben.

[41]) Vergl. S. 56 Anm. 28.

[42]) OUB II No. 16.

[43]) Aber auch das mußte wegen des Privilegs von 1171 auf Schwierigkeiten stoßen, denn durch dieses Privileg war dem Gografen ja gerade jegliche Gerichtsbarkeit im Stadtgebiet genommen worden. Wenn sich der Nachfolger Bischof Adolfs, Bischof Engelbert, nun im Jahre 1225 ausdrücklich das Gogericht der Stadt Osnabrück sollte verleihen haben lassen, so wahrscheinlich deshalb, um diese Streitigkeiten zu unterbinden. (Vergl. dazu S. 16 ff.)

Vom Jahre 1216 bis zum Jahre 1224 (Regierungszeit Bischof Adolfs von Tecklenburg) ist wahrscheinlich das Verhältnis zwischen dem Bischof von Osnabrück und Graf Otto von Tecklenburg gut gewesen.[44]) Man wird es bei der von Bischof Gerhard, dem Vorgänger Bischof Adolfs, getroffenen Regelung belassen haben.

Bischof Engelbert und seine Nachfolger, Bischof Otto (1226 bis 1237) und Bischof Konrad (1227 bis 1238), nahmen den Kampf aber wieder auf, den Kampf, der durch die Urkunde Papst Honorius III. von 1221, die dem Erzbischof von Köln und seinen Suffraganen gestattete, Kirchenvogteien in Pfandschaft zu nehmen, weiteren Rückhalt erhalten hatte.[45])

Als Erzbischof Engelbert von Köln am 7. November 1225 auf der Landstraße bei Schwelm von Friedrich von Isenburg ermordet worden war, und Otto von Tecklenburg dem Mörder Schutz und Unterkunft gewährte,[46]) brach der Sturm gegen den Osnabrücker Kirchenvogt im Jahre 1226 los.

Nach zehnjähriger Fehde, die über alle Maßen hart und grausam geführt wurde,[47]) kam endlich auf dem St. Johanniskirchhof in Osnabrück im Sommer 1236 durch Vermittlung Bischof Ludolfs von Münster der Friedensvertrag zustande.[48])

Um was der Kampf eigentlich geführt wurde, zeigt deutlich ein Privileg Kaiser Friedrichs II. für Bischof Konrad vom Jahre 1232, worin diesem der Kaiser alle schon erworbenen und alle noch zu erwerbenden Vogteien super bonis mense sui et capituli majoris et aliarum ecclesiarum conventualium sive parrochialium bestätigte.[49])

In dem genannten Friedensvertrag wurde dieses Ziel auch erreicht. Graf Otto von Tecklenburg übergab u. a. die Stadtvogtei und alle Kirchenvogteien mit einigen Ausnahmen an den Bischof. Er erhielt dafür von Bischof, Domkapitel, Ministerialen und Bürgern 800 Mark.

Im August 1237 wurde die nach dem Abkauf der Vogtei notwendig gewordene Regelung über die bisher vom Vogt ausgeübte Tätigkeit getroffen. Die darüber ausgestellte Urkunde[50]) belehrt uns, daß die Vogtei selbst zwar beibehalten, aber fast aller bisherigen Befugnisse entkleidet wurde.[51])

---

[44]) Vergl. Reismann-Grone S. 115 f..

[45]) Vergl. Prinz S. 105. Die Urkunde ist datiert vom 1. 3. 1221 (OUB II No. 140). Vergl. auch die Urkunde vom 15. 3. 1221 (OUB II No. 140), in der der Papst befahl, die Kirchen seiner Diözesen gegen die Bedrückungen durch die Vögte zu verteidigen und zu verhindern, daß erledigte Vogteien von neuem zu Lehen vergeben würden.

[46]) Vergl. die eingehende Darstellung bei Reismann-Grone S. 123 ff.

[47]) Vergl. die Einzelheiten des Kampfes bei Reismann-Grone S. 129 ff.

[48]) Vergl. Urkunde von 1236 (OUB II No. 351).

[49]) Vergl. die Urkunde von Januar 1232 (1231) OUB II No. 290.

[50]) OUB II No. 362.

[51]) Vergl. auch S. 51.

Diese Regelung und der Kauf der Vogtei selbst wurden noch im gleichen Monat auf Veranlassung Bischof Konrads von Kaiser Friedrich II. bestätigt.[52])

Damit war das Todesurteil über die Vogtgerichtsbarkeit gesprochen.

Der Vogt, der vom Bischof immer nur für ein Jahr aus den Dienstmannen der Kirche, den Rittern, Bürgern oder Edelknechten ernannt und, falls er als untauglich befunden, sofort abgesetzt werden sollte, falls er sich aber bewähren würde, auch länger als 1 Jahr im Amte belassen werden konnte, bewahrte seine Selbständigkeit nur bis ins 14. Jahrhundert[53]) und ist von da an aus der Gerichtsverfassung der Stadt verschwunden. Die Vogtgerichtsbarkeit wurde wahrscheinlich im 14. Jahrhundert der Ratsgerichtsbarkeit einverleibt.[54])

b) Verfassung und Zuständigkeit des Vogtgerichts.

Über die Zuständigkeit des Vogtgerichts in seinen ersten Anfängen, sowie über seine Verfassung berichten uns die Osnabrücker Urkunden nichts. Man kann aber wohl die allgemeinen Verhältnisse voraussetzen.

Danach würde der Kirchenvogt vom König ursprünglich lediglich zur Wahrnehmung der weltlichen Interessen des Bischofs bestellt worden sein,[55]) ohne daß ihm eine Gerichtsbarkeit zustand.[56])

Nachdem aber der um die Domkirche belegene Bezirk mit der Immunität ausgestattet worden war,[57]) erlangte der Vogt die Befugnis, über die Immunitätsleute zu Gericht zu sitzen.

Die Zuständigkeit des Vogtgerichts erstreckte sich von Anfang seines Bestehens an sowohl auf causa minores als auch auf causa maiores.[58])

---

[52]) OUB II No. 363.

[53]) Prinz S. 107.

[54]) Wenn Prinz S. 107 annimmt, die Vogtgerichtsbarkeit sei dem Gogericht einverleibt worden, so ist das nicht unrichtig, denn das Ratsgericht war ja im gewissen Sinne gleichzeitig Gogericht (vergl. S. 68). Dennoch aber scheint es richtiger zu sein, von einer Einverleibung in die Ratsgerichtsbarkeit zu sprechen. In den letzten Jahrhunderten wurde die Gerichtsbarkeit des Vogtes, die später das Fronenamt genannt wurde (Friderici-Stüve I S. 92), von dem Rat (Gerichtskommission) ausgeübt. (Friderici-Stüve I S. 93).

[55]) Prinz S. 103, Klohn S. 24 ff.

[56]) Solange der Osnabrücker Kirche die Immunität fehlte, war für eine Gerichtsbarkeit des Vogtes kein Raum. Erst die durch die Immunitätsverleihung geschaffene besondere Lage des mit der Immunität ausgestatteten Bezirks hatte auch die Bestellung des Vogtes zum Richter zwangsläufig im Gefolge.

[57]) Vergl. darüber S. 40 bes. Anm. 6.

[58]) Bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts war regelmäßig die Zuständigkeit des Vogtes nur für causa minores gegeben (vergl. S. 24 Anm. 7 und Klohn S. 22). Wenn dieser Zeitpunkt zugrundegelegt wird, muß das Osnabrücker

Als Immunitätsrichter stand dem Vogt auch die Gerichtsbarkeit des zum Immunitätsbezirk gehörigen Marktes zu.[59])

Besetzt war das Vogtgericht seinem fränkischen Ursprung gemäß mit den Immunitätsleuten als Schöffen und Urteilsfindern. Den Vorsitz hatte der Vogt. An der Urteilsfindung war er nicht beteiligt. Nachdem die um den Markt entstandene Marktsiedlung eine größere Bedeutung gewonnen hatte, werden vor allem auch Kaufleute als Schöffen geamtet haben.

Die Dingstätte des Vogtgerichts wird sich wahrscheinlich an oder in der Nähe der Stelle innerhalb des Stadtbezirks von Osnabrück befunden haben, an der wohl später Herzog Heinrich als Kirchenvogt das Löwenstandbild errichtete.[60])

Zuständigkeitsstreitigkeiten mit den anderen Osnabrücker Gerichten waren anfänglich kaum möglich, weil die übrigen Gerichte, zum Teil schon rein räumlich gesehen, von dem Vogtgerichtsbezirk getrennt waren. Das Stadtschultheißengericht wird erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts größere Bedeutung erlangt haben.[61])

Als aber das Dorf Osnabrück sowie andere umliegende Bauerschaften mit der Marktsiedlung zur Stadt Osnabrück vereinigt worden waren,[62]) waren Zuständigkeitsstreitigkeiten unausbleiblich,

---

Vogtgericht vom Anfang seines Bestehens an auch in causa maiores zuständig gewesen sein. Der aus der gefälschten Urkunde vom 10. 11. 848 (OUB I No. 32) herausgeschälte Text des ersten Immunitätsprivilegs (vergl. S. 40 bes. Anm. 6) spricht gleichfalls für diese Annahme. Nach der echten Immunitätsbestätigung Ottos I. vom 18. 5. 938 (OUB I No. 87) kann die Zuständigkeit für causa maiores nicht mehr zweifelhaft sein.

[59]) Die erste echte Erwähnung des Osnabrücker Marktes ist in einer umfangreichen Privilegienbestätigung vom Jahre 1002 (OUB I No. 118) enthalten. Daraus ist jedoch, auch dem Wortlaut der Urkunde nach, nicht zu schließen, daß Osnabrück erst so spät das Marktrecht erhielt. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in Osnabrück schon in vorfränkischer Zeit ein reger Handelsverkehr, für den dieser Ort als Verkehrsknotenpunkt und als Stätte, an der seit alter Zeit Religions- und Kriegsversammlungen abgehalten worden zu sein scheinen (vergl. Möser I S. 224), von Natur aus vorherbestimmt war, herrschte. Nach der Gründung des Bistums Osnabrück wird sich hier allmählich ein Jahrmarkt, und zwar auf dem Immunitätsbezirk entwickelt haben, der eine Marktsiedlung auf oder um den Immunitätsbezirk herum nach sich zog. Weil das Recht, Märkte zu errichten, ein Ausfluß der Grundherrlichkeit war (vergl. Rietschel S. 8, 13, 17 ff.), stand dieser infolgedessen unter der Aufsicht und damit auch unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn oder seines Vogts.

Dieser Entwicklung trägt auch die Urkunde vom Jahre 1002 Rechnung, indem sie sagt: liceat etiam in eodem loco Osnebruggensi mercatum *habere* et monetam publicam instituere et teloneum seu vectigal omni tempore *inde accipere nemine contradicente*. Alle in vorangegangenen Urkunden erwähnten Marktprivilegien sind gefälscht. (Vergl. Tangl. S. 291.) Echte Marktrechtsprivilegien sind nicht erhalten und auch wohl nicht erteilt, wie der Wortlaut der Urkunde von 1002 nicht unklar erkennen läßt.

[60]) Vergl. darüber S. 38 Anm. 50.

[61]) Vergl. S. 37.

[62]) Vergl. S. 54 bes. auch Anm. 18.

weil jetzt das Vogtgericht sowie das Gericht des Gografen in ein und demselben geschlossenen Bezirk zuständig geworden waren. Es kam weiter hinzu, daß auch das Stadtschultheißengericht wahrscheinlich seit der Erlangung der Stiftsvogtei durch Heinrich den Löwen Hochgerichtsbarkeit beanspruchte und damit vor allem mit der Vogtgerichtsbarkeit in Konflikt geriet.[63])

Alle diese Streitigkeiten fanden dann, wie schon erörtert,[64]) durch die Verleihung des Privilegs von 1171 zunächst ein Ende.

Nachdem aber Simon von Tecklenburg Stiftsvogt der Osnabrücker Kirche geworden war, wurde die Rektoratsgerichtsbarkeit durch das von ihm präsidierte Vogtgericht wieder zurückgedrängt und später ganz beseitigt.[65])

Irgendwelche Einschränkungen in bezug auf persönliche oder sachliche Zuständigkeiten gab es im Vogtgericht, wenn von der Bur- und Stadtschultheißengerichtsbarkeit abgesehen wird, nicht.

Um 1200 etwa wird das Vogtgericht ziemlich sicher lediglich mit den Mitgliedern des Rates als Schöffen besetzt gewesen sein.[66])

Die Zahl der Osnabrücker Schöffen oder Ratmänner belief sich wahrscheinlich auf 12.[67])

Infolge dieser Umstände saßen nun in Osnabrück sowohl im Niedergericht, dem Burgericht, dem um 1200 etwa die restliche Rektoratsgerichtsbarkeit zugeschlagen worden war,[68]) wie auch im Hochgericht, dem Vogtgericht, dieselben Schöffen.[69]) Wenn mithin Bischof Engelbert im Jahre 1225 [70]) mit dem sogenannten Verkauf des halben Burgerichts an die Stadt auch versuchte, den Nutzen des Burgerichts zu steigern, so war der von ihm eingeschlagene Weg insofern erfolgversprechend, als die in beiden Gerichten amtenden Schöffen nach ihrem Belieben manches dem Vogtgericht nehmen und vor den Burrichter und damit vor das von ihm und der Stadt beeinflußte Gericht bringen konnten. Den Nutzen dieser Handhabung hatten sowohl der Bischof als auch die Stadt, weil beide sich den Gewinn des Gerichtes teilten.[71])

---

[63]) Vergl. S. 37 ff.
[64]) Vergl. S. 38 ff.
[65]) Vergl. S. 39.
[66]) Ausdrückliche Beweise sind hier nicht zu führen, aber daß der Vogt als Einzelrichter oder mit sämtlichen Einwohnern Gericht gehalten hätte, ist ausgeschlossen. Wenn in seinem Gericht mithin Schöffen sitzen mußten, dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß sie aus den Reihen der Ratsmitglieder genommen wurden, außerordentlich groß. (Vergl. auch S. 66.)
[67]) Vergl. die Urkunden OUB III No. 345, 507, 615, 642, OUB IV No. 231, 258, 330, 342, 693.
[68]) Vergl. S. 39 und S. 56 ff.
[69]) Daß auch im Rektoratsgericht wahrscheinlich Mitglieder des Rates als Schöffen gesessen hatten, ist bereits S. 39 ausgeführt.
[70]) OUB II No. 196.
[71]) Vergl. den Wortlaut der Urkunde von 1225 (OUB II No. 196) . . . .

Es ist also ersichtlich, daß auch der sogenannte Verkauf des halben Burgerichts zu einem nicht geringen Teil als Kampfmaßnahme gegen die Vogtgerichtsbarkeit zu werten ist.

Der Kauf der Stiftsvogtei im Jahre 1236[72]) hatte die völlige Zersplitterung der Vogtgerichtsbarkeit im Gefolge.

In der die Neuorganisation der Vogtgerichtsbarkeit regelnden Urkunde vom August 1237[73]) wurde bestimmt, daß in Zukunft vom Vogtgericht über Kirchenleute, Dienstmannen und Bürger keine höheren Bußen als 2 Schillinge verhängt werden durften, während es hinsichtlich der Fremden bei dem alten Recht verblieb.

Dadurch wurde aber der Osnabrücker Gograf, dem die Bischöfe schon seit längerer Zeit wieder Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der Stadt zu verschaffen versucht hatten, um durch ihren Ministerialen die städtische Gerichtsbarkeit wieder in ihre Hand zu bekommen,[74]) zum unbestrittenen Inhaber der hohen Strafgerichtsbarkeit der Stadt, die dem Vogtgericht durch die getroffene Regelung, wenigstens hinsichtlich der Bürger, genommen worden war.

Diese auf den Grafen übergegangene hohe Strafgerichtsbarkeit[75]) übte dieser im alten Rahmen mit den bisherigen Schöffen aus. Die vom Vogt bisher ausgeübte zivile und freiwillige Gerichtsbarkeit fiel, abgesehen von den Teilen, die möglicherweise dem Grafen ebenfalls übertragen wurden, an den Burrichter. Dasselbe Schicksal wird grundsätzlich auch die dem Vogt noch belassene niedere Strafgerichtsbarkeit gehabt haben.[76])

Die Vogtgerichtsbarkeit blieb, wie aus der Urkunde vom August 1237 hervorgeht, dem Namen nach allerdings zunächst noch bestehen. Es war aber in Wirklichkeit ein ganz neues Gericht, das unter dem alten Namen geschaffen worden war.[77]) Es ist daher nicht verwunderlich, daß sich auch der Name später verlor und die in der Urkunde vom August 1237 geschaffene Gerichtsbarkeit später als Fronenamt bezeichnet wurde.[78])

Mit seinen äußerst eingeschränkten Befugnissen konnte es sich auf die Dauer nicht halten.

Im 14. Jahrhundert etwa erfolgte dann auch seine Einverleibung in die Ratsgerichtsbarkeit,[79]) was allerdings lediglich einer seit längerer Zeit ausgeübten Gewohnheit Rechnung getragen haben wird.

Medietas tocius questus ex praefato judicio obveniens nobis et altera medietas ipsis (civibus) cedet . . . .

[72]) Vergl. S. 47 ff.

[73]) OUB II No. 362.

[74]) Vergl. S. 46 ff.

[75]) Vergl. S. 18.

[76]) Die oben erörterte Zersplitterung der Vogtgerichtsbarkeit beruht auf Vermutungen, die den späteren Zuständen entlehnt sind.

[77]) Vergl. die Urkunde vom August 1237. (OUB II No. 362.)

[78]) Friderici-Stüve I S. 92.

[79]) Vergl. S. 48 bes. Anm. 54.

V. Kapitel: Das Burgericht.

a) Verfassunng und Zuständigkeit des Burgerichts in der Landgemeinde.

Neben dem Gauverband, dem möglicherweise noch die Landesversammlung übergeordnet war,[1]) besaßen die Sachsen als unterstes Glied des staatlichen Organismusses die Bauerschaft.

Diese war, vielleicht im Gegensatz zum übrigen Deutschland, nicht nur ein rein genossenschaftlicher Verband, sondern mehr, nämlich gleichzeitig „administrative Behörde und dementsprechend öffentlich-rechtliches Institut".[2])

Daraus folgt, daß der Vorsteher der Landgemeinde, der Bauerrichter, die Anordnungen der übergeordneten staatlichen Beamten an die einzelnen Untertanen weiterzugeben und zu überwachen, sowie die Bauern zur Landesverteidigung und zum Gogericht zu führen hatte.[3])

Der Bauerrichter hatte zu richten: über falsches Maß und Gewicht, über falschen Kauf, sowie über kleinere Frevel.[4]) Sein Bußsatz belief sich nach dem Sachsenspiegel auf 6 Pfennig.[5]) Dieser Bußsatz wird auch dem Osnabrücker Burrichter in der seine Zuständigkeit[6]) regelnden Urkunde vom Jahre 1225[7]) zugestanden.[8]) Der Burrichter war außerdem befugt, auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.[9])

Zur Vorbereitung auf die Gerichtsversammlungen des höheren Richters wird in vielen Fällen eine Burversammlung einberufen worden sein, um die in der betreffenden Gemeinde bestehenden Zustände klarzustellen und im höheren Gericht zu bezeugen.[10])

---

[1]) Vergl. S. 6 bes. Anm. 10.

[2]) Den Beweis hat Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 188 ff. gegen von Below Stadtgemeinde S. 3 ff. geführt. Vergl. auch Philippi Verfassung S. 52 ff. und Gierke I S.609 ff., D. Philippi S. 102.

[3]) Philippi Hans Gesch. Bl. S. 189.

[4]) Von Below Stadtgemeinde S. 4 ff., Stüve Geschichte I S. 78.

[5]) Ssp. III. Buch, Art. 64, § 11. (Deme burmeistere weddet man ses penninge, . . .)

[6]) Vergl. S. 58.

[7]) OUB II No. 196.

[8]) Vergl. Stüve Geschichte I S. 78 und Gogerichte S. 54, sowie Mitt. 8 S. 13, Philippi Verfassung S. 66.

[9]) Philippi Verfassung S. 66, Stüve Geschichte I S. 78, v. Below Stadtgemeinde S. 4 ff. mit Quellenangaben.

[10]) Stüve Geschichte I S. 78.

Unter dem Vorsitz des Burrichters konnte die Gemeinde Satzungen erlassen und für deren Nichtbefolgung Strafen festsetzen.[11]) Die Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser Übertretungen mußte naturgemäß dem Burgericht zufallen.

Die Burversammlung wurde mit allen in der Gemeinde ansässigen Bauern unter Vorsitz des Burrichters abgehalten.[12]) Alle in der Gemeinde ansässigen Bauern mußten in den die Bauerschaft betreffenden Angelegenheiten im Burgericht Recht nehmen.[13])

Der Burrichter selbst wurde von den in der Gemeinde ansässigen Bauern aus ihrer Mitte gewählt.[14])

Diese alten sächsischen Einrichtungen wurden durch die Eroberung des Landes durch die Franken, sowie durch die damit in Verbindung stehenden Umwälzungen jeder Art nicht berührt. Sie konnten ihre seit Jahrhunderten bestehenden Eigentümlichkeiten erhalten und weiterentwickeln.

Die für die Geschichte der Stadt bedeutenden Burgerichte waren neben dem des Dorfes Osnabrück, das auf der Stätte der späteren Neustadt lag, die der in der Nähe der Stadt belegenen Ortschaften, die später zur Stadt einbezogen wurden.

Ob die erst nach der fränkischen Eroberung entstandene Ansiedlung auf dem Immunitätsbezirk der Osnabrücker Kirche, die den Kern der späteren Altstadt Osnabrück bildete, ebenfalls ein Burgericht entwickelt hat, was nicht ausgeschlossen ist, muß dahingestellt bleiben.[15])

Das Recht der Bauerschaftseingesessenen, ihren Burrichter selbst zu wählen, wird wahrscheinlich in einigen dieser Bauerschaften zugunsten eines Besetzungsrechts des Osnabrücker Bischofs aufgehoben worden sein, sei es, weil einige dieser Bauerschaften auf seinem Boden lagen, sei es, weil sein Fronhof der größte einer solchen Bauerschaft war, dessen Besitzer herkömmlicherweise zum Burrichter gewählt wurde und das Burgericht auf diese Weise in den erblichen Besitz des Bischofs kam.[16]) Als solche Gemeinden kommen vor allem in Betracht: das Dorf Osnabrück und die Marksiedlung in und am Osnabrücker Immunitätsbezirk.

---

[11]) Stüve Geschichte I S. 78, Philippi Verfassung S. 53 und 68.

[12]) Vergl. dazu die Ausführungen bei Philippi Verfassung S. 42 ff., sowie Klöntrup I S. 117 ff., wo immer nur von den Bauerschaftseingesessenen die Rede ist.

[13]) Vergl. Philippi Verfassung S. 42 ff.

[14]) Stüve Geschichte I S. 79.

[15]) Vergl. Stüve Geschichte I S. 78 Anm. 1, wo darauf hingewiesen wird, daß der Ort Iburg, der offenbar erst nach der Klostergründung entstanden sei, vor 1290 bereits ein Burgericht gehabt habe. Vergl. dazu die Urkunde vom 27. 10. 1254. (OUB III No. 122.)

[16]) Vergl. dazu v. Below Stadtgemeinde S. 11 ff.

b) Die besondere Entwicklung des Burgerichts der Stadt Osnabrück.

Die Selbständigkeit der Burgerichte der in der Nähe Osnabrücks belegenen Dörfer erhielt sich nur bis zur eigentlichen Stadtgründung.[17]) Diese fand in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dadurch statt, daß diese Dörfer zu der auf dem Immunitätsbezirk belegenen Marktsiedlung einbezogen wurden.[18])

In der Verfassung der betroffenen Ortschaften waren dadurch erhebliche Änderungen bedingt. Abgesehen von der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse[19]) wurde vor allem, neben der Neuregelung der Verwaltung, die Neuregelung der Gerichtsverfassung notwendig.

Völlig einheitlich scheint diese aber nur hinsichtlich der Burgerichtsbarkeit durchgeführt worden zu sein. Sämtliche bis dahin in den einzelnen Ortschaften bestehenden Burgerichte wurden be-

---

[17]) Als civitas wird Osnabrück zum ersten Male in dem Vertrage über die Grenzen der Parrochien des Doms und der St. Johanniskirche vom Jahre 1147 (OUB I No. 276) bezeichnet. Der Ausdruck kommt allerdings auch schon früher einmal in einer in Mainz ausgestellten Urkunde Heinrichts IV. vom Jahre 1078 (OUB I No. 183) vor. Die Urkunde scheint aber überarbeitet zu sein (Philippi OUB I S. 156). Außerdem kann die in Mainz ausgestellte und sich an die dortigen Verhältnisse anlehnende Urkunde nicht mit Sicherheit zur Klärung der Osnabrücker Verhältnisse herangezogen werden. Die älteren Urkunden bedienen sich des Ausdrucks locus: locus Osnabrugki (Urkunde vom 19. 12. 803, OUB I No. 3), locus Osnabruggi (Urkunde vom 17. 9. (829), OUB I No. 14). Diese Urkunden sind bekanntlich gefälscht.

[18]) Eine Darstellung der Stadtgründung findet sich bei Philippi Mitt. 17 S. 1 ff. Sie wird in manchen Punkten umgestoßen durch Meier Mitt. 52 S. 157 ff. Letzterer weist abweichend von Philippi zu Recht nach, daß schon in altsächsischer Zeit beim Übergang des westöstlichen Volkswegs über die Hase ein lockeres Dorf Osnabrück und im Norden davon auf der späteren Dominsel eine Volksburg und ein Edelhof bestanden haben. Teils seit derselben Zeit, teils seit der karolingischen Zeit habe eine Anzahl weiterer Dörfer auf der nachmaligen Stadtflur gelegen. Gegen oder bald nach 900 sei in unmittelbarer Nähe der inzwischen gegründeten Bischofskirche und Bischofspfalz eine kaufmännische Marktsiedlung angelegt worden. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts sei schließlich durch Ansiedlung der Bauern des Dorfes Osnabrück, der Dörfer Natrup, Hege, Halle und eines unbekannten Dorfes (dieses unbekannte Dorf ist aber vermutlich erst später, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in die Stadt überführt worden [vergl. S. 59 ff.]; insofern trifft m. E. die Darstellung Meiers nicht zu) um die Marktsiedlung unter Einfügung der Domburg, „die innen wie nach außen regelmäßig gestaltete Altstadt Osnabrück gegründet worden, so zwar, daß die ehemaligen Bewohner der zur Stadt gezogenen und dadurch wüst gewordenen Dörfer, ebenso wie die Marktsiedlung, im bisherigen Sprengelverhältnis verblieben und daß dies auch in den verschiedenen städtischen Verwaltungsbezirken zum Ausdruck gekommen sei. Die Gründung der Neustadt auf dem Boden des ehemaligen Dorfes Osnabrück um 1240, die bis zu unserer Zeit niemals vollständig bebaut worden sei, habe die ältere topographische Entwicklung Osnabrücks endgültig abgeschlossen".

[19]) Vergl. darüber die Urkunde von 1147 (OUB I No. 276).

seitigt und durch ein einheitliches, für das ganze Stadtgebiet zuständiges Burgericht ersetzt.[20])

Der in diesem Burgericht amtende Richter (Burrichter oder judex) wurde wohl vom Bischof eingesetzt.[21]) Es ist nämlich anzunehmen, daß das Osnabrücker Burgericht seit der Stadtgründung dem Bischof gehört hat.[22])

Eine Wahl[23]) des Burrichters durch die Bürger der Stadt Osnabrück ist nicht nachzuweisen und auch sehr unwahrscheinlich.

Seine Zuständigkeit entsprach im wesentlichen den Befugnissen des Burrichters in den Landgemeinden, nur daß er sich den neuen Verhältnissen anpassen mußte.[24]) Die Beteiligung sämtlicher Bürger an der Urteilsfindung im Burgericht muß allmählich fortgefallen sein.[25])

Die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt werden nach wie vor der Gograf, der Stadtgraf und der Vogt nebeneinander ausgeübt haben.[26])

In dem in der Landgemeinde entwickelten Rahmen erhielt sich das Burgericht bis etwa zum Ende des 12. Jahrhunderts.

---

[20]) Das erhellt eindeutig aus der Urkunde von 1225 (OUB II No. 196), in der nur von einem einzigen Burgericht die Rede ist. Vergl. auch Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 174, der dort auch weiteres Material für die Tatsache, daß bei einem Zusammenschluß mehrerer Bauerschaften zu einer Stadt an Stelle mehrerer Burgerichte ein einziges tritt, anführt.

[21]) Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt Philippi Verfassung S. 64. Er meint, daß „die Unterrichter in den westfälischen Bischofsstädten ebenso wie die Bauerrichter der Bauerschaft ursprünglich frei gewählte Gemeindebeamte" gewesen seien, daß man aber in diesen Städten Bestrebungen der Bischöfe feststellen könne, die darauf hinausgingen, die Burgerichte in ihre Hand zu bringen. Diese Bestrebungen hätten aber „nicht auf einer gleichmäßigen Berechtigung, sondern nur auf dem gleichmäßigen Wunsche, sich zur Herren der Städte zu machen", beruht.

[22]) Gerade die durch die Stadtgründung bedingte Neuschaffung des städtischen Burgerichts macht es sehr wahrscheinlich, daß der Bischof auch dieses Gericht in seinen Besitz brachte, das er im gewissen Sinne selbst geschaffen hatte. Auch Philippi Verfassung S. 65 muß trotz seiner gegenteiligen Ansicht zugeben, daß „sich eine vorzüglich geeignete Gelegenheit in allen 4 Städten gleichmäßig bei der Einbeziehung von Vorstädten in die Stadt geboten" habe. Wieviel mehr muß die Stadtgründung selbst aber eine solche Gelegenheit gewesen sein.

[23]) Vergl. Stüve Geschichte I S. 79, Philippi Verfassung S. 53 und 64.

[24]) Das ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, daß sich die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde entwickelt hat. Diese Tatsache selbst ist, nachdem die Forschungen von von Below, Philippi u. a. vorliegen, kein Problem mehr. Die Folge dieser Tatsache ist aber, daß alle Kompetenzen des Burrichters auf seine Kompetenzen in der Landgemeinde zurückgehen müssen, wenn auch im Stadtverbande später vereinzelt weitere Kompetenzerweiterungen und Änderungen stattgefunden haben. Die Urkunden ergeben über diese frühe Zeit hinsichtlich der Zuständigkeit des Burgerichts fast nichts. (Vergl. Philippi Verfassung S. 66 ff.)

[25]) Vergl. darüber S. 66 ff.

[26]) In betreff der Hochgerichtsbarkeit ist wohl wegen der großen Verschiedenheit der Interessen ihrer Träger keine Regelung zustandegekommen.

In den Kämpfen um die Rektoratsgerichtsbarkeit[27]) aber scheint es eine erhebliche Erweiterung seiner Zuständigkeit erfahren zu haben. Es ist nämlich zu vermuten, daß der Bischof nach dem Tode Simons von Tecklenburg noch einmal den Versuch gemacht hat, durch Ernennung Everhards von Astrup zum Rektor,[28]) seinen alten Einfluß auf die Hochgerichtsbarkeit der Stadt zurückzugewinnen. Diese Ernennung mußte aber, nachdem seit etwa 10 Jahren (1193 bis 1203)[29]) die Rektoratsgerichtsbarkeit aus der Gerichtsverfassung der Stadt verschwunden und von der Vogtgerichtsbarkeit völlig aufgesogen worden war, in der Luft hängen. Aus diesem Grunde wird der Bischof dem neuernannten Rektor die Burgerichtsbarkeit beigelegt haben, um ihm die Basis, von der aus die Durchsetzung der vom Bischof beanspruchten Rektoratsgerichtsbarkeit erfolgen konnte, zu verschaffen.[30])

---

[27]) Vergl. S. 39.

[28]) In der Zeugenliste der Urkunde vom Jahre 1203 (OUB II No. 38) wird der Rektor Everhard ohne Familienbezeichnung aufgeführt. Im Text der Urkunde wird aber ein Everhard von Astrup genannt, dem Josef und Wessel von Schledehausen (Philippi OUB Anm. zur Urkunde von 1203) nachstehen. Da in der Zeugenliste derselben Urkunde wieder Everhard, Josef und Wessel aufeinanderfolgen, ist die Vermutung, daß der Rektor Everhard in der Zeugenliste und Everhard von Astrup dieselben Personen sind, wohl berechtigt. Stüve Mitt. 6 S. 30 schwankt, ob er Everhard der Familie von Astrup oder Warendorf zurechnen soll (dagegen mit Recht Lövinson S. 107 Anm. 2). Lövinson S. 107 will mit der Begründung, daß die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt bis zum Sturze Heinrichts des Löwen von Mitgliedern ein und derselben Familie ausgeübt sein müßte, die Bezeichnung rector von Everhard lösen und dem folgenden Zeugen Josef von Schledehausen voranstellen. Das ist jedoch nicht berechtigt. Dagegen auch Philippi OUB II S. 16 (Urkunde von 1203), der die Bezeichnung Rektor zu Recht zu Everhard von Astrup zieht.

[29]) Der Rektor Richenzo von Schledehausen wird im Jahre 1193 (OUB I No. 412) zum letzten Male urkundlich erwähnt.

[30]) Das ergibt sich aus folgender Überlegung: Everhard von Astrup ist lediglich ein einziges Mal als Rektor genannt, nachdem 10 Jahre lang die Urkunden über das Rektorenamt schweigen. Der letzte Rektor ist Richenzo von Schledehausen, sein Sohn Wessel wird im Jahre 1215 Gograf, nicht Rektor. (Vergl. S. 14 Anm. 46 und 47.). Daraus ist zu schließen, daß mit Richenzo von Schledehausen das Rektorenamt aus der Gerichtsverfassung der Stadt verschwindet. So auch Lövinson S. 105 ff., Philippi Verfassung S. 60 und Hans. Gesch. Bl. S. 180. Das Verschwinden ist, wie auch Lövinson S. 105 annimmt, auf die Erlangung der Stiftsvogtei durch Graf Simon von Tecklenburg zurückzuführen. Trotz allem muß es mit der Bezeichnung Everhards von Astrup als Rektor irgendeine Bewandtnis haben. Rektor im alten Sinne kann er nicht gewesen sein, denn der Sohn Simons von Tecklenburg wird sich die Vogtgerichtsbarkeit durch den Osnabrücker Bischof ebensowenig haben entwinden lassen wollen, wie sein Vater. Es ist ja auch, wie aus dem Schweigen der Urkunden über die Rektoratsgerichtsbarkeit in der Folgezeit eindeutig hervorgeht, dem Bischof auch tatsächlich nicht gelungen. Man darf demnach mit Philippi (OUB S. 105 Reg. unter Osnabrück-Stadt: Stadtrichter) vermuten, daß Everhard von Astrup Stadtrichter gewesen ist. Das macht aber die aufgestellte Vermutung, der Bischof

Daraus mußten sich Schwierigkeiten mit der Stadt ergeben. Einmal mußte der Bischof auf die Ernennung des Burrichters, der ja nach der oben ausgesprochenen Vermutung den Versuch machen sollte, die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt an sich zu ziehen und der deshalb, wollte der Bischof den Einfluß auf die Hochgerichtsbarkeit im Stadtbezirk nicht an die Stadt verlieren, sein Ministeriale sein mußte, bestehen. Weiter mußte die Übertragung der Burgerichtsbarkeit an den Rektor dieser eine erhebliche Zuständigkeitserweiterung bringen, die vor allem die Bürger beeinträchtigte, weil diese nunmehr von zwei Seiten, von der Vogtgerichtsbarkeit und von der umgebildeten Burgerichtsbarkeit mit Hochgerichtsstrafen belegt werden sollten.

Dieser Kampf, der, an der Macht des Bischofs gemessen, kaum anders als zu Ungunsten der Stadt hätte auslaufen müssen, erhielt dadurch, daß die Grafen von Tecklenburg gegenüber der umgebildeten Burgerichtsbarkeit die Vogtgerichtsbarkeit im vollen Umfang aufrechterhalten konnten, eine andere Wendung. Der Bischof von Osnabrück gab nämlich den alten, aussichtslos gewordenen Plan auf und versuchte etwa im Jahre 1215 durch Ernennung Wessels von Schledehausen, des Sohnes des letzten tatsächlichen Rektors der Stadt, Richenzos von Schledehausen, zum Grafen mit Hilfe der Gogerichtsbarkeit die Vogtgerichtsbarkeit in der Stadt zu beseitigen.

Es ist daher kaum als Zufall anzusehen, daß in diesem Jahre zum ersten Male Wicbert Ledebur als judex in Osnabrück genannt ist,[31]) während der Rektor Everhard von Astrup, der allerdings in erster Linie als Burrichter (Stadtrichter) anzusprechen ist,[32]) aus seinem Amte entlassen zu sein scheint. Jedenfalls wird er nie mehr als Rektor oder als Burrichter oder mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine richterliche Tätigkeit schließen ließe, erwähnt.

Wicbert Ledebur war Ministeriale des Bischofs.[33]) Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er zugleich Bürger war und als solcher das Burrichteramt innehatte.[34]) Noch zu seinen Lebzeiten, im Jahre 1223,[35]) wird Johannes als tunc temporis judex in Osnabrück genannt. Dieser judex Johannes ist wahrscheinlich mit Johannes Volmarink, einem angesehenen Bürger, identisch.[36]) Das würde be-

---

habe dem neuernannten Rektor die Burgerichtsbarkeit als Grundlage, von der aus die Durchsetzung der vom Bischof beanspruchten Rektoratsgerichtsbarkeit erfolgen konnte, zugelegt, immerhin nicht unwahrscheinlich.

[31]) Urkundlich erwähnt 1204 (OUB II No. 22), 1215 als judex Osnaburgensis (OUB II No. 61), 1217 als judex civium (OUB II No. 77, 78), 1219, 1220 (OUB II No. 110, 128).

[32]) Vergl. S. 56 bes. Anm. 30.

[33]) Vergl. die Anm. 31 zitierten Urkunden.

[34]) Das vermutet schon Philippi Verfassung S. 66.

[35]) OUB II No. 167.

[36]) Philippi Verfassung S. 63, OUB II No. 122 Anm. 4 zur Urkunde No. 167.

deuten, daß es der Stadt im Jahre 1223 gelungen wäre, einen Bürger als Burrichter der Stadt durchzudrücken.[37])

Die Stadt scheint sich im Verlaufe dieser Streitigkeiten auf die Seite der Grafen von Tecklenburg geschlagen zu haben. Es ist nämlich zu vermuten, daß die Stadt, um die umgebildete Burgerichtsbarkeit zu schwächen und ihre Bürger vor den hohen Strafen, die in diesem Gericht verhängt werden konnten, zu schützen, alles nur eben mögliche am Vogtgericht anhängig machte.[38]) Das war deshalb möglich, weil im Vogtgericht und im Burgericht dieselben Schöffen saßen.[39]) Die Einkünfte des Burgerichts mußten daher erheblich zurückgehen.

Der Bischof war mithin gezwungen, sich irgendwie mit der Stadt zu verständigen, was auch im Jahre 1225 geschah.[40])

Nachdem nämlich der Bischof, vielleicht sogar mit Hilfe der Stadt, bei Kaiser Friedrich II. die Verleihung der Gogerichte seines Interessengebiets durchgesetzt hatte,[41]) einigte er sich mit der Stadt folgendermaßen:

Die Hälfte des Burgerichts erhielt die Stadt, die dafür eine Entschädigung von 150 Mark zu zahlen hatte. Die andere Hälfte behielt der Bischof.

Als Burrichter sollte vom Bischof mit Zustimmung der Bürger ein Ministeriale eingesetzt werden. Sollte eine Einigung nicht zustandekommen, hatte der Bischof ein alleiniges Ernennungsrecht. Ein unfähiger Burrichter sollte durch einen anderen ersetzt werden.

Die Hälfte der Einkünfte des Burgerichts sollte der Stadt, die andere Hälfte dem Bischof zufallen. In gleicher Weise sollten die Bürgereinkaufsgelder in Höhe von drei Schillingen geteilt werden. Das Bürgereinkaufsgeld der Bürgersöhne wurde jedoch auf einen Pfennig festgesetzt.

Bei Schmähungen und Beleidigungen sollte der Burrichter mit sechs Pfennigen strafen können. Davon sollte er selbst für seine Mühewaltung einen Pfennig behalten dürfen.[42])

Dieser Vertrag erschien dem Bischof wichtig genug, um ihn vom Kaiser bestätigen zu lassen.[43])

Wie aus den einleitenden Worten der Urkunde deutlich hervorgeht, war ein Hauptbeweggrund des Bischofs für den Abschluß des Vertrages der geringe Nutzen, den das Gericht bisher gehabt hatte

---

[37]) Philippi Verfassung S. 63.

[38]) Die Urkunde von 1225 über den Verkauf des halben Burgerichts an die Stadt (OUB II No. 196) hebt als Beweggrund für den Verkauf vor allem den außerordentlich geringen Nutzen des Gerichts hervor. Das ist nur auf das im Text geschilderte Verhalten der Stadt zurückzuführen.

[39]) Vergl. S. 50.

[40]) Vergl. Urkunde von 1225 (OUB II No. 196).

[41]) Vergl. S. 14 ff.

[42]) Vergl. für alles die Urkunde von 1225 (OUB II No. 196).

[43]) Urkunde vom Juni 1226 (OUB II No. 214).

und den er zu steigern wünschte. Diese Tatsache konnte aber nur, wie schon erörtert,[44]) durch das Verhalten der Stadt selbst geschaffen worden sein.

Die übrigen hinsichtlich der Burgerichtsbarkeit zwischen Bischof und Stadt streitigen Punkte waren ebenfalls geregelt worden. Daß aber die gesamte Kompetenz des Burgerichts in dem Burgerichtsvertrage umschrieben worden sei, ist nicht anzunehmen.[45])

So war der Burrichter nach wie vor in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders hinsichtlich der Übertragung von Stadtgrundstücken, zuständig,[46]) so hatte er nach wie vor über falsches Maß und Gewicht zu richten,[47]) so urteilte er endlich nach wie vor über kleinere Frevel,[48]) nur daß seine Strafbefugnis jetzt ein für allemal, so wie es seit alters üblich war, auf sechs Pfennige festgesetzt, mithin die durch die Zulegung der Rektoratsgerichtsbarkeit streitig gewordene Strafbefugnis wieder genau umrissen wurde.

Gleichzeitig war auch eine wahrscheinlich seit alters bestehende Befugnis, bei der Aufnahme neuer Bürger tätig zu werden, bestätigt und geregelt worden.

Der Nachfolger des Burrichters, oder wie er jetzt allgemein genannt ist, des Stadtrichters Johannes, ist ein Godefridus judex.[49]) Ihm folgte vom Jahre 1231 bis zum Jahre 1244 Giselbert von Essen.[50])

Vom Jahre 1242 ab tritt neben Giselbert von Essen noch ein Luderus judex, der bis 1244 amtet.[51])

Dieses Nebeneinander von zwei Stadtrichtern ist etwa bis zum Jahre 1296 zu verfolgen.

Zurückzuführen ist es vermutlich auf die Einbeziehung eines in der Nähe Osnabrücks belegenen Dorfes unbekannten Namens[52]) in

---

[44]) Vergl. S. 58.

[45]) Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 184, die er jedoch Verfassung S. 64 Anm. 170 nicht mehr aufrechterhält

[46]) Philippi Verfassung S. 66.

[47]) Belege sind allerdings nicht vorhanden, doch ist es, die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde (vergl. S. 55 bes. Anm. 24) vorausgesetzt, außerordentlich wahrscheinlich.

[48]) Das ergibt sich aus der Urkunde von 1225 (OUB II No. 196).

[49]) Urkunde von 1230 (OUB II No. 250). Philippi (OUB I S. 505, Reg. unter Osnabrück-Stadt: Stadtrichter) zweifelt, ob es nicht statt Gottfried Giselbert von Essen, der sein Nachfolger gewesen wäre, heißen müßte.

[50]) Urkundlich erwähnt: 1231 (OUB II No. 281), 1235—1245 (OUB II No. 332, 346, 362, 368, 384, 390, 414, 423, 425, 437, 438, 444, 457); als Stadtrichter bezeichnet in den Urkunden: OUB II No. 281, 346, 362, 368, 384, 390, 425, 438, 444.

[51]) OUB II No. 423, 425, 438, 447, 457.

[52]) Vielleicht hieß es Espelo: urkundlich erwähnt 1189 (OUB I No. 402 Fälschung!), 1233 (OUB II No. 304), 1247 (OUB II No. 513) und später. Espelo lag hinter dem Gertrudenberg bei Osnabrück. (Philippi OUB II S. 481 Reg. unter Espelo.) Die oben ausgesprochene Vermutung wird dadurch noch wahrscheinlicher gemacht, daß einmal die Osnabrücker Bürger vom

die Stadt, das aber ähnlich wie später die Neustadt seinen Burrichter behielt.[53]) Die naturgemäß zunächst auf das Gebiet dieses einbezogenen Dorfes, der Haseleischaft, beschränkte Zuständigkeit dieses zweiten Stadtrichters mußte ihn im Verhältnis zum Burrichter der Gesamtstadt allmählich in eine untergeordnete Stellung herabdrücken und ihn nach Ausdehnung seiner Befugnisse auf die Gesamtstadt zu einem Unterstadtrichter machen, wie wir ihn beispielsweise auch in Wiedenbrück finden.[54])

Die Aufeinanderfolge der beiden Stadtrichter ist nur zu vermuten. Man könnte sie sich ungefähr folgendermaßen vorstellen: Auf Giselbert von Essen (1231 bis 1244)[55]) folgte Ludger von Vechta (1244 bis 1246).[56]) Diesem folgte Absalon von Bersen (1248 bis 1267),[57]) dem wiederum Arnold Eifler (1267 bis 1272)[58]) folgte. Nach Arnold Eifler würde wieder ein Ludger von Vechta (1273 bis 1280),[59]) vielleicht ein Sohn des 1244 bis 1246 genannten Ludger von Vechta, das Stadtrichteramt der Gesamtstadt, in dieser Zeit wohl das Oberstadtrichteramt innegehabt haben. Diesem würde Hermann von Rethlage, der bis 1280 Unterstadtrichter gewesen sein könnte,[60]) von 1281 bis 1284,[61]) in welchem Jahre er Gograf von Osnabrück

---

Berge, die nach Luderus judex Burrichter der Haseleischaft waren (vergl. S. 61 bes. Anm. 71 und 72), zuerst nach 1245, in Osnabrück als Bürger auftauchen (vergl. OUB II Reg. S. 442 unter: Berge) und weiter die Burrichter der Haseleischaft nach ihrer Herkunft „vom Berge" bezeichnet sind.

[53]) Ähnliche Verhältnisse finden sich auch in Paderborn, wo es 1250 einen iudex civitatis und einen iudex der Bauerschaft Asperden gibt. (Vergl. Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 174 mit weiteren Nachweisen.)

[54]) Vergl. Urkunde vom 23. 4. 1292 (OUB IV No. 337).

[55]) Vergl. S. 59.

[56]) Urkundlich erwähnt: 1231 (OUB II No. 281), 1237 (OUB II No. 362), 1239 (OUB II No. 384), 1241 (OUB II No. 406), 1245 (OUB II No. 457), 1246 (OUB II No. 479, 481); als Stadtrichter erwähnt in der Urkunde: OUB II No. 457, allerdings ohne die Hinzufügung seines Familiennamens. Da aber unter den Zeugen der Urkunde nochmal ein Lutderus judex genannt ist, der nur der Burrichter der Haseleischaft Luder (vergl. S. 59 bes. Anm. 51) sein kann, muß der im Text der Urkunde genannte Ludger, Ludger von Vechta sein.

[57]) Urkundlich erwähnt: 1248 (OUB II No. 518), 1251 bis 1280 (OUB III No. 38, 70, 142, 181, 182, 190, 322, 328, 330, 331, 345, 353, 359, 454, 653, 673, 674); als Stadtrichter erwähnt in den Urkunden: OUB II No. 518, OUB III No. 70, 181, 190, 331.

[58]) Urkundlich erwähnt zugleich als Stadtrichter: 1271 und 1272 (OUB III No. 436, 454). Wann Arnold Eifler sein Amt angetreten hat, ist nicht genau zu bestimmen. Es ist auch möglich, daß es erst 1271 geschehen ist und Absalon von Bersen bis dahin Stadtrichter war. In der Urkunde vom 22. 4. 1271 (OUB III No. 436) sind beide gleichzeitig aufgeführt, und zwar Arnold Eifler unter Beifügung von judex. Das würde bedeuten, daß am 22. 4. 1271 Absalon von Bersen das Amt nicht mehr innehatte.

[59]) Urkundlich erwähnt: 1271—1300. (OUB III No. 486, 503, 504, 507, 544, 612, 673, 674, OUB IV No. 330, 416, 457, 584); als Stadtrichter erwähnt in den Urkunden: OUB III No. 503, 504, 507, 544, 612.

[60]) Vergl. S. 61.

[61]) Hermann von Rethlage ist urkundlich erwähnt: 1279 (OUB III No. 646, 653), 1280 (OUB III No. 685), 1281 (OUB IV No. 34, 35), 1282 (OUB IV

wurde,[62]) gefolgt sein. Der Nachfolger Hermann von Rethlages würde Heinrich von Steinfurt (1285 bis 1296)[63]) gewesen sein, dem Johann Blome (1296 bis 1297),[64]) der auch zunächst Unterstadtrichter[65]) gewesen sein müßte, und dann Johann Eifler,[66]) der ausdrücklich als Nachfolger Johann Blomes bezeichnet wird,[67]) folgte. Bis zum Übergang des ganzen Stadtgerichts an die Stadt[68]) sind Nachfolger Johann Eiflers Johann Blome, Johann Skoke und dessen Sohn Johann Skoke.[69])

Auf Luderus judex (1242 bis 1244),[70]) dem Burrichter der Haseleischaft, müßte dann ein Johannes judex (1245 bis 1246),[71]) diesem Gerhard von Berge (um 1251)[72]) und diesem wiederum Johannes von Twent (1257 bis 1271)[73]) gefolgt sein. Nach Johannes von Twent würde Hermann von Rethlage (1279 bis 1280)[74]) Unterstadtrichter gewesen und dann Oberstadtrichter geworden sein. Nach Hermann

---

No. 45, 83), 1284 (OUB IV No. 130), 1286 (OUB IV No. 183), 1292 (OUB IV No. 341), 1299 (OUB IV No. 557), 1300 (OUB IV No. 604); als Stadtrichter erwähnt in den Urkunden: OUB III No. 653, OUB IV No. 34, 35, als Gograf erwähnt in der Urkunde: OUB IV No. 130. Vergl. noch Anm. 62.

[62]) Vergl. S. 18 unten und S. 19.

[63]) Urkundlich erwähnt: 1285 bis 1299 (OUB IV No. 120, 156, 187, 242, 246, 260, 261, 263, 270, 282, 284, 307, 312, 313, 342, 350, 431, 452, 542, 573); als Stadtrichter erwähnt in den Urkunden: OUB IV No. 156, 187, 242, 246, 260, 261, 263, 270, 282, 284, 307, 312, 313, 350.

[64]) Urkundlich erwähnt: 1291 bis 1299 (OUB IV No. 307, 340, 342, 343, 344, 399, 418, 430, 452, 457, 459, 466, 486, 542, 551, 556); als Stadtrichter erwähnt in den Urkunden: OUB IV No. 340, 342, 343, 344, 399, 418, 431, 452, 457, 459, 466, 486.)

[65]) Als Oberstadtrichter wohl zuerst in der Urkunde: OUB IV No. 452 genannt.

[66]) Als Stadtrichter erwähnt von 1298 bis mindestens 1306. (Vergl. Friderici-Stüve I S. 85 Anm. h.) Im OUB IV unter den No. 272, 292, 505, 506, 508, 509, 524, 528, 529, 534, 542, 546, 547, 551, 556, 584, 588, 592, 596 und als Stadtrichter in allen Urkunden von No. 505 an genannt. Hierher gehört auch noch die Urkunde vom 12. 12. 1289 (OUB IV No. 272), deren Datum aus 1299 verschieben sein muß. Vergl. Philippi OUB IV S. 179/80 Anm. 1 zur Urkunde No. 272.

[67]) Vergl. Urkunde vom 4. 5. 1299 (OUB IV No. 451).

[68]) Im Jahre 1409 (vergl. dazu Friderici-Stüve I S. 86 und Prinz S. 143 Anm. 5).

[69]) Vergl. dazu Friderici-Stüve I S. 85.

[70]) Vergl. S. 59 Anm. 50.

[71]) Urkundlich als Stadtrichter erwähnt: 1295 und 1296 (OUB II No. 458, 479, 481). Er ist wahrscheinlich ein von Berge, wie sein Nachfolger Gerhard (vergl. Anm. 72) und vielleicht auch sein Vorgänger Luder (vergl. Philippi OUB II S. 105 Reg. Osnabrück-Stadt: Stadtrichter).

[72]) Urkundlich erwähnt: 1237 (OUB II No. 362), 1240 (OUB II No. 389), 1243 bis 1246 (OUB II No. 437, 447, 457, 479, 513, 518), 1251 (OUB III No. 1, 38); als Stadtrichter erwähnt in den Urkunden: OUB III No. 1, 38.

[73]) Urkundlich erwähnt: 1255 bis 1271. (OUB III No. 38, 142, 181, 182, 268, 276, 312, 326, 330, 345, 359, 364, 442, 446, OUB IV No. 693); als Stadtrichter in allen Urkunden von No. 268 an mit Ausnahme von No. 442 bezeichnet.

[74]) Vergl. S. 60 bes. Anm. 61.

von Rethlage hätte sofort oder als Nachfolger eines unbekannten Stadtrichters ein Luderus judex (1289 bis 1290)[75]) das Unterstadtrichteramt innegehabt. Diesem würde Gerhard von Ripinghofen (1290),[76]) und Gerhard von Ripinghofen wiederum Johann Blome (1292 bis 1293),[77]) der etwa 1296 zugleich Oberstadtrichter geworden sein müßte, gefolgt sein. Ein Unterstadtrichter scheint dann nicht mehr ernannt worden zu sein.

Nach dem Abkauf der Vogtei im Jahre 1236[78]) wird dem Stadtrichter, der damals noch zusammen mit dem Rate der Stadt sein Amt versah,[79]) wohl der größte Teil der freiwilligen und zivilen Gerichtsbarkeit zugefallen sein,[80]) allerdings anscheinend nicht unangefochten, denn auch der Bischof und das Domkapitel üben dieselbe Gerichtsbarkeit vereinzelt aus.[81])

Vom Jahre 1285 ab etwa tritt der Stadtrichter nicht mehr zusammen mit dem Rat der Stadt auf.[82]) Die ihm jetzt zur Seite sitzenden Bürger scheinen willkürlich ausgewählt zu sein.[83])

---

[75]) Urkundlich erwähnt: 1289 und 1290 (OUB IV No. 267, 282).

[76]) Urkundlich erwähnt 1271 (OUB III No. 436), 1279 (OUB III No. 642), 1284/1290 (OUB IV No. 284), 1288 (OUB IV No. 231), 1289 (OUB IV No. 258), 1290 (OUB IV No. 284, 292); als Stadtrichter genannt in der Urkunde OUB IV No. 284.

[77]) Vergl. S. 61 bes. Anm. 64.

[78]) Vergl. S. 47.

[79]) Vergl. Anm. 82 und S. 55.

[80]) Etwa von dieser Zeit ab sehen wir den Stadtrichter in so vielen Fällen bei der Übertragung von städtischen Grundstücken tätig werden, daß auf den Nachweis im einzelnen verzichtet werden kann. Daß er auch große Teile der Zivilgerichtsbarkeit ausgeübt hat, ist daraus zu schließen, daß diese Gerichtsbarkeit später der Rat ausübte, nachdem nämlich die bisher von ihm und dem Rat zusammen ausgeübte Zivilgerichtsbarkeit im wesentlichen dem Rat allein zugefallen war. (Vergl. S. 63 bes. auch Anm. 84.)

[81]) Wenigstens soweit Übertragungen von städtischen Grundstücken in Frage kommen.

[82]) Die einleitende Formel der Urkunden lautet gewöhnlich: Nos . . . judex consulesque civitatis oder Nos judex . . . et scabini civitatis: so in den Urkunden OUB III No. 268 (1262), No. 312 (1264), OUB IV No. 693 (1267), OUB III No. 367 (1268), No. 436 (1271), No. 612 (1277), OUB IV No. 35 (1281), No. 39 (1281), No. 213 (1287), No. 342 (1292), No. 542 (1299/1298), No. 555 (1299). Etwa seit 1285 lautet die einleitende Formel nur noch: Nos . . . judex Osnaburgensis: So in den Urkunden: OUB IV No. 156 (1285), No. 260 (1289), No. 282 (1290/89), No. 284 (1290/89), No. 307 (1291), No. 312 (1291), No. 313 (1291), No. 340 (1292), No. 343 (1292), No. 344 (1292), No. 399 (1294), No. 418 (1295/94), No. 431 (1295), No. 452 (1296), No. 459 (1296), No. 466 (1296), No. 486 (1297), No. 506 (1298/97), No. 508 (1298), No. 509 (1298), No. 524 (1298), No. 528 (1298), No. 529 (1298), No. 534 (1298), No. 546 (1299/98), No. 547 (1299/98), No. 551 (1299), No. 556 (1299), No. 272 (1289, aber aus 1299 verschrieben!), No. 584 (1300), No. 588 (1300), No. 592 (1300), No. 596 (1300).

[83]) Vergl. dazu die in Anm. 82 aufgezählten Urkunden, deren einleitende Formel: Nos . . . judex Osnaburgensis lautet, besonders aber die Urkunden: OUB IV No. 260, 343, 486. Der in diesem Zusammenhang wichtige Satz der Urkunde OUB IV No. 260 lautet: Lodewicus Hake miles, qui interrogatus talem edidit sententiam, quod . . .: der der Urkunde OUB IV No. 343:

Die vom Stadtrichter bisher in Gemeinschaft mit dem Rate der Stadt ausgeübte Gerichtsbarkeit selbst aber wurde in der Hauptsache allein vom Rate ausgeübt. Dem Stadtrichter verblieben anscheinend nur die freiwillige Gerichtsbarkeit und vielleicht geringe Reste der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.[84])

Nachdem allerdings die Stadt alleinige Inhaberin des Stadtgerichts geworden war,[85]) wurde seine Zuständigkeit wieder ganz erheblich erweitert. Alle Zivilsachen mußten zunächst vor dem Stadtgericht anhängig gemacht werden und gelangten erst auf dem Berufungswege vor den Rat der Stadt, der sich aber auch einzelne Angelegenheiten selbst vorbehalten hatte.[86])

Bevor der Rat den größten Teil der städtischen Gerichtsbarkeit auszuüben begonnen hatte, gingen die Berufungen vom Stadtgericht an das Gogericht an der Lüstringer Bank.[87]) Nachdem der Rat jedoch fast alle Sachen an sich gezogen und dann zur erstinstanzlichen Verhandlung wieder an das Stadtgericht verwiesen hatte,[88]) hörten die Berufungen an das Gogericht von selbst auf, besonders nach der 1587 erfolgten Bildung des Generalkommissionsgerichts der Osnabrücker Landes- und Justizkanzlei,[89]) wo alle Zivilstreitigkeiten in letzter Instanz anzubringen waren.

Die Gerichtsverfassung der im 13. Jahrhundert gegründeten Neustadt glich grundsätzlich der der Osnabrücker Altstadt. Dort amtierte der Richter der Neustadt mit dem Rat der Neustadt in gleicher Form wie in der Altstadt.[90]) Die Kriminalgerichtsbarkeit

---

Otberto dicto Wise, qui interrogatus illam edidit sententiam quod . . . und schließlich der der Urkunde OUB IV No. 486: Actum presentibus videlicet . . . et aliis quam pluribus fide dignis ad hoc vocatus specialiter et rogatis.

[84]) Diese Vermutung gründet sich auf folgende Überlegung: Bis 1285 etwa amteten, wie in Anm. 82 S. 62 nachgewiesen, Stadtrichter und Schöffen gemeinsam. Von 1285 ab sind die Schöffen oder Ratmannen in der Regel nicht mehr beteiligt. Ganz erheblich später, etwa im 16. Jahrhundert, hatte die Stadt die volle Gerichtshoheit (vergl. dazu Bär S. 38), der Rat amtete aber fast ausschließlich in der Berufungsinstanz. Das war aber nicht immer so: Im 15. Jahrhundert war der Rat auch erstinstanzlich tätig und zwar auch in Zivilsachen. (Vergl. dazu die Schilderung: Konradt von Langen bei Friderici-Stüve II S. 60 ff.) Diese Zivilgerichtsbarkeit kann aber nur aus der ursprünglich mit dem Stadtrichter gemeinsam ausgeübten zivilen Gerichtsbarkeit stammen, aus der der Stadtrichter von 1285 ab hinausgedrängt wurde.

[85]) Vergl. S. 68 Anm. 15.

[86]) So war die Gerichtsverfassung etwa zum Beginn der Neuzeit gestaltet. (Vergl. Bär S. 38.)

[87]) Vergl. Prinz S. 143 bes. Anm. 7 und das Statut von 1403 (OGQu. IV S. 108).

[88]) siehe oben. Vergl. bes. auch Anm. 84.

[89]) Vergl. darüber und über diese ganze Entwicklung die kurze Zusammenstellung bei Prinz S. 140 ff.

[90]) Vergl. die Urkunden OUB IV No. 555, 577, 583.

wurde bis zur Vereinigung mit der Altstadt vom Gogericht, ebenso wie die Zivilgerichtsbarkeit, ausgeübt.[91]) Später glich sich die Gerichtsverfassung in noch ausgedehnterem Maße der der Altstadt an.[92])

Die Berufungen vom Neustädter Stadtgericht gingen zunächst an das Gogericht an der Lüstringer Bank,[93]) später an den Magistrat der Neustadt und von da an den Magistrat der Altstadt.[94])

Nach der Bildung des Generalkommissionsgerichts endete der Instanzenzug sowohl für die Altstadt[95]), als auch für die Neustadt in der Osnabrücker Landes- und Justizkanzlei.

---

[91]) Da die Neustadt nicht wie die Altstadt vom Gogericht eximiert war, galten für sie bis zu ihrer Vereinigung mit der Altstadt und zum Teil noch darüber hinaus die allgemein auf dem Lande herrschenden Zustände.

[92]) Insofern nämlich, als die Neustadt ebenfalls allmählich von der der Altstadt verliehenen Exemtion Vorteile zog und sich nach deren Recht richtete.

[93]) Prinz S. 140 Anm. 5. Bis 1366 sind diese Berufungen sicher belegt.

[94]) Vergl. Prinz S. 144.

[95]) Vergl. S. 63.

VI. Kapitel: Das Ratsgericht.

Über die Entstehung des Rates in den deutschen Städten sind die verschiedensten Ansichten geäußert worden.[1]) Eine allgemein anzuwendende Formel ist jedoch wahrscheinlich gar nicht zu geben.

Für Osnabrück mag folgendes gelten:

Bis zur eigentlichen Stadtgründung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird die Verwaltung der einzelnen damals noch getrennt für sich bestehenden Ortschaften und Ansiedlungen der Burversammlung unter dem Vorsitz des Burrichters oblegen haben.

Dabei werden einige Gemeindemitglieder eine größere Rolle gespielt haben als die anderen, und zwar ursprünglich wohl deshalb, weil sie auch sonst im öffentlichen Leben bevorrechtigt waren. Wie nämlich schon einmal gestreift wurde,[2]) war vor der fränkischen Eroberung Sachsens dessen Bevölkerung in mehr und weniger berechtigte Stände eingeteilt, von denen die Vollfreien oder Vollbürger (nobiles), die später sogenannten Erbexen, an der Spitze standen.

Diese Erbexen werden auch in den Angelegenheiten ihrer Bauerschaft, wenn vielleicht auch nicht rechtlich, so doch schon rein tatsächlich in gewissem Umfange ausschlaggebend gewesen sein. Wenn man unter diesen Umständen auch vielleicht nicht direkt von Bauerschaftsausschüssen sprechen kann, so zum mindestens doch von solchen Bauerschaftsausschüssen sehr ähnlichen Einrichtungen.[3])

Nach der Stadtgründung sind diese dann wohl folgerichtig beibehalten und vielleicht sogar vom Stadtherrn ausdrücklich bestätigt, sowie in ihren Befugnissen umgrenzt und festgelegt worden.

---

[1]) Eine Zusammenstellung der wichtigsten Ansichten und deren Besprechung befindet sich bei von Below Stadtgemeinde S. 84 ff. Von Below selbst steht auf dem Standpunkt, daß der Rat aus einer den Bauerschaftsausschüssen ähnlichen Einrichtung hervorgegangen sei. Ihm hat sich Philippi Verfassung S. 57 für den Kreis der westfälischen Bischofsstädte angeschlossen.

[2]) Vergl. S. 10 und dazu D. Philippi S. 155 ff.

[3]) Daß es in Westfalen und in verwandten Rechtsgebieten solche den Bauerschaftsausschüssen ähnliche Einrichtungen gegeben haben müsse, betonen schon von Below Stadtgemeinde S. 64 ff. und Philippi Verfassung S. 57. Direkte Bauerschaftsausschüsse sind allerdings in Westfalen und in verwandten Rechtsgebieten mit Ausnahme von Oldenburg nicht nachweisbar (vergl. Philippi Verfassung S. 57), dennoch aber müssen ähnliche Einrichtungen bestanden haben, weil sonst gerade in dem wichtigsten Organ der westfälischen Städte, dem Rat, die Entstehung aus der Landgemeinde abzusprechen wäre, was die heute als ziemlich gesichert anzusehende Ansicht der Entstehung der Stadt aus der Landgemeinde (vergl. S. 55 Anm. 24) im gewissen Umfange erschüttern könnte.

Ihre Mitglieder wurden dabei nach der hauptsächlichsten Betätigung in ihrer Bauerschaft und in der Stadt als Ratmannen oder consules bezeichnet. Der ganzen Einrichtung wurde der Name Rat beigelegt.

Der Umfang der Stadt machte es aber in der Folgezeit unmöglich, daß jedesmal die gesamte Bürgerschaft, wie früher die gesamte Bauerschaft, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zusammentrat. Die Verwaltung der Stadt mußte mithin allmählich von selbst in die Hände des Stadtrichters und der Ratmannen fallen. Hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit des Stadtrichters wird der Übergang der Rechte der Gemeinde in die Hand der Ratmannen nicht so schnell erfolgt sein. Die Gerichtsversammlungen werden wahrscheinlich noch länger unter Zuziehung der gesamten Bürgerschaft ihre Befugnisse ausgeübt haben.

Ob die Mitglieder des Rates von Anfang an als Schöffen des Vogtgerichts tätig waren, ist nicht zu sagen. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß die Ratmannen erst allmählich, einer nach dem anderen, mit dem Schöffenamt bekleidet wurden.[4])

Auf diese Tätigkeit im Vogtgericht ist auch wohl die Vermehrung der Mitgliederzahl des Rates zurückzuführen, war doch im 12. Jahrhundert die Vorschrift Karls des Großen, daß im Grafengericht mit sieben Schöffen zu urteilen sei,[5]) kaum vergessen. Da das Vogtgericht in ähnlicher Weise wie das Grafengericht, im Gegensatz zum Gogericht, auf fränkische Rechtsanschauungen zurückging, wird man hier ein gleiches Prinzip angewandt haben.

Nach der Schaffung der Rektoratsgerichtsbarkeit werden auch hier, und zwar ausschließlich, die Ratmannen als Schöffen geamtet haben, denn das Rektoratsgericht war ein nur für den Stadtbezirk zuständiges, mithin rein städtisches Gericht. Der Umfang der Geschäfte wird jetzt bereits die Erhöhung der Mitgliederzahl des Rates auf 12 mit sich gebracht haben.[6]) Die Zwölfzahl der Schöffen hat sich bis zum Jahre 1306,[7]) wo sie bei der Vereinigung von Neustadt und Altstadt auf 16 erhöht wurde,[8]) erhalten.

---

[4]) Ursprünglich werden im Vogtgericht die Immunitätsleute gesessen haben. Nachdem die Marktsiedlung an Bedeutung gewonnen hatte, werden die Kaufleute zum großen Teil als Schöffen bestellt worden sein. Nach der Stadtgründung ist es das Natürlichste, daß nach und nach die Vertreter der Stadt, die Ratmannen, zum Vogtgericht beigezogen wurden.

[5]) Vergl. Schröder S. 174.

[6]) Die Zwölfzahl der Schöffen ist zuerst für das Jahr 1266 (OUB III No. 345) belegt. Im Jahre 1263 (OUB III No. 276) scheinen noch 9 Schöffen geamtet zu haben.

[7]) Vergl. bis zum Jahre 1300 die Urkunden OUB IV No. 693 (1267), OUB III No. 507 (1274), No. 615 (1278), No. 642 (1279/78), OUB IV No. 231 (1288/87), No. 258 (1289), No. 330 (1291), No. 342 (1292), No. 542 (1299/98).

[8]) Die Zahl von 16 Schöffen ist ausdrücklich erst in dem Ratswahlstatut von 1348 (gedruckt bei Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 389) erwähnt. Sie läßt sich aber bis zum Jahre 1306 zurückverfolgen. (Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 162, Meier S. 164.)

Die drei Osnabrücker Leischaften: Marktleischaft, Johannisleischaft und Butenburg stellten je vier Ratsmitglieder,[9]) nach Einverleibung der Haseleischaft stellten diese und die Marktleischaft je zwei Räte, so daß die Zwölfzahl erhalten blieb.[10])

Nach dem Abkauf der Vogtei im Jahre 1236 nahm die Stelle des Vogtes der Gograf ein.[11]) Allerdings waren seine Befugnisse durch die Zersplitterung der Vogtgerichtsbarkeit in gewissem Umfange eingeschränkt worden.

Der Rat selbst hatte sich als Verwaltungsbehörde und Vertreter der Stadt zunächst noch unter Mitwirkung des Stadtrichters fest zusammengeschlossen und war zum maßgebenden Faktor der Stadt geworden.

Er hatte sämtliche Verwaltungsbefugnisse der Landgemeinde, aus der er herausgewachsen war, übernommen und ausgebildet. Er erließ Willküren, schloß Verträge und Bündnisse, beaufsichtigte das städtische Leben, sorgte für Ordnung und Sicherheit, rief zur Stadtverteidigung auf und besorgte, kurz gesagt, alles, was zum Gedeihen der Stadt erforderlich war.[12])

Die ausschlaggebende Beteiligung der Ratsmitglieder an der städtischen Gerichtsbarkeit jeder Art mußte, nachdem die Stellung des Rates in der Stadtverwaltung immer stärker geworden war auch dazu führen, daß Stadtrichter und Gograf aus der städtischen Gerichtsbarkeit herausgedrängt wurden.

Die zivilgerichtlichen Befugnisse des Stadtrichters, der aus der Verwaltung schon seit längerer Zeit immer mehr ausgeschaltet worden war, gingen auf diese Weise anscheinend bis auf ganz geringe Reste auf den Rat über. Diese Entwicklung scheint etwa in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts zu beginnen. Aus der Tatsache nämlich, daß von dieser Zeit an etwa die Mitglieder des Rates

---

[9]) Das ergibt sich daraus, daß in dem Ratsstatut von 1348 bestimmt ist, je 4 Schöffen seien zu wählen, aus der Neustadt, der Johannisleischaft, der Butenburg, je 2 aus der Markt- und Haseleischaft. (Vergl. über letzteres Anm. 10.) Da in dem Statut selbst gesagt ist, es handele sich um altes Gewohnheitsrecht, ist anzunehmen, daß dieser Wahlmodus auch bereits vor 1306 gehandhabt wurde. (Vergl. dazu Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 162 ff. und Meier S. 162 ff.)

[10]) Philippi Hans. Gesch. Bl. S. 165 führt aus: Die ältesten Bestandteile der Stadt seien Haseleischaft und Marktleischaft gewesen. Das ist aber wegen der eigenartigen Lage der Haseleischaft nicht anzunehmen, da diese von der ersten Mauer der Stadt nicht umschlossen wurde, sondern innerhalb der Stadtmauer, die sämtliche Leischaften umfaßte, liegt, und gleichzeitig einen Teil der ursprünglichen Marktleischaft und Butenburg überdeckt. (Vergl. den Plan der Stadt bei Philippi OUB III im Anhang.)

Da die Haseleischaft einen Teil des Gebiets der Marktleischaft eingenommen zu haben scheint, ist die Verteilung von je 2 Schöffen auf Haseleischaft und Marktleischaft verständlich.

[11]) Vergl. S. 18 und S. 51.

[12]) Vergl. dazu Philippi Verfassung S. 56 ff.

nicht mehr an den Gerichtssitzungen des Stadtrichters teilnehmen, dessen Gericht in dieser Zeit in den meisten Fällen vielmehr bereits mit anderen Bürgern besetzt ist,[13]) möchte zu schließen sein, daß der Stadtrichter in der angegebenen Zeit einem vom Ratsgericht gesonderten Gericht vorsitzt. Seine Befugnisse, die er ursprünglich mit dem Rat gemeinsam ausübte, blieben dem Rat, er selbst behielt lediglich die freiwillige Gerichtsbarkeit und vielleicht geringe Reste der zivilen Gerichtsbarkeit, die er mit anderen Beisitzern aus der Bürgerschaft als den Ratmannen ausübte.[14])

Nachdem das Stadtgericht völlig in den Besitz der Stadt gekommen war,[15]) nahm dieses an Bedeutung wieder zu, weil der Rat die anhängig gemachten Sachen nunmehr in erster Instanz vor dem Stadtgericht verhandeln ließ und sich erst in der Berufungsinstanz mit ihnen befaßte.

In dieser Form ist die Gerichtsverfassung der Stadt im wesentlichen bis in die Neuzeit hinein erhalten geblieben.

Auf diese Weise ist es auch zu erklären, daß die Berufungen, die vom Stadtgericht zunächst an das Gogericht gingen, von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab mehr und mehr an den Rat gebracht werden mußten.[16])

Genau so, wie der Stadtrichter allmählich durch die Gerichtsbarkeit des Rates in eine untergeordnete Stellung herabgedrückt worden war, wurde auch der Gograf aus der hohen Kriminalgerichtsbarkeit herausgedrängt. Seine Stellung erlangte im Laufe der Entwicklung der Rat selbst. Dem Grafen räumte er nur das Recht ein, bei der Besichtigung toter Körper im Stadtbezirk und bei der Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen zugegen zu sein.[17]) Dieses Recht mußte ihm der Rat deshalb einräumen, weil er den Blutbann nicht besaß.

Die Capitulatio perpetua vom 28. 7. 1650 erkannte der Stadt als Bestand des Normaljahres 1624 zu: jurisdictionem omnimodam et merum et mixtum imperium,[18]) womit die Entwicklung der Stadt ihren vorläufigen Abschluß gefunden hatte.

---

[13]) Vergl. dazu S. 62 bes. Anm. 82.
[14]) Vergl. dazu Friderici-Stüve I S. 87 ff.
[15]) Eine Hälfte hatte die Stadt im Jahre 1225 erlangt (vergl. die Urkunde von 1225, OUB II No. 196). Die andere Hälfte erhielt sie endgültig im Jahre 1431. (Vergl. dazu Friderici-Stüve I S. 85 ff.)
[16]) Vergl. auch dazu S. 63. ff.
[17]) Vergl. S. 21.
[18]) Vergl. Prinz S. 143.

Schluß.

Mit den sechs bisher erörterten Gerichten hat die Darstellung der Gerichtsverfassung Osnabrücks ihren Abschluß gefunden.

Es soll jedoch nicht unbetont bleiben, daß neben den erörterten Gerichten noch eine ganze Reihe anderer Einrichtungen mit gerichtlichem Charakter bestanden, die zum Teil auch in ihren Wirkungen kaum zu bestimmen sind. Neben den geistlichen Gerichten des Bischofs, der beiden Kapitel, und anderer geistlicher Würdenträger, sind vor allem auch die Ministerialengerichte hervorzuheben. Die Mannigfaltigkeit dieser Einrichtungen verlangt jedoch eine besondere Bearbeitung, die den hier gestellten Rahmen überschreiten würde, zumal ihr Einfluß und Betätigungsfeld vorwiegend andere Gebiete zum Gegenstand hatten. In der vorliegenden Arbeit sollten lediglich die für die Entwicklung der städtischen Gerichtsverfassung vor allen Dingen wesentlichen Gerichte eine Darstellung finden.

Abkürzungen.

Anm.	=	Anmerkung.
Arch. f. Urkf.	=	Archiv für Urkundenforschung, Leipzig.
Bd.	=	Band.
Cap. = c.	=	Kapitel.
Diss.	=	Dissertation.
Dtschr. Beitr.	=	Deutschrechtliche Beiträge, Heidelberg.
ff. = f.	=	folgende.
HUB	=	Hildesheimer Urkundenbuch (s. Janicke).
Hans. Gesch. Bl.	=	Hansische Geschichtsblätter, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte, Leipzig.
Hist. Ztschr.	=	Historische Zeitschrift, herausgegeben von H. v. Sybel, München (Leipzig), Berlin.
Ksp.	=	Kirchspiel.
KU	=	Kaiserurkunden.
M. G. H. SS.	=	Monumenta Germaniae Historica Scriptorum.
Mitt.	=	Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, ab Bd. 12: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein") Osnabrück 1848 ff.
Mitt. d. Östr. G.	=	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Innsbruck.
Necrologium	=	siehe D. Meyer.
OGQu.	=	Osnabrücker Geschichtsquellen.
OUB	=	Osnabrücker Urkundenbuch.
p.	=	pagina.
Reg.	=	Register.
S.	=	Seite.
Sachsen u. Anhalt	=	Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt. Herausgegeben von R. Haltzmann und W. Möllenburg, Magdeburg.
Ssp.	=	Sachsenspiegel.
Unters. z. d. Gesch.	=	Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Breslau.
Veröfftl. Hist. Kom.	=	Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Münster.
WUB	=	Westfälisches Urkundenbuch.
Ztschr. f. Nieders.	=	Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Hannover.
Ztschr. vaterl. G.	=	Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Münster.
. . . .	=	es sind einige Worte ausgelassen.

Quellenverzeichnis.

Caesar Commentarii de bello Gallico (zitiert: Caesar Bell. Gall.).

K. A. Eckhardt. Die Gesetze des Karolingerreiches 714 bis 911; I Salische und ribuarische Franken, II Alemannen und Bayern, III Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen. In: Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe V: Rechtsgeschichte; Germanenrechte: Texte und Übersetzungen Bd. 2. Weimar 1934 (zitiert: Eckhardt).

K. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Theil. Erschienen als 65. Bd. der: Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven. Leipzig 1896. (Zitiert: HUB.)

Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen, 777—1313, kritisch, topographisch und historisch. Von R. Wilmans. 2. Bd. Die Urkunden der Jahre 901—1254. I. Abteilung: die Texte. Bearbeitet von F. Philippi. Münster 1881. (zitiert: KU).

D. Meyer, Calendarium et Necrologium vetustissimum ecclesiae cathedralis Osnabrugensis. Mitt. Bd. 4 (1855) Osnabrück 1855. S. 1 ff. (zitiert: Necrologium).

Monumenta Germaniae Historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum
auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi edidit G. H. Pertz. Scriptorum Tomus II Hannover 1829; Scriptorum Tomus XVI, Hannover 1859.

Monumenta Germaniae Historica . . .
edidit societas aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi. Scriptorum Tomus XIII, Hannover 1881.
(Zitiert: M. G. H. SS. II, XVI, XIII.)

Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgegeben vom Historischen Verein zu Osnabrück Bd. I (bearbeitet von F. Philippi und H. Forst) Osnabrück 1891; Bd. II (bearbeitet von F. Runge) Osnabrück 1894; Bd. III (bearbeitet von C. Stüve) Osnabrück 1895; Bd. IV (bearbeitet von E. Fink) Osnabrück 1927 (zitiert: OGQu. I, II, III, IV).

Osnabrücker Urkundenbuch. Im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück bearbeitet und herausgegeben v. F. Philippi (Bd. I und II), F. Philippi und M. Bär (Bd. III), M. Bär (Bd. IV) Osnabrück 1892, 1896, 1899, 1902 (zitiert: OUB I, II, III, IV).

Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369. Herausgegeben von C. G. Homeyer, Berlin 1827 (zitiert: Ssp.).

Tacitus Germania (zitiert: Tacitus Germ.).

Westfälisches Urkundenbuch. Fortsetzung von Ehrhardts Regesta Historiae Westfaliae. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. VIII: die Urkunden des Bistums Münster von 1301—1325. Bearbeitet von R. Krumbholz. Münster 1913 (zitiert: WUB).

Literaturverzeichnis.

(Die aufgeführten Werke sind in der Abhandlung, sofern Mißverständnisse nicht zu befürchten waren, lediglich nach dem Verfasser zitiert.)

H. Aubin: in: Der Raum Westfalen. Bd. I. Grundlagen und Zusammenhänge. Im Auftrage der Provinz herausgegeben von Aubin, Bühler, Kuske, Schulte. Berlin 1931. Die geschichtliche Entwicklung. (zitiert: Aubin Westfalen.)

– – – – – – Die Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn im Mittelalter. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 26. Berlin und Leipzig 1911 (zitiert: Aubin Paderborn).

G. von Below: Der Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892 (zitiert: v. Below Ursprung).

– – – – – – – – Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Erster und zweiter Teil. Hist. Ztschr. Bd. 58. N. F. Bd. 22 (1887) S. 193 ff.; Bd. 59 N. F. Bd. 23 (1888) S. 193 ff. (zitiert: v. Below Stadtverfassung I, II)

H. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte 2. Bd. 2. Aufl. München und Leipzig 1928.

(J. G. J. Friderici — E. E. W. und C. B. Stüve): Geschichte der Stadt Osnabrück. 1. Teil Osnabrück 1816; 2. Teil Osnabrück 1817; 3. Teil Osnabrück 1826 (zitiert: Friderici-Stüve I, II, III).

O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Bd. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin 1868.

Th. Goerlitz: Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder. Weimar 1934.

F. Herold: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Dtschr. Beitr. Bd. II Heft 5 (1909) S. 429 ff.

F. Jostes: Die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück. Ztschr. vaterl. G. Bd. 62 (1904) II. Abteilung S. 98 ff.

G. Kaufmann: Zur Entstehung des Städtewesens. In: Index lectionum, quae . . . . in Academia . . . . Monasteriensi per menses aestivos A. MDCCCXCI . . . publice privatique habebuntur S. 3 ff. Münster 1891.

O. Klohn: Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434. Diss. Münster 1913.

J. A. Klöntrup: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. I. Bd. Osnabrück 1798; II. Bd. Osnabrück 1799; III. Bd. Osnabrück 1800.

A. Köcher: Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen. Ztschr. f. Nieders. Jahrgang 1897 (1897) S. 1 ff.

Th. Lindner: Die Veme. Münster und Paderborn 1888.

M. Lintzel: Zur Entstehungsgeschichte des sächsischen Stammes. In: Sachsen und Anhalt, Bd. 3 (1927) S. 1 ff.

H. Lövinson: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte. Paderborn 1889.

E. Mayer: Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. 2 Bde. Leipzig 1899.

P. J. Meier: Die Anfänge der Stadt Osnabrück. Mitt. Bd. 52 (1930) Osnabrück 1930 S. 157 ff.

H. Meyer: Das Handgemal. Weimar 1934. Erschienen in den Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe V: Rechtsgeschichte: Forschungen zum Deutschen Recht, herausgegeben von F. Beyerle, H. Meyer und K. Rauch. Bd. I Heft 1.

E. Molitor: Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel. Diss. Münster 1910.

J. Möser: Osnabrückische Geschichte. In: Justus Mösers sämtliche Werke, herausgegeben von Abeken: 6., 7. und 8. Teil. Berlin 1843.

D. Philippi: Die Erbexen. Studien zur sächsischen Rechtsgeschichte. Unters. z. d. Gesch. Heft 130 (1920).

F. Philippi: Die älteste Entwicklung der Stadt Osnabrück bis zu ihrem Zusammenschluß mit der Neustadt 1306. Mitt. Bd. 17 (1892) Osnabrück 1893 S. 1 ff. (zitiert: Philippi Mitt. 17).

———— Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung. Hist. Ztschr. Bd. 129. 3. Folge Bd. 33. Heft 2 S. 189 ff. (zitiert: Philippi Hist. Ztschr. Bd. 129).

———— Geschichte Westfalens. Paderborn 1926 (zitiert: Philippi Westfalen).

——————— Sachsenspiegel und Sachsenrecht. Mitt. d. Östr. G. Bd. 29 Heft 2 (1908) S. 225 ff. (zitiert: Philippi Sachsenspiegel und Sachsenrecht).

——————— Westfälische Landrechte I. Landrechte des Münsterlandes. Veröfftl. Hist. Kom. (1907) Einleitung p. V. sequ. (zitiert: Philippi Westf. Landr.)

——————— Zum Urkundenbuche. Mitt. Bd. 14 (1889) Osnabrück 1889 (zitiert: Philippi Mitt. 14).

——————— Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. Hans. Gesch. Bl. Bd. VI (1887, 1888, 1889) 1891 (zitiert: Philippi Hans. Gesch. Bl.)

——————— Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitt. Bd. 22 (1897) Osnabrück 1898 S. 27 ff. (zitiert: Philippi Mitt. 22).

——————— Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter. Mitt. d. Östr. G. Bd. 35 Heft 2 (1914) S. 209 ff. (zitiert: Philippi zur Gerichtsverfassung Sachsens).

——————— Zur Verfassung der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894 (zitiert: Philippi Verfassung).

J. Prinz: Das Territorium des Bistums Osnabrück. Studien und Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 15. Heft. Göttingen 1934.

Th. Prüllage: Der Gau Dersi. Diss. Münster 1912.

H. Prutz: Heinrich der Löwe, Herzog von Baiern und Sachsen. Leipzig 1865.

Th. Reismann-Grone: Geschichte der Grafschaft Tekeneburg bis zum Untergang der Egbertinger 1263. Ibbenbüren 1894.

S. Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

A. Roßberg: Die Entwicklung der Territorialherrlichkeit in der Grafschaft Ravensberg. Diss. Leipzig 1909.

J. Schmitz: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. Ztschr. vaterl. G. Bd. 59 (1901) 2. Abteilung S. 93 ff.

O. Schnettler: Die Veme. Entstehung, Entwicklung und Untergang der Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens. In: Aschendorfs Lesehefte zur Deutschkunde und Geschichte. 2. Auflage. Münster 1933.

R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

A. Schulte: Über Reichenauer Städtegründungen im 10. und 11. Jahrhundert, mit einem ungedruckten Stadtrecht von 1100. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. 44. Bd. N. F. 5. Bd. Heft 2. Freiburg i. Br. S. 137 ff.

C. v. Schwerin: Die altgermanische Hundertschaft. Unters. z. d. Gesch. Heft 90 (1907) (zitiert: von Schwerin Hundertschaft).

——————— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München 1934 (zitiert: von Schwerin Grundzüge).

J. S. Seibertz: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Bd. 1. Abtlg. Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. Arnsberg 1845 (zitiert: Seibertz Geschichte).

R. Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

K. Sopp: Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Diss. Tübingen 1902.

D. J. E. Stüve: Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1789 (zitiert: D. J. E. Stüve).

C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück. 1. Teil bis zum Jahre 1508. 2. Teil von 1508—1623. 3. Teil von 1623—1648. Jena 1853, 1872, 1882. (J. Jaeger: Register zu. C. Stüves: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Osnabrück 1906 (zitiert: Stüve Geschichte I, II, III).

——————— Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870 (zitiert: Stüve Gogerichte).

——————— Zur Geschichte der Bürgerschaft von Osnabrück. Mitt. Bd. 6 (1860) Osnabrück 1860. S. 17 ff. (zitiert: Stüve Mitt. 6).

——————— Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück Mitt. Bd. 8 (1866) Osnabrück 1866. S. 1 ff. (zitiert: Stüve Mitt. 8).

M. Tangl: Forschungen zu Karolinger Diplomen. Arch. f. Urkf. 2. Bd. 2. Heft (1909) S. 167 ff.

R. Werneburg: Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Diss. Göttingen 1910.

Lebenslauf.

Ich, Hugo Netz, wurde am 25. Juni 1909 zu Dortmund als Sohn des Kaufmanns Hugo Netz und seiner Ehefrau Elisabeth Antonie geb. Böhmer geboren. Ich bin katholischer Konfession und besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach der Übersiedlung meiner Eltern nach Essen-Ruhr besuchte ich dort von Herbst 1915 bis Ostern 1919 die Volksschule. Von Ostern 1919 bis Herbst 1925 war ich Schüler des Staatlichen Reform-Real-Gymnasiums zu Essen-Bredeney. Nach der Übersiedlung meiner Eltern von Essen nach Osnabrück besuchte ich anschließend bis Ostern 1929 das dortige Realgymnasium. Am 7. März 1929 bestand ich dort die Reifeprüfung. Meine juristischen Studien begann ich im Sommersemester 1929 an der Universität in Münster. Ich blieb dort 1 Semester und besuchte dann 3 Semester die Universität in Bonn (W.-S. 29/30 — W.-S. 30/31 einschl.), um darauf nach Münster zurückzukehren. Im Wintersemester 1931/1932 ließ ich mich dort nach weiterem zweisemestrigem Studium exmatrikulieren. Am 6. März 1933 bestand ich vor der juristischen Prüfungskommission beim Oberlandesgericht in Hamm das erste juristische Staatsexamen. Noch im März 1933 wurde ich zum Referendar ernannt. Seit dem 1. April 1933 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst. Die mündliche Prüfung für das Doktorexamen bestand ich am 22. Oktober 1935.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus. Mein besonderer Dank gebührt Herrn Universitätsprofessor Dr. R. His in Münster, der mich bei der Anfertigung vorliegender Arbeit auf jede Art gefördert und stets in der freundlichsten Weise unterstützt hat.